

GEMEINDE MODAUTAL

Bebauungsplan
„Zwischen Römerberg und Mühlpfad“

Begründung
mit Vorprüfung des Einzelfalls

ergänzter Entwurf

Februar 2022

INFRAPRO

GmbH

mail@infrapro.de
www.infrapro.de





Entwurfsverfasser: InfraPro GmbH
Nibelungenstraße 351 Fon: 06254 – 542 989 0
64686 Lautertal mail@infrapro.de
www.infrapro.de

Inhaltsverzeichnis

I	BEGRÜNDUNG	6
1.	Ziel und Zweck der Bauleitplanung	6
1.1	Anlass und Planungserfordernis	6
1.2	Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich	13
1.3	Städtebauliche Prägung des Geltungsbereiches und dessen Umfeld	14
2.	Übergeordnete Planungen / planungsrechtliche Situation	16
2.1	Raumordnung und Landesplanung: Regionalplan Südhessen	16
2.2	Vorbereitende Bauleitplanung: rechtswirksamer Flächennutzungsplan	17
2.3	Aufstellungsverfahren	18
2.3.1	Verfahrensdurchführung	21
2.3.2	Darstellung abwägungsrelevanter Anpassungen des Planinhaltes	25
3	Städtebauliche Nutzungskonzeption	29
3.1	Städtebauliches Konzept	29
3.2	Nachweis Dichtevorgaben des Regionalplanes Südhessen	33
4.	Fachplanungen und sonstige Planungsgrundlagen	34
4.1	Erschließungsanlagen	34
4.1.1	Technische Ver- und Entsorgung	34
4.1.2	Verkehrsanlagen	35
4.2	Wasserwirtschaftliche Belange	35
4.2.1	Oberflächengewässer und Hochwasserschutz	35
4.2.2	Wasserschutzgebiete	35
4.2.3	Grundwasser und Geothermie	35
4.3	Sonstige abwägungsrelevante Belange	36
4.3.1	Umweltprüfung	36
4.3.2	Fachziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung	37
4.3.3	Schutzgutbetrachtung	38
4.3.4	Artenschutz	42
4.3.5	Habitatpotenzialanalyse	44
4.3.6	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	49
4.3.7	Bodenschutz	49
4.3.8	Altlasten	50
4.3.9	Denkmalschutz	51
4.3.10	Immissionsschutz	55

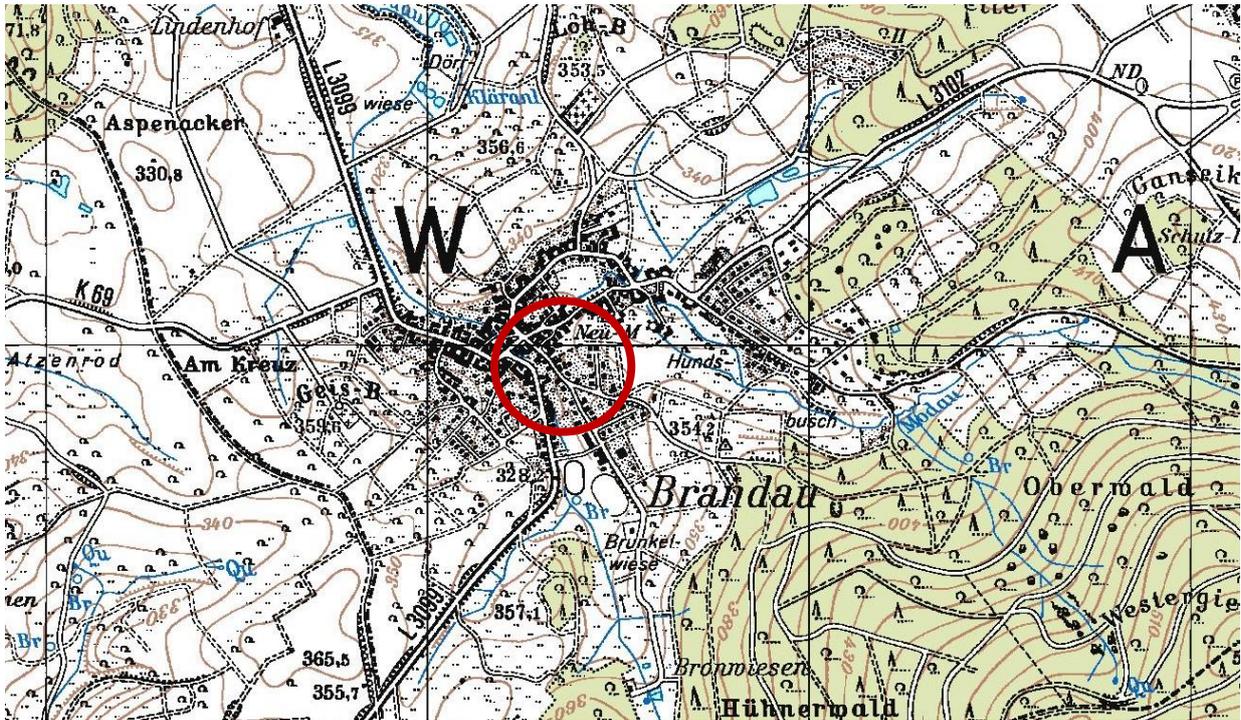


5.	Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplanes	55
5.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	56
5.1.1	Art der baulichen Nutzung	56
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung	56
5.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Stellung baulicher Anlagen	59
5.1.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	60
5.1.5	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	61
5.1.6	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	61
5.1.7	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	61
5.1.8	Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien	62
5.1.9	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	65
5.2	Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen	65
5.3	Kennzeichnungen	67
5.4	Hinweise	68
6.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	68
6.1	Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen	68
6.2	Allgemeinkosten für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen	68
6.3	Flächenbilanz	68
7	Anlagen	69
II	VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS	70
1	Anlass und Ziel	70
2	Maßgebliche Fachziele	71
2.1	Bodenschutz	71
2.2	Wasserschutz	71
2.3	Naturschutz	72
2.4	Immissionsschutz	73
2.5	Klimaschutz	73
2.6	Kreislaufwirtschaft	74
2.7	Denkmalschutz	74
2.8	Störfallbetrachtung	74
2.9	Kumulierende Vorhaben	75
2.10	Umweltprüfung	75
3	Übergeordnete Planungen	76
3.1	Regionalplan	76
3.2	Flächennutzungsplan	76
3.3	Bebauungspläne	77
4	Merkmale des Bebauungsplanes	77
4.1	Textliche und Zeichnerische Festsetzungen	78
4.1.1	Geltungsbereich	78



4.1.2	Art der baulichen Nutzung	78
4.1.3	Maß der baulichen Nutzung	78
4.1.4	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	78
4.1.5	Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	78
4.1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	79
4.2	Zulässige Grundfläche	79
4.3	Weitere umweltrelevante Inhalte	79
5	Zustand und Bestand der Schutzgüter	80
5.1	Schutzgut Landschaft	81
5.2	Schutzgut Boden	81
5.3	Schutzgut Wasser	82
5.4	Schutzgut Mensch	83
5.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	84
5.6	Schutzgut Luft und Klima	86
5.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	87
5.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	87
6	Auswirkungen des Bebauungsplans	88
6.1	Schutzgut Landschaft	88
6.2	Schutzgut Boden	88
6.3	Schutzgut Wasser	89
6.4	Schutzgut Mensch	89
6.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	90
6.6	Schutzgut Luft und Klima	91
6.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	92
7	Zusammenfassung	92
8	Fazit	100
9	Quellen	101

Übersichtslageplan



Quellen: © Hessisches Landesvermessungsamt, Wiesbaden 2001;
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt 2001;
© megatel - Informations- und Kommunikationssysteme GmbH, Bremen 2001

Hinweis:

Im nachfolgenden Begründungstext wird, unbeschadet des Geschlechts, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, bei personenbezogenen Begriffen bzw. Bezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

I BEGRÜNDUNG

1. Ziel und Zweck der Bauleitplanung

1.1 Anlass und Planungserfordernis

Mit der vorliegenden städtebaulichen Planungsabsicht der Gemeinde Modautal soll im Sinne einer innerörtlichen Nachverdichtung ein bisher nur mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück überplant und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie nach den Maßgaben des Baugesetzbuches (BauGB) für eine ergänzende wohnbauliche Nutzung vorbereitet werden. Das Grundstück im Ortsteil Brandau befindet sich im Bereich zwischen den Straßen „Römerberg“ im Norden und dem Mühlpfad im Süden.

Strukturell orientiert sich die Ortsbebauung im Ortsteil Brandau entlang der Odenwaldstraße, der von Süden kommenden Gadernheimer Straße und der im Ortskern nach Osten gehenden Lützelbacher Straße. Die Bebauung ist vielfach noch geprägt durch Hofreiten oder deren nachempfundene Gebäudestellung. Baustrukturen als „Hinterlieger in zweiter Reihe“ wurden in den meist tiefen Grundstücken bereits realisiert. Wie die Gebäudestruktur vermuten lässt, endete die historisch gewachsene Ortsbebauung zwischen Gadernheimer Straße und Römerberg einst etwa in Höhe des nach Osten abgehenden Mühlpfades, südlich des Plangebietes. Der Bereich der Ortsbebauung südöstlich der Gadernheimer Straße, südlich des Mühlpfades und dem heutigen Ortsende im Süden ist in der jüngeren Vergangenheit entstanden, so dass einst landwirtschaftlichen Ursprungs geprägte Hofreiten in diesem Bereich nicht vorzufinden sind. Dennoch sind die Grundstücke auch hier sehr tief und infolgedessen auch häufig durch eine Hinterliegerbebauung genutzt.

Mit der geplanten Erschließung zwischen den Straßen „Römerberg“ und dem Mühlpfad sollte auch an der Stelle des Planbereiches eine städtebauliche Überprägung „in der Tiefe“ eröffnet werden. Aus städtebaulicher Sicht eignet sich der Bereich durch seine räumliche Nähe zum zentralen Ortskern für eine Nachverdichtung besonders, da kurze Wege die Erreichbarkeit aller vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gewährleisten. Der Planbereich, das Grundstück der Flur 1 Nr. 139, ist mit einem vormals zu Wohnzwecken genutzten, unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bebaut. Eine in der Vergangenheit noch östlich des Wohngebäudes zur Nachbarbebauung „Lützelbacher Straße 7“ gelegene Scheune wurde vor einigen Jahren bereits abgebrochen. Seither besteht dort eine Baulücke. Wegen des über viele Jahre schon anhaltenden Leerstandes ist das Gebäude „Römerberg 2“ durch die eingetretenen Mängel an der Bausubstanz derzeit nicht bewohnbar.

Im Zuge der Nachverdichtung sollten daher die derzeit un bebauten Grundstücksteile für eine aufgelockerte Wohnbebauung bauleitplanerisch vorbereitet werden. Das ursprüngliche städtebauliche Konzept sah vor, den Einmündungsbereich der derzeitigen Hofeinfahrt in das Grundstück „Römerberg 2“ im Zuge der Planmaßnahme aufzuweiten und künftig als Privatweg für die

gebietsinterne Erschließung auszubauen. Der so geschaffene Privatweg sollte inmitten des Grundstückes enden, um die daran anliegenden Grundstücke erschließen zu können, ein verkehrlicher Anschluß mit Durchbindung an den „Mühlpfad“ war hingegen nicht vorgesehen. Aus Gründen der Versorgungssicherheit war lediglich in der Überlegung, einen Ringschluss der Wasserleitung zwischen „Mühlpfad“ und „Römerberg“ herzustellen.

Dieser ursprünglich angedachten städtebaulichen Entwicklungsabsicht stehen allerdings gewichtige denkmalschutzrechtliche Belange entgegen, die eine Gesamtentwicklung innerhalb des Privatgrundstückes Nr. 139 im Ergebnis in dieser angedachten Form nicht zulassen. Das Grundstück ist Teil der denkmalrechtlichen Gesamtanlage Brandau, wie die Untere Denkmal-schutzbehörde im Zuge der förmlichen Beteiligung am Planverfahren mitgeteilt hat.

In der Denkmaltopografie des Landkreises Darmstadt-Dieburg¹ heißt es dazu:

„Am Zusammenfluß der Modau mit einem Nebenfluß entwickelte sich seit dem 14. Jh. ein verzweigtes Straßendorf. Der 30-jährige Krieg zerstörte dieses Dorf vollkommen. Die heutige historische Bausubstanz stammt aus dem 18. Und 19. Jahrhundert. Die Dorfstruktur ist geprägt durch geschlossene polygonale Höfe, die sich, dem Straßenverlauf folgend, dicht aneinanderreihen. Die Bauernhäuser sind in der Regel giebelständig. Eingebettet in die sanften Hügel der Odenwaldausläufer erhält das Dorf eine plastische und bewegte Dachlandschaft mit vorwiegend roten Satteldächern. (...)“

Die Straße „Römerberg“ teilt sich ca. 50 m vor der Kreuzung Odenwaldstraße / Lützelbacher Straße und mündet in östlicher Richtung wieder in die Lützelbacher Straße. Sie ist in Ihrem gesamten Verlauf beidseits bebaut. Der Mühlpfad selbst ist nur als Schotterweg ausgebaut und zudem von geringer Breite, so dass eine zusätzliche Belastung durch Verkehr derzeit nicht praktikabel erscheint. Angedient werden kann der Mühlpfad nur von Osten her, er endet stumpf etwa in Höhe des vorliegenden Geltungsbereiches. Nach Westen wird der Mühlpfad ausschließlich als unbefestigter Fußpfad bis zur Straße „Römerberg“ geführt.

Das Gebäude „Römerberg 2“ zählt zum einstigen historischen Kern des selbstständigen Ortes Brandau. In der nachfolgenden Abbildung 1 sind grün die Gebäude gekennzeichnet, die vor 1740 erbaut wurden, gelb diejenigen in den Jahren von 1740 bis 1840 und rot solche, die in den Jahren zwischen 1840 und 1940 erbaut wurden.

Nach erfolgter Recherche bei der Planaufstellung (Quelle: www.Brenner-Kerb.de, Häuserlisten) kam das Gebäude „Römerberg 2“ ab dem Jahre 1792 erstmals in den Besitz der Eheleute Joh.

¹ Enders, Siegfried R. C. T.; Landesamt für Denkmalpflege Hessen [Hrsg.], Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland: Baudenkmale in Hessen: Landkreis Darmstadt-Dieburg — Braunschweig, Wiesbaden: Friedr. Vieweg & Sohn, 1988, gefunden in: https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/dtbrd_he_bd7/0317/image.info (abgerufen am 03.11.2022)

Georg und Anna Elis. Fried. Kuhlmann, die es offenbar auch erbaut haben. Im Jahre 1840 ging das Gebäude dann in den Besitz der Eheleute Knöll (Hausname „Bärg-Knelle“, Knöll – Haus am Berg über und wurde an nachfolgende Generationen weitergegeben, bis es 1935 an die Eheleute Georg Jakob und Anna Schellaas übergang. Zuletzt wurde das Gebäude mit Grundstück im Jahr 2021 an die heutige Eigentümerin veräußert, die beabsichtigt, das historische Gebäude grundhaft zu sanieren und ggf. mit einem denkmalgerechten Anbau zu versehen, um dort für eigene Wohnzwecke zeitgemäßen Wohnraum zu schaffen.

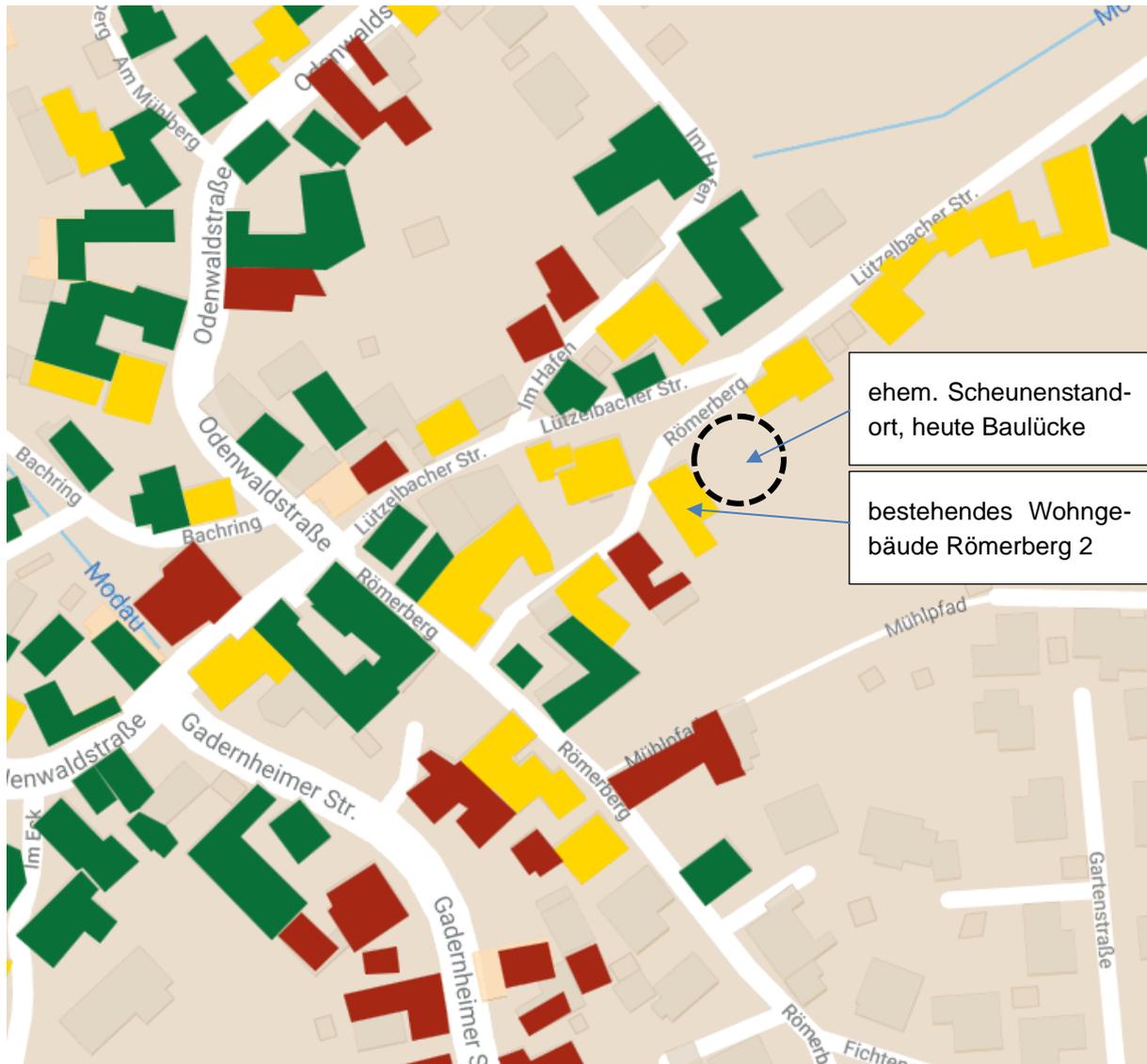


Abbildung 1: Auszug aus dem Ortsplan Brandau (Quelle: www.brenner-kerb.de/geschichte/familien-geschichte/bauzeit-der-haeuser/; Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (© 2009, Google maps)

Auf der Fläche der ehemaligen, zur Straße Römerberg orientierten Scheune, zwischen den Bestandsgebäuden „Römerberg 2“ und „Lützelbacher Straße 7“, wurde im Jahr 2020 eine Bauvoranfrage gestellt, welche sowohl von der unteren Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg unter Denkmalschutzauflagen als auch von der unteren Naturschutzbehörde positiv beschieden wurde. In diesem Sinne besteht an dieser Stelle bereits Baurecht, derzeit nach

§ 34 BauBG. Demhingegen ist eine weitere Bebauung „in die Tiefe“ nach Auffassung der Unteren Bauaufsicht nicht auf der Grundlage des § 34 BauGB zulassungsfähig. woraus sich letztlich das Planungserfordernis zur Aufstellung des hier vorliegenden Bebauungsplanes ergab.

	
<p>Wohnhaus Straßenansicht von Nord Bildquelle: www.brenner-kerb.de</p>	<p>Wohnhaus Straßenansicht von Nordost Bildquelle: eigene Aufnahmen im Jahr 2019</p>
	
<p>Ehemalige Scheune, Ansicht von Nordost Bildquelle: Privatchiv Fam. Rettig, Gadernheim</p>	<p>Ehemaliges Seitengebäude zur Scheune Bildquelle: Privatchiv Fam. Rettig, Gadernheim</p>

Mit der Bauleitplanung sollen insofern, neben den planungsrechtlichen Grundlagen, auch die städtebaulichen Ordnungsmaßstäbe für eine maßvolle Entwicklung und Ortsrandarrondierung geschaffen werden. Als Zielsetzung wird eine harmonische Eingliederung in die bestehenden baulichen Strukturen der bebauten Ortslage im Übergangsbereich zur freien Flur angestrebt.

Dieser städtebaulichen Zielsetzung folgend sollten die bisher unbebauten Grundstücksteile bereits auch in der ursprünglichen städtebaulichen Entwicklungskonzeption nur mäßig ausgenutzt werden (vgl. dazu Kapitel 3.1). Es sollten insgesamt 3 zusätzliche Bauplätze realisiert werden, wobei der direkt an der Straße „Römerberg“ vorgesehene Bauplatz, zwischen den Anwesen „Römerberg 2“ und „Lützelbacher Straße 7“, im Zuge einer positiven Bauvoranfrage bereits auch ohne Zustandekommen dieses Bebauungsplanes für eine Bebauung zugelassen wurde.

Die Größe der zu bildenden Baugrundstücke bewegte sich jeweils über 800 m², so dass eine insgesamt sehr lockere Bebauungsstruktur umgesetzt werden sollte, um den städtebaulichen Übergang des eher verdichtet bebauten Ortskerns nach Süden zu schaffen, hin zu einer aufgelockerten Bebauung im Bereich der Garten- und Fichtenstraße und dem Römerberg als westliche Abgrenzung. Aus städtebaulicher Sicht entsprach die Planung damit dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

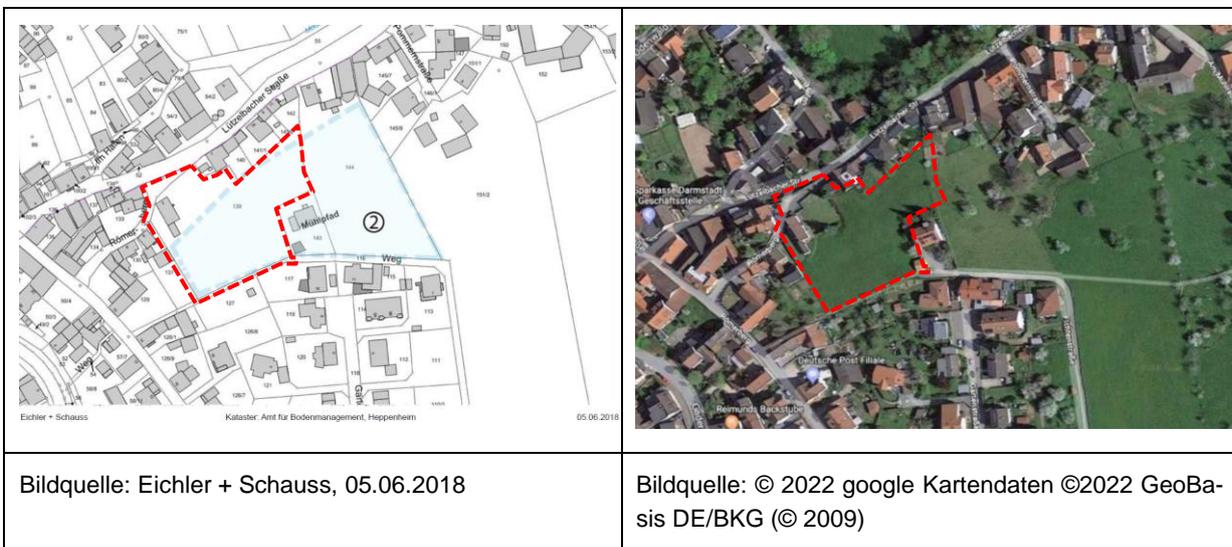
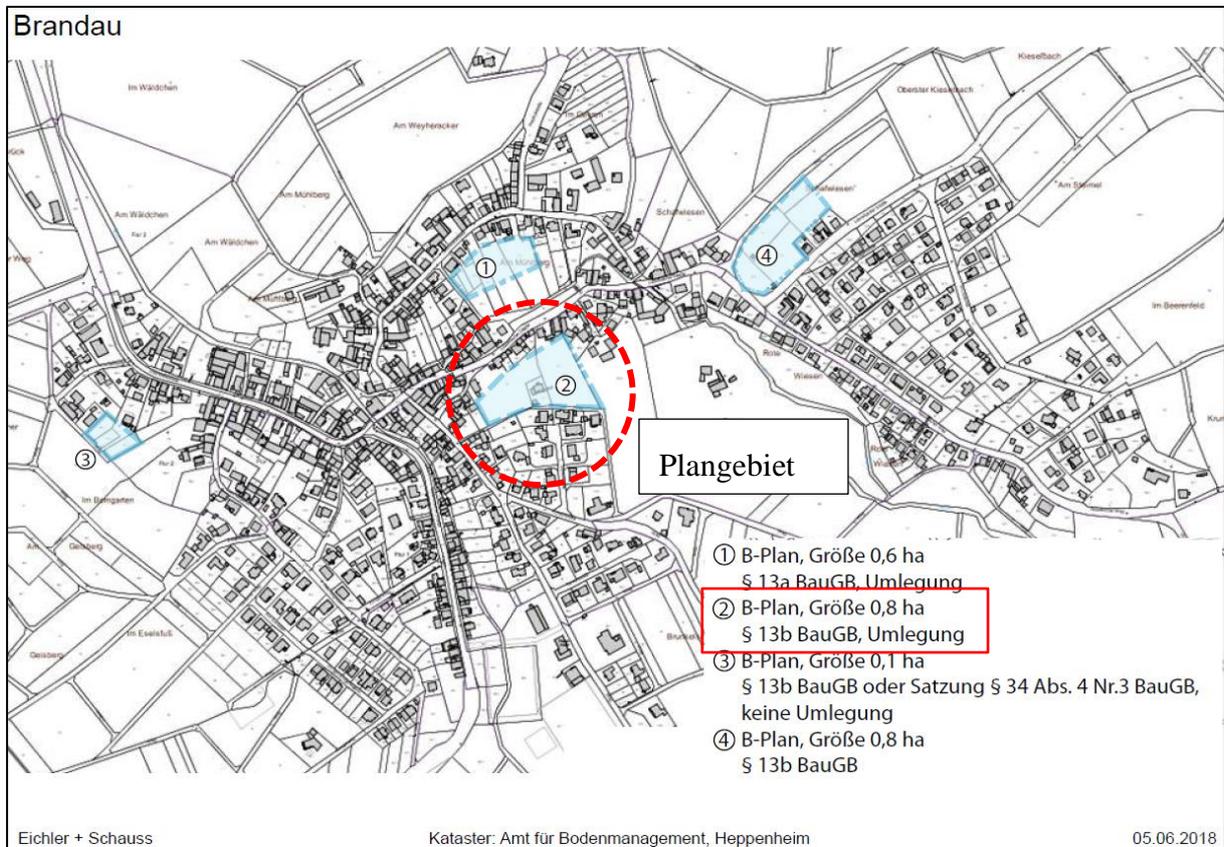


Abbildung 2: Auszug aus dem Nachverdichtungskonzept Eichler + Schauss, Architekten und Stadtplaner, Darmstadt 05.06.2018



Ein hohes Nachverdichtungspotenzial auf dem weitgehend unbebauten Grundstück konnte vor-
mals bereits in einer Ausarbeitung aus dem Jahr 2018 herausgearbeitet werden, wie die vorste-
hende Abbildung 2 zeigt (Quelle: Eichler + Schauss, Architekten und Stadtplaner, Darmstadt
05.06.2018). Die denkmalschutzrechtliche Bedeutung hingegen wurde im Zuge dieser Ausar-
beitung verkannt.

In der Ausarbeitung von Eichler + Schauss wurde das Nachverdichtungspotenzial noch über
den hier vorliegenden Planbereich hinaus ausgedehnt. Da auf die übrigen Flächen jedoch kein
eigentumsrechtlicher Zugriff besteht und im Übrigen die Erschließung für ein solches Gebiet
nicht gesichert wäre, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Wesentlichen auf
das Grundstück Nr. 139 begrenzt.

Das Grundstück Nr. 139 des Plangeltungsbereiches mit einer Fläche von ca. 4660m² grenzt an
drei Seiten bereits an wohnbauliche Nutzungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten
Ortslage um den Ortsmittelpunkt Brandaus an. Bildlich gesprochen ragt der Außenbereich hier
in die in sich geschlossene Ortsbebauung hinein und bildet im Osten nur eine geringe Verbin-
dung zum unbebauten Außenbereich. Aus städtebaulicher Sicht stellt die Nutzung des Planbe-
reiches somit eine klassische Arrondierung des bestehenden Ortskerns dar. Der Ortsrand wird
nach Osten hin abgerundet und städtebaulich eindeutig definiert. Das bereits bestehende An-
wesen Mühlpfad Nr. 8 stellt aus der Sicht der Unteren Bauaufsicht einen „Ausreißer“ dar, der in
diesem Sinne durch die vorliegende Bauleitplanung ebenfalls in den vorhandenen Ortskern in-
tegriert wird.

Zwar ist der Begriff der Innenentwicklung nicht legal definiert. Er nimmt bewusst nicht die
herkömmliche Abgrenzung von Innen- und Außenbereich auf, sondern wird vom Gesetzgeber
als städtebaufachlicher Terminus vorausgesetzt. Seine Interpretation durch die Gemeinde
unterliegt der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle, einen Beurteilungsspielraum hat die
Gemeinde nicht. Daher auch ist die Gemeinde nach reiflicher Prüfung zu dem Ergebnis
gekommen, dass zumindest die in Rede stehende südliche Teilfläche des Grundstücks Nr. 139
nicht als Innenbereich, sondern als eine sog. „Außenbereichsinsel“ in den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil hineinragt und hat daher auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes
beschlossen (ursprünglich nach § 13b BauGB als eine Arrondierungsmaßnahme zur Schaffung
dringend benötigten Wohnraums).

Mit § 13a BauGB hat der Gesetzgeber an die ältere Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB
angeknüpft, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll
und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche
Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Maßnahmen
der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu
begrenzen sind. Die Bebauungspläne der Innenentwicklung werden von denen, die gezielt
Flächen außerhalb der Ortslagen einer Bebauung zuführen, eindeutig abgegrenzt. Mit den
Bebauungsplänen der Innenentwicklung sollen Planungen gefördert werden, die der Erhaltung,
Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen (vgl.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB). Als Gebiete, die für Bebauungspläne der Innenentwicklung in Betracht



kommen, werden beispielhaft die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB oder innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene (oder untergenutzte) Flächen genannt. Mit dem beschleunigten Verfahren und den damit verbundenen Verfahrenserleichterungen sollte ein Anreiz geschaffen werden, dass die Gemeinden von einer Neuinanspruchnahme von Flächen durch Überplanung und Zersiedlung des Außenbereichs absehen und darauf verzichten, den äußeren Umgriff vorhandener Siedlungsbereiche zu erweitern. Diese gesetzgeberische Intention hat in § 13a Abs. 1 BauGB durch die Nennung der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung als spezielle Maßnahmen der Innenentwicklung beispielhaft ihren Niederschlag gefunden. Darüber hinaus werden aber auch „andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ genannt. „Innenentwicklung“ ist deshalb der Oberbegriff, der die Anwendung des beschleunigten Verfahrens eröffnet. Für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 BauGB kommt es daher nicht darauf an, wie die Gemeinde die von ihr mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Maßnahmen bezeichnet, sondern allein darauf, ob sie damit „Innenentwicklung“ im Sinne dieser Vorschrift betreibt. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs. 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich, und dieser Anwendungsbereich war nach erfolgter Prüfung nicht auf den südlichen Teil des Plangeltungsbereiches anwendbar, da die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich erweitert werden dürfen, wodurch in der Folge der Gesamtbebauungsplan nicht als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB darzustellen war, auch wenn die nördlichen Grundstücke dem Innenbereich zuzuordnen sind. Eine Maßnahme der Nachverdichtung ist die hier vorliegende Bauleitplanung dennoch und hat seinerzeit dazu geführt, den Aufstellungsbeschluss für ein Verfahren nach § 13b BauGB anzustoßen.

Der Planbereich wird, mit Ausnahme eines Teilbereichs im Osten, vom Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen. Die Grenzen des Siedlungsbereichs werden nicht durch Planung bestimmt; die Planung findet diese in der jeweiligen Örtlichkeit vor und müssen an einen (noch) vorhandenen Baubestand anknüpfen. Darin kommt zum Ausdruck, dass für die Innenentwicklung auf solche Flächen zugegriffen werden soll, die bereits baulich in Anspruch genommen wurden und ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit durch die damit einhergehende Versiegelung jedenfalls teilweise schon verloren haben. Bebauungspläne, die Bauland im bisherigen Außenbereich ausweisen und sich damit mittelbar positiv auf die Innenentwicklung auswirken, sind keine Bebauungspläne der Innenentwicklung. So liegt es im plangegenständlichen Fall, der Plan betrifft nach diesen Grundsätzen keine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Abs. 1 BauGB.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB scheitert daran, dass die Planung in Teilen eine Außenbereichsinsel umfasst, die bislang baulich nicht in Anspruch genommen worden war und ihre bodenrechtliche Schutzwürdigkeit durch eine (teilweise) Versiegelung bisher nicht verloren hatte.

Von einer Außenbereichsinsel ist auszugehen, wenn der Bereich zwar allseits von Bebauung umgeben ist, die bestehende Freifläche aber so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt. Dagegen liegt eine Baulücke -



und damit ein Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB - vor, wenn das Baugrundstück noch durch die den Rahmen für die Umgebungsbebauung bildende Bebauung (vor-)geprägt wird. Wesentliche Kriterien sind der Grundstückszuschnitt und die Struktur der Umgebungsbebauung. Die Umgebungsbebauung muss das Grundstück in einer Weise prägen, dass eine Bauleitplanung nicht erforderlich ist, weil die bereits vorhandene Bebauung die unerlässlichen Grenzen selbst setzt. Daran fehlt es, wenn die Fläche wegen ihrer Größe einer von der Umgebung gerade unabhängigen geordneten städtebaulichen Entwicklung und Beplanung fähig ist, so wie dies im Falle des plangegegenständlichen Grundstück gegeben ist. Für die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich und damit auch zwischen Baulücke und Außenbereichsinsel ist maßgeblich, ob das unbebaute Grundstück, das sich an einen Bebauungszusammenhang anschließt, diesen Zusammenhang fortsetzt oder ihn unterbricht. Das wiederum hängt davon ab, inwieweit nach der maßgeblichen Verkehrsauffassung die aufeinanderfolgende Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Die Frage, ob ein Grundstück im Bebauungszusammenhang liegt, ist daher nicht ausschließlich danach zu beurteilen, ob es von Bebauung umgeben ist, sondern vielmehr weiter, ob das Grundstück selbst einen Bestandteil des Zusammenhangs bildet, also selbst an dem Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Mit den Merkmalen der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das unbebaute Grundstück gedanklich übersprungen werden kann, weil es ein verbindendes Element gibt, nämlich das unbebaute Grundstück, welches als eine sich zur Bebauung anbietende „Lücke“ erscheint. Dabei ist die Frage, ob ein Bebauungszusammenhang besteht, nach der herrschenden Rechtsauffassung nicht nach geografisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden Wertung und Bewertung des im Einzelfall gegebenen konkreten Sachverhalts zu entscheiden.

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei dem bislang unbebauten Plangrundstück nicht mehr nur um eine Baulücke, sondern um eine Außenbereichsinsel, die in den Innenbereich hineinragt, da es nicht mehr an dem es umgebenden Bebauungszusammenhang teilnimmt. Zwar ist die sich an das Plangebiet anschließende Bebauung in Richtung Süden, Westen und Norden durch Wohnnutzung mit üblichen Grundstücksgrößen geprägt, im Osten schließt sich eine unbebaute - die Außenbereichsinsel bandartig vergrößernde - Freifläche an, die ihrerseits von Bebauung entlang der Lützelbacher Straße und des Mühlpfads bzw. der Gartenstraße gesäumt und begrenzt wird.

Nach Auffassung der Unteren Bauaufsicht handelt es sich bei der Plangebietsfläche um eine bislang unversiegelte und damit bodenrechtlich schutzwürdige Fläche des Außenbereichs im oben angesprochenen Sinne.

1.2 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des zentralen Ortskerns des Ortsteils Brandau als verwaltungsrechtlicher Sitz der Gemeinde Modautal.

Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Brandau, Flur 1, Nr. 139, Nr. 132, jeweils teilweise (Nr. 132 ist die Straßenparzelle „Römerberg“) und betrifft eine Fläche von rd. 3.070 m². Der Umgriff für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ ist in nachstehender Abbildung durch eine strichlierte Umgrenzungslinie gekennzeichnet.

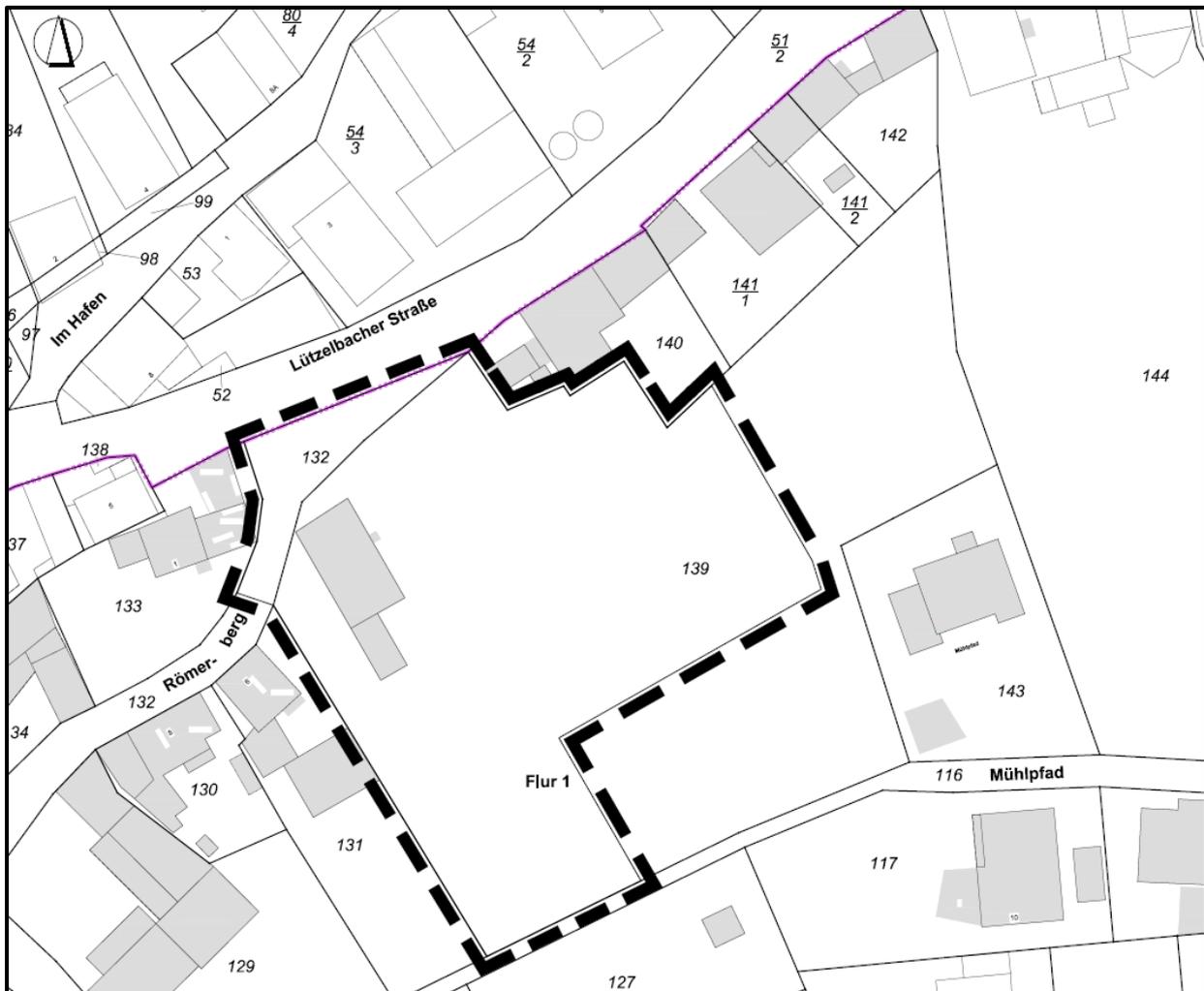


Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“

Räumlich begrenzt wird der Geltungsbereich durch:

- die vorhandene Wohnbebauung im Norden, Westen und Süden
- die teilweise freie Flur nach Osten mit einer Einzelbebauung auf der südöstlichen Ecke.

1.3 Städtebauliche Prägung des Geltungsbereiches und dessen Umfeld

Das gegenwärtige Plangebiet befindet sich östlich der klassifizierten Landesstraße 3099 „Gaderner Straße“ und südlich der L 3102 „Odenwaldstraße“, die jeweils als Hauptdurchgangswege die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz darstellen. Parallel zur

Odenwaldstraße verläuft im Süden die Lützelbacher Straße und im Osten parallel zur Gadernheimer Straße der „Römerberg“. Die Ortsstraßen als Ursprung der dörflichen Entwicklung sind beidseits bebaut, von den Hauptverkehrsstraßen abgehende Ortsstraßen verdichten den im Zusammenhang bebauten Ortskern. Die geschlossene bebaute Ortslage ist somit als „unbeplanter Innenbereich“ anzusprechen. Bauvorhaben werden einzelfallbezogen nach § 34 BauGB beurteilt, Neubauten müssen sich an die bereits bestehende Umgebung und dessen Eigenart anpassen. Ein Bebauungsplan besteht weder für das Plangebiet selbst noch für die vorhandene Bebauung in der näheren Umgebung.

Aufgrund der überwiegenden Wohnnutzung im direkten Umfeld des Planbereiches soll die Wohnnutzung auch dort mit Hilfe dieser Bauleitplanung vorbereitet werden, wobei Restriktionen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nur einen geringen Erweiterungsspielraum zulassen. Das Plangebiet selbst ist gegenwärtig mit nur einem unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäude bebaut, die überwiegende Fläche ist hingegen frei von baulichen Anlagen. Jedoch ist das Plangebiet Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage sowie einer denkmalwerten Grünfläche.

Das Plangebiet selbst stellt den Übergang vom einstigen historischen Ortskern zu einem erst in der jüngeren Vergangenheit entstandenen Siedlungsteils im Süden der Kerngemeinde, die mit dem Sportplatz endet. Das nähere Umfeld um den Plangebietsbereich ist daher geprägt durch die historisch gewachsene Bebauung im Bereich des alten Ortskerns und einer zeitgemäßen Bebauung nach Süden.



Abbildung 4: Luftbild mit Eintragung der räumlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Quelle: © 2009 GeoBasis-DE/BKG (© 2009 Google Earth)

Die Baustruktur wird geprägt durch eine zumeist zweigeschossige Bebauung, die sich vom Ortskern im Westen ausgehend nach Norden und Osten in ortsbildtypischen Hofreiten oder teils geschlossenen Bauformen darstellt, nach Süden hin dann in zumeist freistehende Wohngebäude übergeht. Die Dachstruktur ist geprägt durch Satteldächer in roten, braunen und grauen Farbtönen. Während nach Westen in Richtung Ortskern der Grad der Bodenversiegelung sehr stark ausgeprägt ist, nimmt dieser nach Süden und Osten zugunsten eines stärker ausgeprägten Grünanteils innerhalb der Grundstücke ab bis hin zu großflächigen Grünarealen im Südosten.

2. Übergeordnete Planungen / planungsrechtliche Situation

2.1 Raumordnung und Landesplanung: Regionalplan Südhessen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Die Grundsätze der Raumordnung sind zudem in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet werden in dem mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger vom 17.10.2011 gültigen Regionalplan Südhessen 2010 (RPS / RegFNP 2010) festgelegt.

Das Plangebiet ist im gültigen RPS 2010 gemäß nachstehender Abbildung weitgehend als „Vorranggebiet Siedlung“ dargestellt, in einem kleinen Bereich nach Osten wird „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ tangiert.

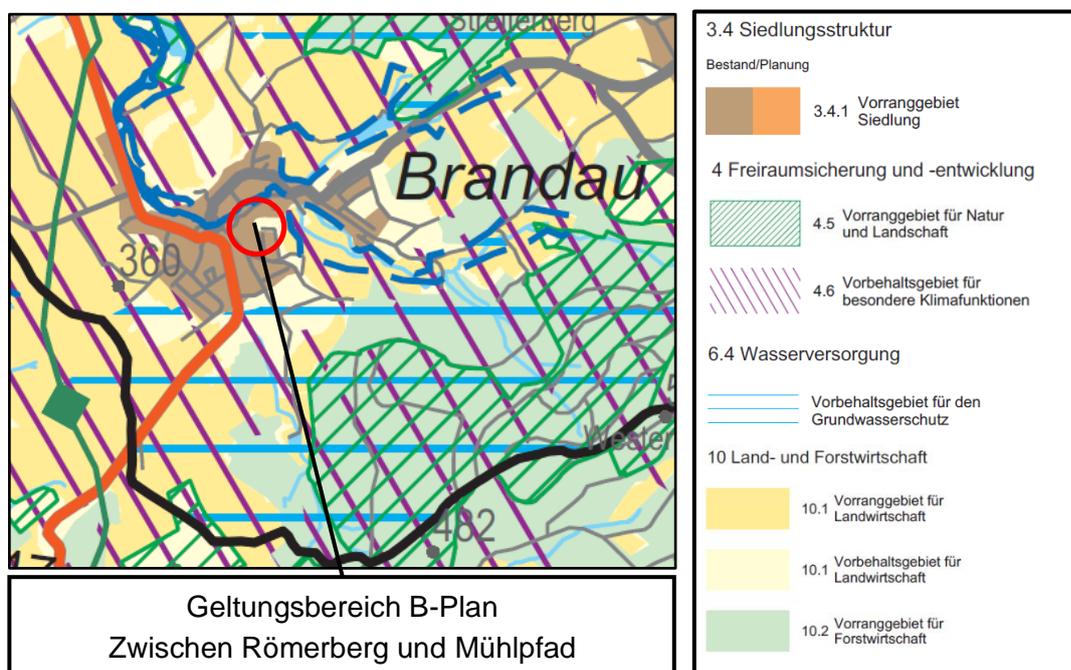


Abbildung 5: Planauszug aus dem gültigen Regionalplan Südhessen 2010



Da aufgrund des Darstellungsmaßstabes des RPS eine parzellenscharfe Abgrenzung jedoch nicht möglich ist, kann der Grad der Betroffenheit des „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ nicht eindeutig festgestellt werden. Wegen der Kleinteiligkeit der Fläche kann dies jedoch vernachlässigt werden, zumal der Regionalplan eine kleinteilige Siedlungsentwicklung innerhalb dieser Flächen vorsieht.

Der Text des Regionalplans enthält u. a. Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 3 HLP) für die Planungsregion Südhessen, derer die Gemeinde Modautal zugehörig ist. Die Ziele sind im Text besonders hervorgehoben und von allen öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gegenüber der kommunalen Bauleitplanung begründen sie gemäß § 1 (4) BauGB eine Anpassungspflicht. Grundsätze sind von allen öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen.

In der Karte des RPS sind verschiedene Kategorien von Gebietsfestlegungen mit einer unterschiedlichen Rechtswirkung dargestellt: Vorranggebiete (§ 6 (3) Nr. 1 HLP) sind für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

In Vorbehaltsgebieten (§ 6 (3) Nr. 2 HLP) soll bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

Nach dem Grundsatz G10.1-11 des RPS ist in den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ zunächst die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen, stellen zudem aber auch solche Gebiete dar, die nicht vorrangig einer bestimmten Nutzung im regionalplanerischen Sinne zugeordnet sind. Wenngleich also Erhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktionen und das Offenhalten der Landschaft durch landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund stehen, sind in diesen Gebieten kleinflächige Inanspruchnahmen der Flächen u. a. für Siedlungszwecke bis zu 5 ha möglich, sofern keine solchen Vorranggebiete Planung ausgewiesen sind. Dies ist in der Gemeinde Modautal nicht gegeben, so dass hiervon Gebrauch gemacht wird. Damit werden den Kommunen Handlungs- und Gestaltungsspielräume für lokale und fachliche Planungen, wie z. B. auch für die kommunale Bauleitplanung gegeben und es können in den „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“, im Anschluss an bebauten Ortslagen, z.B. auch bauliche Entwicklungen für Wohnsiedlungsnutzungen stattfinden.

2.2 Vorbereitende Bauleitplanung: rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Modautal aus dem Jahr 1983 (ergänzt 1991) stellt im Plangebiet überwiegend eine

„gemischte Baufläche“ dar. Lediglich der südöstliche Rand berührt die dargestellte Fläche für „Ackerland“ welche bereits mit dem Anwesen Mühlpfad 8 zu Wohnzwecken genutzt wird.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ soll sein, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Wohngebietes zu schaffen. Im Hinblick darauf wäre im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Im Verfahren nach § 13 BauGB ist eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan jedoch nicht erforderlich. Der FNP kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB (auf den im vorliegenden Verfahren nach § 215a BauGB weiter abgestellt wird) im Nachgang auf dem Weg der Berichtigung angepasst werden. Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, so dass die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen.

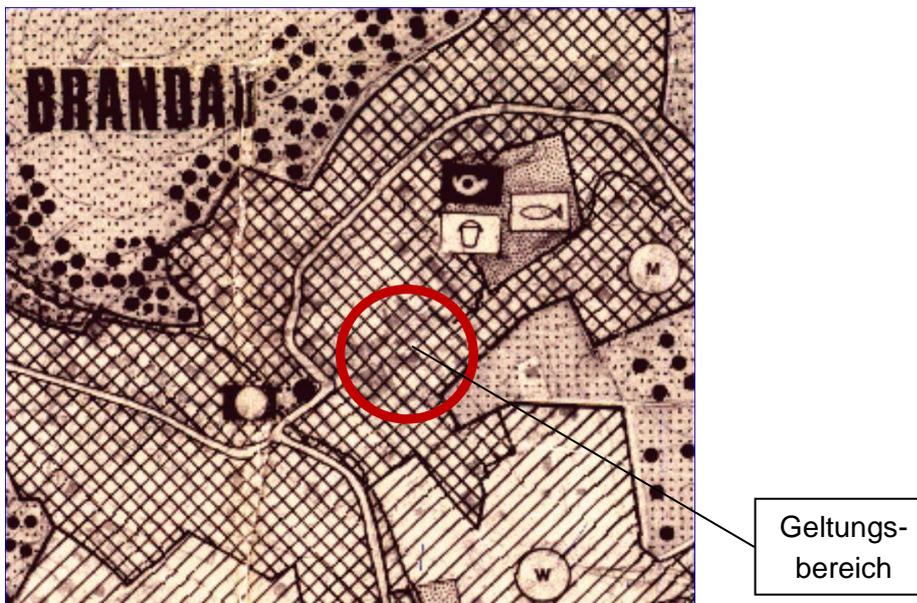


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

2.3 Aufstellungsverfahren

Die Gemeindevertretung hatte mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB beschlossen zur „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“, da die nach damals noch herrschendem Rechtsverständnis erforderlichen Anwendungsvoraussetzungen hierfür gegeben waren. Da das Grundstück nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, sondern als Außenbereich im Sinne einer Arrondierung an die bestehende Ortslage angrenzt, konnte das Bauleitplanverfahren nicht im Sinne des § 13a BauGB für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt werden. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist nur für solche Flächen zulässig, die vollständig innerhalb der Ortslage liegen und Teil des Siedlungsbereichs sind.



Hingegen hatte der Gesetzgeber für so genannte „Arrondierungsflächen“ mit dem § 13b BauGB einst eine bauleitplanerische Grundlage geschaffen.

Auf dieser planerischen Grundlage wurde alsdann in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am **28.03.2022** der **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes** gefasst und das förmliche Aufstellungsverfahren durchgeführt. In ihrer öffentlichen Sitzung am **27.03.2023** hat die Gemeindevertretung den **Bebauungsplan als Satzung beschlossen**. Eine Inkraftsetzung durch die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist bisher nicht erfolgt.

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig in einem Normenkontrollverfahren gegen einen rechtskräftigen Bebauungsplan in der Gemeinde Gaiberg erkannt, dass die Anwendung des § 13b BauGB nicht mit Europarecht vereinbar ist (BVerwG 4 CN 3.22 - Urteil v. 18. Juli 2023). Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs dürfen nach diesem Urteil nicht mehr im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung überplant werden, denn der Rechtsanspruch auf Durchführung einer Umweltprüfung kann nach Auffassung der Richter durch § 13b BauGB nicht erfüllt werden. Ohne die Frage dem EuGH vorzulegen, stellte das BVerwG fest, dass das Absehen von der Umweltprüfung gegen die Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) verstößt. Art. 3 der SUP-Richtlinie verlangt eine Umweltprüfung für alle Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Mit der Umsetzung einer Bauleitplanung muss gewährleistet sein, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Anders als bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erlaubt § 13b BauGB die Überplanung solcher Flächen, dessen Anwendungsvoraussetzungen sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. § 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht mehr angewendet werden.

Zwischenzeitlich hat der Bundestag mit der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes am 17.11.2023 auch Änderungen des BauGB beschlossen. Unter anderem wurde ein neuer § 215a BauGB eingeführt – eine Art Reparaturvorschrift –, mit der Rechtsklarheit bezüglich des § 13b BauGB geschaffen wurde hinsichtlich des weiteren Umgangs mit begonnenen Planverfahren nach § 13b BauGB.

Nach § 215a BauGB haben die Gemeinden eine sogenannte umweltrechtliche Vorprüfung umzusetzen. Falls die Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt – und nur dann – muss eine vollständige Umweltprüfung nachfolgen. Sonstige Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB) bleiben bestehen, wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan. Der § 215a BauGB ersetzt den § 13b BauGB, der klarstellend aufgehoben wurde.

Folgen für das plangegenständliche Verfahren:

Die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB hat zur Folge, dass für den betroffenen „13b-Plan“ im bisherigen Außenbereich keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die im weiteren Verfahren die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte. Nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB abgeschlossene Planverfahren sind daher auf ein anderes, in der Regel auf das Regelverfahren, umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen auf der Grundlage des § 13b BauGB nicht greifen. Eine noch ausstehende Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB darf nicht erfolgen.

Mit § 215a BauGB besteht seit dem 01.01.2024 eine Überleitungsvorschrift zu bestehenden Verfahren, die nach Verwerfen des § 13b BauGB durch das BVerwG eine neue Grundlage bekommen sollen. Nach Abs. 1 gilt:

Bebauungsplanverfahren, die vor dem 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurden, können nach Maßgabe des Absatzes 3 im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abgeschlossen werden, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird.

Diese Voraussetzung trifft auf den gegenständlichen Bebauungsplan zu, da der Aufstellungsbeschluss am 28.03.2022 und somit vor Ablauf des 31.12.2022 gefasst wurde.

Somit kann die eigentliche Ersatzrechtsgrundlage nach Abs. 3 angewandt werden:

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB können nur dann entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen. Wird das Verfahren nach Abs. 1 oder Abs. 2 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 fortgesetzt, hat die Gemeinde dies einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekanntzumachen.

Bei dem gegenständlich laufenden Verfahren sind daher insbesondere folgende Grundlagen von Relevanz:

1. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist bei Fortsetzung des Verfahrens nach der Neuregelung nicht erforderlich.

2. Umweltprüfung und Ausgleich – Vorprüfungspflicht

Von der Umweltprüfung und dem Ausgleich kann abgesehen werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ist als Anlage der Begründung beigelegt.

2.3.1 Verfahrensdurchführung

Der vorliegende Bebauungsplan überplant eine dem Außenbereich zuzuordnende Fläche, die unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brandau anschließt bzw. die als sog. Außenbereichsinsel von der Ortslage zu drei Seiten umschlossen wird. Die moderate Einbeziehung der Außenbereichsfläche in den Innenbereich stellt somit eine Arrondierung bzw. einen Zusammenschluss des Siedlungskörpers dar, welche der Wohnraumbereitstellung dient.

Als Ortsrandarrondierung kann die Einbeziehung des Außenbereichsgrundstückes deshalb bestätigt werden, da eine Zersiedelung des Außenbereichs grundsätzlich nicht zu befürchten ist und durch die vorliegende Planung auch nicht eröffnet wird. Dies wäre dann der Fall, wenn der vorhandene Siedlungsbereich nicht lediglich „abrundend“ in den Außenbereich erweitert würde, sondern bei städtebaulich wertender Betrachtung tatsächlich ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht, der sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich absetzt und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorgibt. Diese Merkmale treffen auf die vorliegende Bauleitplanung eindeutig nicht zu.

Das in den Geltungsbereich einbezogene Grundstück Nr. 139 bindet aus städtebaulicher Sicht organisch und strukturell an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bzw. fügt sich in diesen ein. Die zusätzliche Bebauung stellt sich somit als schlüssige Ergänzung der Ortsbebauung dar.

Nachdem der neu eingeführte § 215a BauGB unter der Voraussetzung, dass die Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, auf § 13a BauGB verweist, kann:

- von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden (§ 13 Abs. 3 BauGB),
- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 und 4 Abs. 1 abgesehen werden (§ 13 Abs. 2 Nr.1 BauGB), es genügt die Durchführung einer einstufigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung,



- die Aufstellung des Bebauungsplanes kann ohne Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden, dieser ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Eingriffe nach dem Naturschutzgesetz gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig.

Im Vorfeld dieser Bauleitplanung wurde zunächst eine Bestandserhebung und Abschätzung des möglichen Eingriffes vorgenommen, ob und inwieweit durch den Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden könnten, die nach § 2 Abs 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der Bestandserhebung wurden die vorhandenen Strukturen untersucht. Im Plangebiet konnten während der durchgeführten Begehungen sowie Beobachtungen keine Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten nachgewiesen, sowie kein Einflug und Ausflug von Beute beobachtet werden. Daher konnte zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits festgestellt werden, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans voraussichtlich keine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG erforderlich werden. Zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen wurden Festsetzungen hinsichtlich des Artenschutzes in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Die Anwendbarkeit des § 13b BauGB konnte seinerzeit somit nachgewiesen werden.

Nachdem zunächst die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB vom BVerwG festgestellt und zum 01.01.2024 der neue § 215a BauGB eingeführt wurde, hat die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls nachzuweisen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären. Daher wurde nach dem erfolgten Satzungsbeschluss eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, diese liegt als Anhang der Begründung bei.

Im Zuge der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ wurden, nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs, die nachstehenden Verfahrensschritte gemäß folgender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung durchgeführt:

Vermerk über den Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB):

- 28.03.2022:** Beschluss der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ (Aufstellungsbeschluss) nebst Beschlussfassung zur Anwendung des Verfahrens nach den Maßgaben des § 13b BauGB.
- 15.04.2022:** Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Vermerk über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB):

- 28.03.2022:** Billigung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“, als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

- 15.04.2022:** Ortsübliche Bekanntmachung der förmlichen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unter Bezugnahme auf § 13 BauGB mit Bekanntgabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom
- 25.04.2022 bis einschließlich 27.05.2022:** Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung, dem Plan- und dem Textteil zum Bebauungsplan innerhalb des v. g. Zeitraumes öffentlich ausgelegt.

Vermerk über die förmliche Behörden- und TöB-Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):

- 28.03.2022:** Billigung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“, als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
- 14.04.2022:** Anschreiben im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch Übersendung der Entwurfsplanung von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis einschließlich
- 20.05.2022** aufgefordert.

Vermerk über die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB):

- 12.12.2022:** Die Gemeindevertretung hat die aus der erfolgten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen TöB (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen geprüft, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und alsdann gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle und den darin enthaltenen Beschlussvorschlägen einen Beschluss gefasst.
- Aufgrund der daraus sich ergebenden und von der Gemeindevertretung so beschlossenen materiell-rechtlichen Änderung wurden die Grundzüge der Planung berührt und es war gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute förmliche Beteiligung erforderlich.

Vermerk über die erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die erneute Behörden- und TöB-Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB:

- 12.12.2022:** Beschluss der Gemeindevertretung über den materiell-rechtlich geänderten Bebauungsplan als Entwurf zur Durchführung einer erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils i. V. m. § 13b BauGB.

Die Gemeindevertretung hatte zudem beschlossen und bestimmt, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die materiell-rechtliche Planänderung bezog sich im Wesentlichen auf die Freihaltung der aus der Sicht des Denkmalschutzes denkmalwürdigen Grünanlage im Süden und Osten des Plangebietes, innerhalb derer die zuvor festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zurück genommen wurden.

13.01.2023: Ortsübliche Bekanntgabe der o. g. Beschlussfassung unter Angabe des Auslegungszeitraumes und -ortes.

20.01.2023 bis einschließlich 21.02.2023: Durchführung der erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

22.01.2023: Anschreiben zur erneuten förmlichen Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durch Übersendung der Unterlagen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Fristsetzung bis einschließlich

22.02.2023 zur Stellungnahme aufgefordert.

Vermerk über die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB):

27.03.2023: Die Gemeindevertretung hat die aus der erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen TöB (§ 4 Abs. 2 BauGB), jeweils i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen geprüft, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und alsdann gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle und den darin enthaltenen Beschlussvorschlägen einen Beschluss gefasst.

Vermerk über den Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):

27.03.2023: Beschluss der Gemeindevertretung über den vorgelegten Bebauungsplan "Zwischen Römerberg und Mühlpfad" als Satzung, die Begründung wurde gebilligt (Satzungsbeschluss).

Vermerk über die erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), jeweils i.V.m. § 215a BauGB:

___.___.2024: Die Gemeindevertretung hat den Satzungsbeschluss vom 27.03.2023 aufgehoben und den angepassten Entwurf des Bebauungsplanes zur Durchführung einer erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils i.V.m. § 215a BauGB beschlossen; die Gemeindevertretung hat hierzu festgestellt, dass auf Grund der vorgelegten Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zur Einschätzung zu gelangen ist, dass der Bebauungsplan

„Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären; das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kann somit weiter angewandt werden.

Vermerk über den erneuten Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB):

___.___.2024: Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ erneut als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gebilligt (Satzungsbeschluss).

Vermerk über die Genehmigung (§ 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 BauGB):

Die Satzung über den Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

2.3.2 Darstellung abwägungsrelevanter Anpassungen des Planinhaltes

Im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen; dazu sind zunächst die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Das Abwägungsgebot ist dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die Plangeberin im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet. (u. a. OVG NRW, Ur. v. 19.07.2013 – 10 D 107/11.NE –, juris).

Im Rahmen der förmlichen Beteiligungen wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben / Mail von der Planung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten:

- Amprion GmbH
- Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- BUND Landesverband Hessen e. V.
- DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation
- Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Mitte
- e-Netz Südhessen GmbH & Co. KG
- GASCADE Gastransport GmbH
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Biebrich
- Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie

- Landkreis Darmstadt-Dieburg - Der Kreisausschuss, Untere Naturschutzbehörde
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e. V.
- Ortslandwirt
- PLEdoc GmbH
- Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg - Straßenverkehrsbehörde
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG

➤ **Förmliche Beteiligung nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB am Entwurf:**

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mitgeteilt, dass keine Anregungen vorgebracht werden:

- DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen, die in die Abwägung eingestellt wurden und die Gemeindevertretung hat dazu folgende Auswirkungen auf den Bebauungsplan beschlossen:

- Amprion GmbH, Stellungnahme vom 25.04.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL Mitte, Stellungnahme vom 17.05.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- e-Netz Südhessen GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 10.05.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- GASCADE Gastransport GmbH, Stellungnahme vom 27.04.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Stellungnahme vom 20.05.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Stellungnahme vom 17.05.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Biebrich, Stellungnahme vom 20.05.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
 - Der Textteil zum Bebauungsplan wurde in Abschnitt C um eine neue Nr. 2 „Denkmalschutz“ wie folgt ergänzt:
Das vollständige Plangebiet befindet sich in der nach § 2 Abs. 3 HDSchG als Kulturdenkmal eingetragenen „Gesamtanlage Historischer Ortskern“ in Modautal-Brandau. Alle baulichen Maßnahmen im Plangebiet sind daher nach § 18 Abs. 1 HDSchG genehmigungspflichtig durch die Untere Denkmalschutzbehörde.
 - Dem Vortrag hinsichtlich der Lage des Plangebietes in der nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) als Kulturdenkmal eingetragenen „Gesamtanlage Historischer Ortskern“ in Modautal-Brandau wurde angemessen gefolgt und der Planteil wurde hinsichtlich der Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen grundlegend überarbeitet. In Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde konnte in diesem Sinne eine konsensfähige Lösung entwickelt werden, die einerseits die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Weise berücksichtigt und dennoch auch die Möglichkeit einer angepassten baulichen Entwicklung nicht vollständig verwehrt. Damit können die im Süden und Osten des Plangebietes vorhandenen Wiesenflächen angemessen von einer Bebauung freigehalten werden.

Aufgrund der hierdurch eingetretenen materiell-rechtlichen Planänderung ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute förmliche Beteiligung durchzuführen in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB.

- Die Begründung wurde dementsprechend angepasst.
- Landkreis Darmstadt-Dieburg - Der Kreisausschuss, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 19.05.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
 - Aufgrund der Stellungnahme der Fachstelle „Gewässer- und Bodenschutz“ wurde der Textteil zum Bebauungsplan in Abschnitt C, Nr. 5 (bzw. neue Nr. 6) wie folgt ergänzt:
„...Hierbei ist ein Mindestabstand der Sohlen der Versickerungsanlagen von mindestens 1,0 Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand einzuhalten. Weiterhin ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens relevant, der Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) sollte in einem Bereich von 1 x 10⁻³ bis 1 x 10⁻⁶ m/s liegen.“
Ferner wurde die Begründung in Kapitel 4.2.7 (Bodenschutz) bzw. 4.3.3 (Grundwasser und Geothermie) redaktionell um die Angabe aktueller Links für das Formular zur Anzeige zum Einbringen von Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden sowie das Formular zur Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ bei einer jährlichen Entnahme größer 3.600 m³ angepasst.
Die Begründung wurde zudem in Kapitel 4.2.7 um eine konkretisierende Angabe über die Anwendbarkeit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV beim Verwerten von Bodenmaterial bei Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung redaktionell angepasst.
Die Begründung wurde alsdann auch in Kapitel 4.3.3 redaktionell angepasst um die Information, dass das Plangebiet gemäß der Standortbeurteilungskarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem wasserwirtschaftlich sowie hydrogeologisch günstigen Gebiet für die etwaige Errichtung von Erdwärmesonden liegt.
 - Aufgrund der Stellungnahme der Fachstelle „Untere Naturschutzbehörde“ wurde der Textteil zum Bebauungsplan in Abschnitt B, Nr. 3.2 angepasst und der Bodenabstand von Zäunen von ehemals 10 cm auf jetzt 15 cm verändert.
Ferner wurden im Textteil Abschnitt C, Nr. 6.1 folgende Arten aus der Pflanzenliste gestrichen: *Colutea arborescens*, *Salix pentandra*, *Corylus columna*.
 - Aufgrund der Stellungnahme der Fachstelle „Landwirtschaft“ wurde der Textteil zum Bebauungsplan in Abschnitt C, Nr. 7.4 wie folgt angepasst:
„Bei Eingrünungen, Bepflanzungen, Einfriedungen u.ä. sind die doppelten Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen laut Hessischem Nachbarrecht einzuhalten.“
 - Dem Vortrag der Fachstelle „Untere Denkmalschutzbehörde“ wurde hinsichtlich der Lage des Plangebietes als Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage sowie einer denkmalwerten Grünfläche nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) angemessen gefolgt und der Planteil hinsichtlich der Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen grundlegend überarbeitet. In Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde konnte in diesem Sinne eine konsensfähige Lösung entwickelt werden, die einerseits die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Weise berücksichtigt und dennoch auch die Möglichkeit einer angepassten baulichen Entwicklung nicht vollständig verwehrt. Damit können die im Süden und Osten des Plangebietes vorhandenen Wiesenflächen angemessen von einer Bebauung freigehalten werden.
Aufgrund der hierdurch eingetretenen materiell-rechtlichen Planänderung ist gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute förmliche Beteiligung durchzuführen in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB.
Die Begründung wurde dementsprechend angepasst.
 - Aufgrund der Stellungnahme der Fachstelle „Soziales und Teilhabe“ ergaben sich, mit Ausnahme einer Rechtschreibkorrektur auf Seite 21 der Begründung, sonst keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

- Aufgrund der Stellungnahme der Fachstelle „Brand- und Katastrophenschutz“ wurde der Textteil zum Bebauungsplan in Abschnitt C, Nr. 4 wie folgt angepasst:
„Im Geltungsbereich ist die gemäß Arbeitsblatt DWA 405 Tab. 1 erforderliche Löschwassermenge von 48 m³/h (= 800 l/min) für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung zu stellen. Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten.“
- Aufgrund der Stellungnahme der Fachstelle „Polizeipräsidium Südhessen“ ergaben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
- Die Fachstellen „Altlasten“, „Regionalplanung“ und „Sportkreis Darmstadt-Dieburg“ teilten mit, dass keine Anregungen vorgetragen werden. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergaben sich somit nicht.
- PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 20.04.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg – Straßenverkehrsbehörde, Stellungnahme vom 09.05.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Stellungnahme vom 11.05.2022
 - Von den Dezernaten „Regionalplanung“ sowie „Obere Naturschutzbehörde“ wurden keine Anregungen vorgetragen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergaben sich somit nicht.
 - Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung Umwelt Darmstadt wurde die Begründung in Kapitel 4.3.3 um eine Ausführung über die Grundwasserstände ergänzt und festgestellt, dass eine Kennzeichnung des Plangebiets gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als vernässungsgefährdetes Gebiet nicht vorzunehmen ist, da nicht mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist.
 - Aufgrund der Stellungnahmen des Dezernats „Bergrecht“ und des Kampfmittelräumdienstes ergaben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
- Thyssengas GmbH, Stellungnahme vom 04.05.2022
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.

Von den übrigen am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Gemeindevertretung hat alsdann festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind und weder Anregungen noch Hinweise schriftlich oder mündlich vorgetragen wurden.

➤ **Erneute förmliche Beteiligung nach § 4a Abs. 3 i. v. m. §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB am geänderten Entwurf:**

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Hinweisen oder Anregungen eingegangen, die in die Abwägung eingestellt wurden und die Gemeindevertretung hat dazu folgende Auswirkungen auf den Bebauungsplan beschlossen:

- Amprion GmbH, Stellungnahme vom 27.01.2023
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 23.01.2023
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.

- GASCADE Gastransport GmbH, Stellungnahme vom 08.02.2023
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Stellungnahme vom 08.02.2023
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Stellungnahme vom 07.02.2023
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Landkreis Darmstadt-Dieburg - Der Kreisausschuss -, Stellungnahme vom 16.02.2023
 - Gewässer- und Bodenschutz,
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
 - Untere Naturschutzbehörde,
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
 - Jugendhilfeplanung,
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
 - Bauaufsicht,
Auswirkungen auf den Bebauungsplan:
 - Die überbaubaren Flächen sowie die „Flächen für Garagen“ wurden im Planteil vermaßt. Ferner wurden bestehende Maßketten – sofern unleserlich – freigestellt zur besseren Lesbarkeit.
 - In der Begründung wurde in Kap. 5.1.3 auf Seite 48 im 3. Absatz der letzte Satz „Zudem soll eine maximale Grundfläche des Gebäudes von 200 m² nicht überschritten werden.“ gestrichen.
 - Brand- und Katastrophenschutz,
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
 - Polizeipräsidium Darmstadt,
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
 - Altlasten, Regionalplanung, Sportkreis Darmstadt-Dieburg,
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 31.01.2023
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg – Straßenverkehrsbehörde, Stellungnahme vom 24.01.2023
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung,
Stellungnahme vom 21.02.2023
Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.

3 Städtebauliche Nutzungskonzeption

3.1 Städtebauliches Konzept

Mit der ursprünglichen städtebaulichen Konzeption sollte innerhalb des Grundstückes Nr. 139 eine gemäßigte innerörtliche Nachverdichtung im Zuge der Arrondierung des bestehenden Ortskerns bauleitplanerisch vorbereitet werden. Derzeit ist das Grundstück des Planbereiches mit nur einem unter Denkmalschutz stehenden Wohnhaus bebaut, sodass aus städtebaulicher Sicht ein hohes Nachverdichtungspotential attestiert werden konnte. Auch eine weitergehende,

über das plangegenständliche Maß hinausgehende Nachverdichtung unter Einbeziehung auch des östlich gelegenen Flurstücks Nr. 144 wäre zwar dem Grunde nach städtebaulich denkbar, jedoch setzen bereits bei den ursprünglichen Planungsüberlegungen die ländlichen Strukturen des angrenzenden Außenbereiches und der festgesetzten Vorbehalts- und Vorrangflächen für die Landwirtschaft hier einer weiteren Nachverdichtung Grenzen. Nicht zuletzt wäre eine weitere Erschließung dieses Grundstücksbereiches nur durch erhebliche Erschließungsmaßnahmen und damit verbundene Eingriffe möglich gewesen.

Nachdem aus denkmalschutzrechtlicher Sicht Anregungen im Zuge der förmlichen Beteiligung vorgetragen wurden, war das städtebauliche Konzept grundlegend zu überarbeiten, denn das Plangebiet ist Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage sowie einer denkmalwerten Grünfläche und ist nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) als Kulturdenkmal „Gesamtanlage Historischer Ortskern“ in Modautal-Brandau eingetragen.



Abbildung 7: Ursprüngliche städtebauliche Entwicklungskonzeption – Planstand Entwurf (InfraPro)

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die geplanten und in der Abbildung 7 zu ersehenden Einzelhäuser im WA 3 sowie die Einzelhausbebauung im WA 2 konnte nicht in Aussicht gestellt werden, da nach Ansicht der Denkmalschutzbehörde diese Neubauten das als denkmalwerte Grünfläche ausgewiesene Gebiet zerstören, welches sich auf der Südseite der Bebauung entlang der Lützelbacher Straße in die freie Landschaft hinein entwickelt.



Abbildung 8a: Überarbeitete städtebauliche Entwicklungskonzeption zum geänderten Entwurf (InfraPro)

In Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde konnte in der geänderten Entwurfsplanung nunmehr eine konsensfähige Lösung erarbeitet werden, nach der die denkmalwerten südlichen (und östlichen) Grünflächen weitgehend zu erhalten sind und dennoch ein verträgliches Maß an Bebauung dargestellt werden kann. Mit der so gewählten, U-förmigen Anordnung der Gebäude konnte eine bauliche Formation erreicht werden, die zwar an dieser Stelle historisch nie bestand, jedoch in ihrer Form einer regional typischen Hofanlage gleicht mit einem gemeinsamen Innenhof. Das bestehende historische Gebäude sowie der geplante Ersatzbau für die abgebrochene Scheune, für den bereits durch eine vorliegende Bauvoranfrage eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit besteht, stellen den baulichen Rahmen dar. Beide Gebäude stehen, etwa parallel, giebelständig zum Straßenraum (Römerberg) und

werden durch einen rückwärtig quer angeordneten Baukörper ergänzt. Die ausgewiesene denkmalwerte Grünanlage wird damit nur unerheblich reduziert, die privaten Erschließungswege werden kompakt gehalten und bleiben auf den durch die Gebäude gebildeten „Innenhof“ beschränkt (siehe dazu auch die nachstehenden Abbildung 8a und 8b).

Die Erschließung des Planbereiches erfolgt wie zuvor auch, durch den Neubau einer privaten Stichstraße, die im Bereich der heutigen Hofzufahrt von der Straße „Römerberg“ ausgehend als 5 m breite Wegefläche (Festsetzung als Fläche mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“) nach Süden geradlinig in das Grundstück verläuft. Eine Wendemöglichkeit wie zuvor, ist im jetzt geänderten städtebaulichen Konzept aufgrund der geringen Wegelänge der Stichstraße nicht mehr erforderlich. Um letztlich die Erschließungssicherheit für die neu zu bildenden Grundstücke herbeiführen und der Gemeinde ein dauerhaftes Leitungsrecht zusichern zu können, wird in der Fortführung der geplanten Stichstraße ein Geh- und Leitungsrecht festgesetzt, um eine leitungsgebundene Durchbindung zwischen dem „Römerberg“ und dem Mühlpfad gewährleisten zu können und ein Ringleitungsschluss zur Trinkwasserversorgung vollzogen werden kann.



Abbildung 8b: geplante Nutzungsstruktur im Plangebiet, Luftbild mit eigenen Eintragungen,
Quelle Luftbild: Geoportal Hessen, Zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation, Wiesbaden

Innerhalb des Plangeltungsbereiches können 2 neue Bauplätze entstehen, wobei die Baulücke im Norden an der Straße „Römerberg“ bereits durch einen positiven Bauvorbescheid gesichert ist. Die Bebauung soll durch freistehende Einzelhäuser erfolgen. Die Bebauung mit freistehenden Wohnhäusern eignet sich, da diese sich als Bindeglied zwischen der geschlossenen Ortskernbebauung und der südlich angrenzenden zeitgemäßen Bebauung sehr gut in das bestehende städtebauliche Gefüge einfügen.

Zur Bewerksstellung des privaten Stellplatzbedarfes sind innerhalb der privaten Grundstücke ausreichend Flächen vorhanden.



3.2 Nachweis Dichtevorgaben des Regionalplanes Südhessen

Der gültige Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS) setzt im Ziel Z3.4.1-9 fest, dass bei der Ausweisung von Wohnbauflächen siedlungstypische Dichtevorgaben, bezogen auf das Bruttowohnbauland, einzuhalten sind. Für die Gemeinde Modautal gilt die Einordnung in den ländlichen Siedlungstyp, hierfür sind 25 – 40 Wohneinheiten je ha nachzuweisen. Nach Z3.4.1-9 dürfen die unteren Werte nur ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen sind begründet in direkter Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, durch die Eigenart eines Ortsteils oder durch Vorliegen topografischer, ökologischer oder klimatologischer Besonderheiten. Der obere Wert darf nicht überschritten werden.

Für das Plangebiet ergibt sich eine Bruttowohnbaulandfläche von 4.662m². Nach den Dichtevorgaben des RPS wären somit mindestens 12 und höchstens 19 Wohneinheiten (WE) im Plangebiet zulässig und nachzuweisen. Unter Betrachtung des städtebaulichen Gefüges wird jedoch eine derartige Verdichtung als unangemessen bewertet, die städtebaulich als auch unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nicht zu vertreten ist. Ferner stehen einer weitergehenden baulichen Beanspruchung der Fläche und Nachverdichtung die angeführten denkmalschutzrechtlichen Belange eindeutig entgegen, so dass der gewünschte schonende Umgang mit Grund und Boden an dieser Stelle hinter den denkmalschutzrechtlichen Belangen anstehen muss.

Daher ist der Ausnahmetatbestand heranzuziehen. Gemäß der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. März 2014 (4C 488/12.N) zu den Dichtewerten des Regionalplanes (Ziel Z 3.4.1-9 RPS 2010), ist die Ziellanpassung im Bebauungsplan selbst durch entsprechende Festsetzungen nachzuweisen.

Die im Plangebiet realisierbaren Wohneinheiten können aufgrund der festgesetzten Baufenster mit 2 zusätzlichen Wohngebäuden und einem Bestandsgebäude angenommen werden. Die neuen Wohngebäude sind als Einzel- oder Doppelhaus umsetzbar mit je 1 -2 Wohnungen, im Bestandsgebäude ist nur 1 WE anzunehmen, was einer Wohndichte von minimal 3 WE und maximal 5 WE (einschließlich dem Bestandsgebäude) entspräche. Als Dichtewert können somit zwischen 6 – 11 WE/ha angenommen werden. Die Untergrenze der Dichtevorgaben wird somit unterschritten, was im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände jedoch als unabwendbar und vertretbar erscheint. Eine weitere Nachverdichtung wäre aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ohnehin nicht möglich.

4. Fachplanungen und sonstige Planungsgrundlagen

4.1 Erschließungsanlagen

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist durch vorhandene Erschließungsanlagen in der Straße „Römerberg“ ausreichend vorgegeben.

4.1.1 Technische Ver- und Entsorgung

Die Versorgung und gebietsinternen Erschließung der zulässigen Wohnbauvorhaben mit Trinkwasser, Strom und Medien, sowie die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers soll durch Erweiterung des Leitungsnetzes innerhalb der im Plangebiet vorgesehenen Erschließungsfläche erfolgen mit Anschluss an den jeweiligen Bestand. Leitungsnetze sind in der Straße „Römerberg“ bereits verlegt und sollen im Zuge der Erweiterungsplanung bis in den Bereich der neuen Wendemöglichkeit in das Plangebiet verlängert werden. In Abstimmung mit den Gemeindewerken der Gemeinde Modautal ist ein Ringschluss der Trinkwasserleitung und Anschluss an den Mühlpfad möglich.

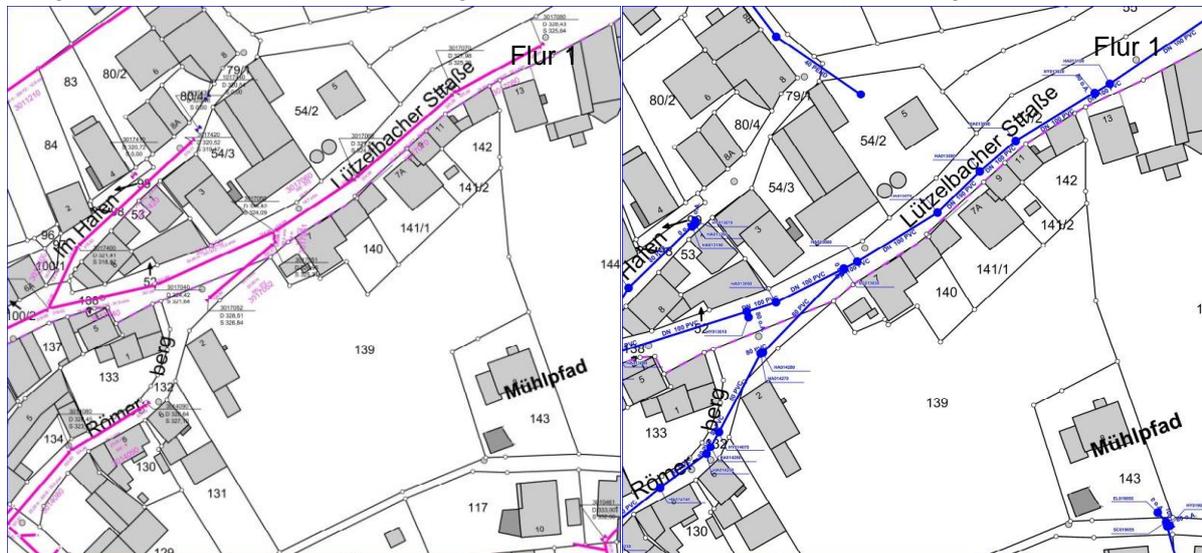


Abbildung 9: Kanalbestandsplan

Bestandsplan Trinkwasserleitung

Grundsätzlich soll anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser nach den Maßgaben des Hessischen Wassergesetzes (§ 37 Abs. 4 HWG) innerhalb der privaten Grundstücke einer Verwertung zugeführt werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Verwertung kann hierbei durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen, in Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen gesammelt und der Versickerung zugeführt werden. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist der Nachweis nach DWA A 138 und DWA M 153 zu erbringen, dass die Versickerung hydraulisch möglich und schadlos ist.



4.1.2 Verkehrsanlagen

Die überörtliche verkehrliche Erschließung des Planbereiches erfolgt über die bestehenden klassifizierten Straßen. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gadernheimer Straße (L 3099) verbindet Brandau im Süden mit dem Lautertal und nach Norden mit den Ortsteilen Allertshofen / Hoxhohl sowie Ernstshofen bis zur Einmündung in die B 426 in Höhe von Ober-Ramstadt. Die in der Ortsmitte von Brandau nach Osten abgehende Odenwaldstraße (L 3102) stellt die verkehrliche Verbiindung zum Ortsteil Lützelbach und weiter ins Fischbachtal her bis zur Einmündung in die B 38 in der Stadt Groß-Bieberau.

Innerörtlich wird der Geltungsbereich durch die Straße „Römerberg“ erschlossen, der in Höhe des Sportplatzes über die Straße „Am Sportplatz“ nach Westen in die Gadernheimer Straße mündet. Im Noden bindet die Straße „Römerberg“ in die Odenwaldstraße ein bzw. über die Lützelbacher Straße ebenfalls in die Odenwaldstraße.

Zudem ist der Planbereich über die je ca. 300 Meter entfernten Bushaltestellen „Brandau Mitte“ und „Feuerwehr“ durch den ÖPNV (Buslinie O, MO2 und 664) erschlossen.

Um gebietsintern auch das geplante südliche und östliche Baufeld innerhalb des Grundstücks Nr. 139 erschließen zu können, ist die bauliche Verlängerung des Einmündungsbereiches „Römerberg 2“ erforderlich. Zur verkehrlich angemessenen Erschließung ist daher geplant, innerhalb des Baugebiets eine Privatstraße anzulegen. Zu verkehrsdienlichen Zwecken soll der Bereich des südöstlichen Abzweig als Wendemöglichkeit bzw. Zufahrt und Stellfläche für Rettungsfahrzeuge ausgebildet werden.

4.2 Wasserwirtschaftliche Belange

4.2.1 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie in seiner erreichbaren Umgebung sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer ist die Modau im Norden außerhalb des Plangebietes. Des Weiteren liegt das Vorhaben auch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

4.2.2 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

4.2.3 Grundwasser und Geothermie

Das Plangebiet ist hinsichtlich der Grundwassersituation nicht als Risikogebiet zu bewerten. Nach „Hydrogeologie von Hessen - Odenwald und Spredlinger Horst“, Grundwasser in Hessen, Heft 2, HLNUG, Wiesbaden 2017, weisen die Grundwasserstände im kristallinen



Odenwald, dem die Gemeinde Modautal zugehört, einen mittleren Flurabstand von 5,0 m auf. Hohe Grundwasserstände, wie diese z. B. im Ried zu verzeichnen sind, können daher hinreichend zutreffend ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Setzriss- bzw. Vernässungsschäden sind grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Hierzu sind vorhabenbezogen die örtlichen Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) zu untersuchen. Sind baulichen Vorkehrungen – z. B. zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – erforderlich, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist, wird den Bauherren empfohlen, vor Baubeginn bzw. im Zuge der Baueingabeplanung eine objektbezogene Baugrunderkundung, auch in Bezug auf die örtlichen Grundwasserstände, vorzunehmen.

Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind nach § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist für das vorliegende Plangebiet nicht erforderlich.

Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Falls aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser im Rahmen von Baumaßnahmen temporär Grundwasser gefördert bzw. abgeleitet werden muss, ist dies der Unteren Wasserbehörde des Landkreis Darmstadt-Dieburg vorab anzuzeigen. Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 3.600 m³ ist gemäß § 29 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Das entsprechende Formular „Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter <https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/landwirtschaft-und-umwelt/wasser/infos-und-formulare.html>.

Für die etwaige Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen. Das Vorhaben liegt gemäß der Standortbeurteilungskarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem wasserwirtschaftlich sowie hydrogeologisch günstigen Gebiet.

4.3 Sonstige abwägungsrelevante Belange

4.3.1 Umweltprüfung

Mit Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) am 20.07.2004 sind zahlreiche Änderungen des BauGB, daneben u. a. auch Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), verbindlich geworden. Anlass für das EAG Bau ist die Umsetzung der EU-Richtlinien über die Prüfung der



Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001, Plan-UP-Richtlinie).

Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Bereich der Bauleitplanung erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Eine Ausnahme besteht nur für bestandssichernde bzw. -ordnende Bauleitpläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt bzw. geändert werden.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes i.V.m. § 13a BauGB durchgeführt wird (hierauf stellt § 215a BauGB ab), entfällt die Umweltprüfung, die Eingriffsregelung findet keine Anwendung. Für die Bebauungspläne der Innenentwicklung bestimmt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass „Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten. Nach dieser Bestimmung ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diese gesetzliche Fiktion führt dazu, dass die mit der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbundene Ausgleichsverpflichtung bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung entfällt.

Zur ordnungsgemäßen Abwägung der im Verfahren gebotenen Darlegung der Belange des Umweltschutzes sind diese dennoch allgemein zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und werden in der Begründung abgearbeitet. In diesem Sinne entbindet § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB zwar von der Ausgleichsverpflichtung, nicht jedoch von der Vermeidungs- und Minimierungspflicht.

Für den Planbereich gibt es bislang keine verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungspläne).

4.3.2 Fachziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung

Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der sparsame und schonende Umgang mit der Ressource Boden, u.a. durch Begrenzung der Flächenversiegelung, formuliert auch das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz als Ziel. Die nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen durch Abwehr schädlicher Bodenveränderungen sowie die Verpflichtung zur weitest möglichen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit bei Beeinträchtigungen von Böden ist als Grundsatz und Ziel in § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes formuliert.



Fachziele nach WHG und HWG:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 13 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) werden nicht berührt.

Schutzgebiete und Objekte nach Naturschutzrecht:

Das Plangebiet liegt gemäß dem Informationsangebot des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Wiesbaden (Internet-Link: <http://natureg.hessen.de>) außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, demnach sind Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) nicht unmittelbar von der Planungsabsicht betroffen.

Als nächstgelegenes Natura 2000 Gebiet ist ein Teilgebiet des FFH-Gebiets „Buchenwälder des vorderen Odenwaldes“ (Gebietsnummer 6218-302) ca. 500 m südöstlich von Brandau im Bereich der Neunkirchner Höhe zu nennen. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebiets und der darin geschützten Arten und Lebensraumtypen durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erkennen.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 13 HAG BNatSchG liegen im Geltungsbereich nicht vor. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind ebenfalls nicht betroffen.

Fachziele Flächennutzungsplan (mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Modautal):

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Plangebiets überwiegend als „gemischte Baufläche“ dar. Lediglich ein geringer Teil des südöstliche Randes berührt die dargestellte Fläche für „Ackerland“, innerhalb dieser Fläche befindet sich bereits eine Wohnbebauung.

4.3.3 Schutzgutbetrachtung

Die Ausführungen zur Charakterisierung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen beruhen weitgehend auf den im Landschaftsplan der Gemeinde Modautal gemachten Angaben. Darüber hinaus erfolgten mehrere Ortsbegehungen und Bestandserfassungen in den Jahren 2020 über das gesamte Jahr 2021.

▪ Lage und Naturraum

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage Brandau auf der Anhöhe eines nordwestexponierten Talhanges. Die Fläche grenzt zu drei Seiten an die vorhandene Wohnbebauung an, lediglich nach Osten lehnt sich ein geringer Teil an die offene Flur. Der nördliche Grundstücksbereich liegt an der erschlossenen Straße „Römerberg“.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit „Oberes Modautal“ (145.06), das sich zwischen Ernstshofen über Hoxhol und Allertshofen bis nach Brandau und bis zum Quellbereich der Modau erstreckt.

▪ Schutzgut Boden

Geologisch betrachtet ist das Untersuchungsgebiet Teil des kristallinen Odenwaldes. Charakteristisch sind metamorphe Schiefer und Gneise des variskischen Grundgebirges, die von magmatischen Gesteinen durchdrungen sind (Diorit, Granit, Gabbro). Hinzukommen periglaziale Deckschichten aus Gehängelehmen sowie kiesig-sandige Auenlehme in den Talböden.

Die Bodenkarte stellt für das Plangebiet und dessen Umfeld Braunerden über basischen Plutoniten dar. Das Ertragspotenzial der Böden sowie dessen Rückhaltevermögen für Nähr- und Schadstoffe wird als mittel eingestuft. Aufgrund der örtlichen Geländetopographie besteht im Bereich der Talhänge erhöhte Erosionsgefahr. Im Siedlungsbereich besitzen die Böden generell eine hohe anthropogene Überprägung durch Umlagerung, Flächenbefestigung und -versiegelung, die zur Einschränkung oder zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt.

Für den Plangeltungsbereich sind der Gemeinde keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altflächen, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden bekannt.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut:

Im Bereich der zusätzlich überbauten Flächen (Gebäude, Erschließungsflächen) gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verloren. Durch wasserdurchlässige Ausführung von Stellflächen und Nebenanlage wird das Maß der Versiegelung reduziert und so zumindest ein Teil der Bodenfunktionen, insbesondere die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser, in eingeschränkter Form erhalten bleiben.

Vorausschauend auf den Baustellenbetrieb ergeben sich im gesamten Baustellenbereich Störungen des Bodens durch Verdichtung, Abtrag und Umlagerung. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden begrünte Flächen entwickelt, um so die Voraussetzung für eine Regeneration des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zu schaffen.

▪ Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Topographie und Höhenlage ist das Plangebiet noch dem klimatisch begünstigten Rhein-Main-Gebiet zuzuordnen, wobei die Menge und Verteilung der Niederschläge durch die Lage in Luv oder Lee der Höhenrücken kleinräumigen Unterschieden unterliegt.

Für die lokalklimatische Situation im Plangebiet sind die umgebenden, weitgehend sehr hängigen Freiflächen als Produktionsflächen für Frischluft von Bedeutung. Sie tragen zur Bindung luftgetragener Schadstoffe bei und besitzen durch ihre Verdunstungsleistung eine thermisch ausgleichende Wirkung. Das Modautal wirkt als Sammelfläche und Leitbahnen für Kaltluft und erfüllt damit eine wichtige Funktion für die Belüftung der talwärts gelegenen Siedlungsflächen.

Den Einfluss der insgesamt hohen Luftbelastung der umliegenden Ballungsräume Rhein-Main und Rhein-Neckar spiegelt sich auch in der Belastungssituation der Gemeinde Modautal wider, deren Luftqualität durch entsprechende Emissionen vorbelastet ist. Insbesondere die zeitweise hohe Ozonbelastung als Folge des Ferntransports von Luftschadstoffen ist hier zu nennen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut:

Als Folge der Flächenversiegelung kommt es im Bereich von neuen Gebäuden und befestigten / versiegelten Flächen zu kleinräumigen Veränderungen der Temperatur- und Strömungsverhältnisse. Bedingt durch die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans angestrebte lockere und versetzte Bauweise auf der Anhöhe des Grundstücks wird die Luftströmung nicht wie bei einer Riegelbebauung unterbrochen, sondern so gering als möglich beeinflusst. Eine Durchströmung des Gebietes ist daher nach wie vor gegeben. Für die geländeklimatische und lufthygienische Situation sind aufgrund des geringen Eingriffsumfangs keine erheblichen Negativwirkungen zu erwarten.

Klimatisch wirksame Strukturen werden soweit als möglich erhalten, insbesondere innerhalb der von Bebauung freigehaltenen Flächen im Südwesten des Plangebiets. Darüber hinaus wird durch die intensive Begrünung der Freiflächen mit hohem Gehölzanteil und die Festsetzung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen die klimatische Funktion der Fläche weiterhin sichergestellt. Die Erhöhung der Emission von Luftschadstoffen durch Baustellenverkehr ist zeitlich und räumlich begrenzt. Relevante betriebsbedingte Mehrbelastungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten.

▪ Schutzgut Wasser

Im kristallinen Untergrund beschränkt sich die Grundwasserleitung auf einzelne Klüfte und tiefgründige verwitterte Bereiche. Die Grundwasserergiebigkeit ist aufgrund des insgesamt geringen Hohlraumvolumens gering. Quellaustritte befinden sich v.a. an den Talhängen, wo Grundwasser an der Grenze von verkrustetem Lockergestein zum Festgestein zu Tage tritt.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist als wechselnd mittel bis gering eingestuft. Südöstlich der Ortslage liegt ein Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) der Trinkwassergewinnungsanlage Brandau, das von der Planung jedoch nicht berührt wird.

Natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut:

Die zusätzliche - geringe - Bodenversiegelung und Flächenbefestigung führt zum Verlust der Versickerungsfähigkeit des Bodens und damit zum Verlust des Rückhaltevermögens für Niederschläge im Bereich der überbauten Flächen. Weiterhin wird durch Bodenverdichtung, die im Rahmen des Baustellenbetriebs entsteht, die Versickerungsfähigkeit und Wasseraufnahmefähigkeit beeinträchtigt.

Durch die teilversiegelte Ausführung von Nebenanlagen kann die Versickerungsfähigkeit zumindest in Teilen erhalten bleiben. Das darüber hinaus anfallende

Niederschlagswasser wird, sofern frei von Schadstoffbelastungen, innerhalb der Grundstücksfreifläche verwendet oder dort zur Versickerung gebracht, so dass es im örtlichen Wasserkreislauf verbleibt.

Durch Bodenlockerungsmaßnahmen und anschließende Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksteile wird die Aufnahmefähigkeit für Niederschlagswasser auf diesen Teilflächen wiederhergestellt. Die neu zu errichtende Privatstraße soll mit einer versickerungsfähigen Oberfläche hergestellt werden um auch hier die notwendige Flächenversiegelung so gering als nötig zu halten.

▪ Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Das etwa 0,46 ha große Plangebiet ist derzeit überwiegend als Wiesenfläche ohne Baumbestand anzusprechen, welches etwa zweimal im Jahr gemäht wird. Das Mähgut wird abgefahren und als Grünfutter in der Landwirtschaft verwertet. Der um das Bestandsgebäude früher angelegte Gartenbereich ist, durch den jahrelangen Leerstand und die damit verbundene mangelnde Bearbeitung der Gartenfläche, überwuchert. Die wuchernden Gehölzbestände erstrecken sich überwiegend entlang der früheren Einfassung der Hofreite. Die Gärten der angrenzenden Wohnbebauung weisen sowohl naturferne Hausgärten als auch Nutzgärten mit Obstbaumbestand auf.

Durch eine Habitatpotenzialbewertung zur artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung wurden die potenziell vorkommenden Tiergruppen aufgrund der örtlichen Strukturausstattung ermittelt. Grundsätzlich besitzt das Plangebiet aufgrund seiner Strukturausstattung Habitatpotenziale für typische Arten der Siedlungsräume, bei denen es sich um wenig störungsempfindliche Arten handelt. Eine besondere Bedeutung der Fläche für streng oder besonders geschützte Arten im Hinblick auf eine essenzielle Bedeutung als Lebensraum wurde nicht festgestellt bzw. aufgrund der doch überwiegend intensiven Flächennutzung als unwahrscheinlich erachtet.

Schutzgutspezifische Vorbelastungen im Plangebiet resultieren v.a. aus der Lage innerhalb bzw. angrenzend an das örtliche Siedlungsgefüge (störökologische Effekte) und der überwiegend intensiven Flächenpflege innerhalb sowie auch im näheren Umfeld des Planbereiches, die vor allem nur an menschliche Nähe gewöhnten Arten Lebensraum bieten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden weitgehend als intensiv gepflegte Garten- und Grünlandflächen anzusprechende Bereiche durch Wohnbebauung und die Ausbildung einer privaten Straße als Erschließungsstraße überplant. Die Eigentümerin beabsichtigt jedoch, den südlich an das Bestandsgebäude angrenzenden Teil als private Gartenfläche, ggf. mit einer Streuobstbepflanzung zu versehen, für den Eigengebrauch vorzuhalten. Eine Bebauung ist für diesem Bereich erst einmal nicht vorgesehen.

Die verbleibenden, von Bebauung freigehaltenen Flächen werden im Bestand erhalten oder als gärtnerisch gestaltete Grünflächen genutzt werden. Durch den Gehölzflächenanteil und Baumpflanzungen auf den Grundstücksfreiflächen wird eine

Mindeststrukturierung auf den Flächen und damit eine fortwährende Besiedlung von typischen Arten der Siedlungsräume sichergestellt.

Insgesamt erhöhen sich die Störeinflüsse für die Fauna durch die Ausweisung neuer Bauflächen, allerdings bestehen durch die Lage im Siedlungsgefüge bereits typische Siedlungsrandeinflüsse, so dass von keinem nachhaltigen Vergrümpfungseffekt auf die im Plangebiet und dessen Umfeld lebenden Tierarten durch die zusätzlichen störokologischen Belastungen ausgegangen wird.

Insgesamt bestehen durch das Siedlungsumfeld mit baumbestandenen Hangflanken und grünlandgeprägten Auen mit Gehölzgalerien ausreichend Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld.

▪ Schutzgut Landschaft

Das räumliche Umfeld des Plangebiets stellt sich als Teil einer vielfältigen Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Erlebniswert und geringer Lärmbelastung dar. Insbesondere der Baum- und Gehölzbestand im näheren Umfeld des Plangebietes trägt zur Durchgrünung und optischen Gliederung der Siedlungsfläche bei.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut

Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch geringfügige Änderung des Siedlungsbildes aufgrund der geplanten Wohngebäude zwischen Mühlpfad und Römerberg. Das Plangebiet ist gut einsehbar, da es sich topografisch betrachtet auf einer Anhöhe in einen nach Nordwesten hin abfallenden Hang befindet. Jedoch grenzt bereits heute im Norden, Westen und Süden die vorhandene Ortslage an, die unbebaute Fläche ragt als „Außenbereichsinsel“ in die sonst geschlossene Ortsbebauung hinein, so dass eine Ortsrandarrondierung wie vorgesehen wenig störend auf das Landschaftsbild wirkt. Von der freien Landschaft wird die geplante Bebauung somit nicht als Sichtbarriere wahrnehmbar in Erscheinung treten und künftig auch nicht als zusätzliche Störung visuell zu erkennen sein. Aufgrund der geringen Flächengröße, der Lage und dem Bezug zum Siedlungsgefüge sowie durch die festgesetzten Begrünungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist eine weitreichende Fernwirkung oder erhebliche Veränderung des Siedlungsbildes insgesamt betrachtet nicht zu erwarten. Für das landschaftliche Umfeld ergeben sich keine grundsätzlichen Veränderungen des Landschaftsbildcharakters.

4.3.4 Artenschutz

Grundlage der Bewertung in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren sind die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für FFH-Anhang IV-Arten und für alle europäischen Vogelarten. Demnach ist es verboten:

- wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verbotstatbestand ist dann erfüllt,

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Als artenschutzrechtlich relevante Tiergruppe sind Vorkommen der europäischen Vogelarten anzunehmen, die die Fläche als Teil ihres Lebensraumes nutzen. Aufgrund der strukturellen Gebietsausstattung und der störökologischen Effekte (Lärm, Bewegungsunruhe) ist jedoch anzunehmen, dass es sich um weit verbreitete, synanthrope Vogelarten handelt. Substanzielle Habitatfunktionen (Reproduktions- und Ruhestätten) sind wegen der geringen Ausstattung nicht anzunehmen. Ein relevanter Baumbestand mit Baumhöhlen wurden im Zuge der Ortsbesichtigungen nicht festgestellt.

Innerhalb des Gebäudebestandes konnten Habitatstrukturen substanziell ebenfalls nicht festgestellt werden, da Störeffekte keine geeigneten Ruhestätten für geschützte Arten zulassen. Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken, totholzbesiedelnde Käfer) sowie artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten werden aufgrund fehlender Habitateignung im Geltungsbereich nicht erwartet und konnten im Zuge der Ortsbegehungen nicht ausgemacht werden.

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des § 44 BNatSchG beruht auf einer Bewertung der Habitatpotenziale. Auf eine systematische Artenerfassung wird verzichtet, da aufgrund der Bestandssituation keine erheblichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten offensichtlich sind, was sich durch bereits erfolgte Beobachtungen über den Zeitraum des Jahres 2020 / 2021 hindurch verfestigt und bestätigt hat.

Gesetzlich geschützte Gebiete nach §§ 20, 30, 32 BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG oder § 13 HWaldG sind von der Planung nicht betroffen.

4.3.5 Habitatpotenzialanalyse

Die Planfläche liegt südöstlich des Ortskerns von Brandau auf einem seichten Hügel und umfasst ein Gebiet, welches nach Norden, Süden und Westen an Siedlungsflächen angrenzt und mit einer Öffnung nach Osten auf offener Flur mit Weide-, Grünland trifft. Diese landschaftliche Ambivalenz ist im Luftbild gut zu erkennen. Der Geltungsbereich bildet dabei einen, aus der traditionellen Siedlungsform gewachsenen Ortsrandbereich, der den gemäßigten Übergang zwischen bebauter Wohnfläche und offener Kulturläche bildet. Generell unterliegen alle Areale des Geltungsbereiches unmittelbar und regelmäßig menschlichem Einwirken.



Abbildung 10: Aufnahme des früheren Ziergartens an der rechten Seite des Bestandsgebäudes.
Foto: Eigentümerin.



Abbildung 11: Aufnahme der Weide/Mähwiese mit der Blautanne hinter dem früheren Scheunenbereich
Oben rechts, Anwesen Mühlpfad 8. Foto: Eigentümerin.



Es handelt es sich um eine private Wiesenfläche und einen aufgelassenen Garten. Nennenswerte Baum- und Buschbestände sind nicht vorhanden. Eine allgemeine Naturferne kann attestiert werden. Bei der Wiesenfläche im Osten handelt es sich um eine intensiv genutzte Mähwiese. Die Vegetation ist artenarm und durch Mahd sehr niedrig gehalten.

Der ehemalige Hausgarten auf dem Grundstück Nr. 139 ist seit vielen Jahren nicht mehr bewirtschaftet worden und aufgelassen. Reste von Beeteinfassungen und Wegen deuten auf die ehemalige Nutzung hin. Zum Gebäude hin ist ein erheblicher Efeubewuchs festzustellen, der eigenmächtig in den letzten Jahren des Leerstandes den früheren Ziergartenbereich eingenommen hat. Bis auf eine alte große Tanne oberhalb der ehemaligen Scheune und einigen, der Natur weitgehend abträglichen Thujagehölzen ist der Garten als solcher derzeit nicht mehr vorhanden.

Während den häufigen Begehungen und Aufhalten im Plangebiet konnten folgende Vogelarten gesichtet und/oder akustisch vernommen werden:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)

Amphibien und Reptilien konnten nicht festgestellt werden, da der Bestand kein geeignetes Lebensraumpotential bietet.

Sonstige besondere Strukturen, wie Baumhöhlen, Steinhaufen oder Totholzansammlungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die Hausgärten der angrenzenden Grundstücke sind durch ihr Mosaik aus Stauden, Gehölzen und Rasenflächen reicher strukturiert, auch wenn ihrer Gestaltung ein intensiver Pflegeaufwand zugrunde liegt. In einigen Gärten sind Obstbaumbestände zu erkennen. Wenige kleinere Hecken der Nachbarbebauungen dienen vornehmlich als Sichtgrenze und haben beinahe ausschließlich anthropogene Ursprünge. Sie setzen sich daher vor allem aus nicht standortgerechten Arten zusammen.

Habitatpotential

Da die Planfläche durchweg bereits anthropogen deutlich vorgeprägt ist und damit eine generelle Störungsintensität zu Grunde liegt, sind Vorkommen nur von Arten folgender Tiergruppen möglich: Vögel, Säugetiere (hier Fledermäuse).

Andere artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzengruppen können gesichert ausgeschlossen werden, da die Habitateignung ein Vorkommen nicht zulässt.



Vögel

Das Plangebiet hat in erster Linie nur eine Bedeutung als Nahrungshabitat für siedlungsnahen Arten. Dieses Potenzial wird allerdings durch die siedlungstypischen Störfaktoren stark eingeschränkt. Die im Allgemeinen nicht natürlichen Habitatstrukturen, die in Kombination mit der regelmäßigen und teilweise intensiven Nutzung des Menschen stehen, geben nur gegenüber menschlicher Nähe toleranten Arten dauerhaften Lebensraum. Es ist davon auszugehen, dass Arten, die daran nicht angepasst sind, die ruhigeren Baum- und Gehölzbestände ca. 100-200 Meter weiter südöstlich, Richtung „Am Mühlrad“ und entlang der Modau nutzen. Von ihnen wird das Plangebiet nur zur Nahrungssuche genutzt.

Fledermäuse

Auf dem Gelände konnten keine Habitatstrukturen mit Quartiereignung identifiziert werden. Sowohl geeignete Baumhöhlen als auch Gebäudenischen liegen nicht vor. Innerhalb des Bestandsgebäudes konnten keine Einflugstellen identifiziert werden, auch Kotreste innerhalb der hinterfliegbaren Verschindelung konnten nicht festgestellt werden. Demnach kann eine Bedeutung als Reproduktions- und Ruhestätte ausgeschlossen werden.

Aufgrund der mangelnden Gehölzausstattung wurde der Schwerpunkt der Betrachtung auf die gebäudegebundenen Fledermausarten gelegt. Hierbei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass das Gebäude nach dessen Nutzungsaufgabe keinen Frostschutz im Winter bieten kann. Eine Nutzung des Gebäudes als Winterquartier ist bereits hieraus nicht zu erwarten.

Eine Niederlegung des Gebäudes ist zudem nicht vorgesehen, so dass ein damit verbundener Verlust potentieller Quartierstrukturen ebenfalls nicht anzunehmen ist.

Die Nachsuche erstreckte sich sowohl auf die Überprüfung der Fassaden-Verschindelung als auch auf die Begutachtung der Innendachflächen (Gebälk, Zwischensparrenräume) des Dachbodens am Wohngebäude als auch am südlichen Anbau (Nebengebäude / Schuppen). Die Begutachtung umfasste die Nachsuche nach lebenden Tieren wie auch die Registrierung von Totfunden oder Kotspuren. Dabei wurde sukzessive der gesamte Boden, die Innendachseiten und die Mauerreste mit starken Taschenlampen vollflächig ausgeleuchtet und auf direkte und indirekte Nachweisspuren überprüft. Weiterhin wurden Einflugmöglichkeiten überprüft, um zumindest die potentielle Nutzbarkeit bewerten zu können.

Die Nachsuche wurde an drei Terminen durchgeführt, jeweils am Nachmittag:

Begehung am 12. Februar 2021,

Begehung am 14. Mai 2021,

Begehung am 16. Oktober 2021.

Es konnte zu keinem der genannten Begehungen Nachweise auf aktuelle Fledermausvorkommen erbracht werden. Dies umfasst sowohl direkte Nachweise (Lebendbeobachtung) als auch indirekte Nachweise (Kotspuren, Totfunde o.ä.).

Auch die Nachsuche nach Einflugmöglichkeiten ergab keine nennenswerten potentiell geeignete Stellen, weder an den Fensteröffnungen noch im Bereich der Verschindelung, die aus Faserzementelementen besteht oder des Daches am Wohngebäude. Auch der Nebenbau / Schuppen wies keine derartigen Anzeiger auf.



Nachweis sonstiger Arten:

Bei den Begehungen wurden im Bereich des Schuppens (Dachstuhl) einige Wespen-Nester entdeckt, die teilweise in den Zwischensparrenräumen bzw. im Übergangsbereich von der Wand- zur Dachbedeckung anzutreffen waren. Ein Nest war dabei eindeutig der Hornisse (*Vespa crabro*) zuzuordnen, während die kleineren Nester aufgrund ihrer Struktur, Farbe und Form wahrscheinlich *Dolichovespula saxonica* und *Vespula vulgaris* zuzuordnen sind.

Nach den Erkenntnissen der aktuellen Begehungen und der Überprüfung des Standortes hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen muss davon ausgegangen werden, dass diese nicht als Winterquartier genutzt werden. Aufgrund der nicht gewährleisteten Frostsicherheit wäre auch perspektivisch eine solche Eignung im Grundsatz in Zweifel zu ziehen.

Grundsätzlich sind Fledermausvorkommen für den umgebenden Außenbereich sowie auch aufgrund der vielfältigen Gebäudeeignung (z. B. durch Scheunen) nicht in Abrede zu stellen, und mit Bestimmtheit werden die im Planbereich vorhandenen Freiflächen als Jagdreviere und zur Nahrungssuche beansprucht. Wegen der nicht vorhandenen Einflugmöglichkeiten in den Gebäudebestand innerhalb des Plangebietes fehlen indirekte Nachweisindizien, vor allem Kotspuren. Demnach ist mit hinreichend zutreffender Sicherheit nicht davon auszugehen, dass der Gebäudebestand im Plangebiet befliegen wird.

Eine dauerhafte Störung der Fledermauspopulation ist somit gesichert nicht anzunehmen. Fledermäuse gelten allgemein als wenig störungsanfällig.

Es wurden keine Fledermäuse angetroffen und keine Quartiere determiniert. Ein Umsetzen von Tieren in geeignete Ersatzquartiere ist daher obsolet, die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) bei der Unteren Naturschutzbehörde entfällt.

Als Fazit lässt sich zusammenfassen:

- Zu den Untersuchungszeitpunkten waren keine Fledermausvorkommen festzustellen;
- Es liegen keine Winterquartiere einer Fledermausart vor;

Eingriffe

Um das geplante Vorhaben umzusetzen, sind die Errichtung von Wohnhäusern und privater Erschließungsanlagen vorgesehen, womit überwiegend Wiesenflächen beansprucht werden. Dies bedeutet die teilweise Versiegelung von unversiegelten Flächen, den Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten und die Erhöhung der Störungsfaktoren.

Die Wiesenfläche im Südwesten des Geltungsbereiches wird, soweit nicht überbaut oder versiegelt, zum größten Teil für die Neuanlage von strukturreichem Hausgarten sowie zur Neuanpflanzung von Obstbäumen vorgesehen werden

Insgesamt sollen durch die Festsetzungen, wie z. B. das Maß der Bebauung durch die gering gewählte GRZ von 0,3, Maßnahmen zu einer geringen Bodenversiegelung getroffen werden.



Prognose

Vögel

Auswirkungen auf die Avifauna ergeben sich durch die lokale Zunahme von nutzungsbedingten Störeffekten. Da es sich hier um einen siedlungsnahen Bereich handelt, der bereits grundlegend von menschlichem Wirken und Stören erfasst wird, werden vorhabenbedingt Beeinträchtigungen jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Es ist davon auszugehen, dass Arten, die das Plangebiet als Teil ihres Lebensraumes nutzen, bereits an die siedlungstypischen Störungen gewöhnt sind.

Bei diesen Arten kann außerdem davon ausgegangen werden, dass sie auf Veränderungen der vorhandenen Strukturen mit Ausweichen auf die Umgebung reagieren, wo ausreichend gleichwertige Alternativen vorhanden sind. Insofern werden durch die Kleinräumigkeit der Veränderungen keine substanziellen Habitate beansprucht. Eine signifikante Verminderung von Nistmöglichkeiten oder erheblichen Beeinträchtigung von Individuen, deren Populationen oder Lebensräumen ist somit ausgeschlossen.

Bei der Neupflanzung von Hecken und Bäumen sollte die Auswahl von strukturierender und standortgerechter Vegetation im Vordergrund stehen. Dieser kann so eine populationsstabilisierende Rolle zukommen, da langfristig von einem positiven Effekt auf das Brutverhalten der lokalen Vogelarten auszugehen ist. Das Einrichten von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (insbesondere für Gartenrotschwanz und Feldsperling) bietet zusätzliche sinnvolle Maßnahmen zur Eingriffsverminderung. Bei der Auswahl von Nisthilfen sollten Einflugöffnungen mit 32 mm und Spitzdach-Ausführungen (gegen Nesträuber) bevorzugt werden. Auch für Fledermäuse gibt es in gleicher Bauform Übernachtungs- und Bruthöhlen mit verändertem Einflugloch.

Fledermäuse

Die vorhabenbedingten Veränderungen können potenzielle Auswirkungen auf die Nahrungssuche von Fledermäusen haben, da durch die Bebauung mögliche Flugbahnen beeinflusst werden. Der geringe Umfang an Veränderung wird substanzielle Habitateigenschaften allerdings nicht derart beeinflussen, dass sich daraus erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse ableiten lassen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die in das Gebiet zur Jagd migrierenden Tiere ihre Flugrouten entsprechend anpassen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die die grundlegende Minderung der Eignung des Habitats bedeutet, ist damit ausgeschlossen.

Positive Effekte für Fledermäuse ergeben sich aus der Förderung der Insektenvielfalt und der Insektenichte. Analog zu den Empfehlungen zur Unterstützung von gehölzbrütenden Vögeln ist strukturierende und standortgerechte Bepflanzung vorteilhaft.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht zu erwarten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren, Populationen oder deren Lebensräumen können durch die Neupflanzung von strukturierenden, standortgerechten Gehölzen, Einrichtung von Vogel- und / oder Fledermausnisthilfen ausgeschlossen werden. Die potentiell bestehende Habitateignung wird somit nicht negativ beeinflusst werden.



4.3.6 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Der Bebauungsplanentwurf enthält eine Reihe von Festsetzungen und Empfehlungen für die Vermeidung und Verringerung von Eingriffen und zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes. Die damit verbundenen Maßnahmen werden in folgender Tabelle zusammengefasst.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs	Fachliche Begründung
<p>Erhalt der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- und Gartenflächen</p> <p>Erhalt bzw. Entwicklung eines mindestens 20%igen Gehölzflächenanteils auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen</p> <p>Erhalt bzw. Pflanzung von heimischen Laubbäumen / Obstbäumen</p>	<p>Durchgrünung und Strukturierung der Fläche, landschaftliche Einbindung der Wohngebäude.</p> <p>Erhalt bzw. einer Mindeststrukturierung der privaten Gartengrundstücke als Lebensraumgrundlage für die heimische Flora und Fauna.</p> <p>Erhalt und Ersatz für vorhandene Habitatfunktionen, Überbrückung von entfallenen Baumhöhlen u. a. Brutmöglichkeiten.</p>
<p>Beschränkung der Rodungszeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar</p>	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen brütender Vögel.</p>
<p>Verwendung von blendarmen, insektenfreundlichen Beleuchtungssystemen</p>	<p>Vermeidung einer Beeinträchtigung der heimischen Insektenfauna.</p>
<p>Beschränkung der Oberflächenbefestigung auf ein erforderliches Mindestmaß</p> <p>Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten</p>	<p>Erhalt des Niederschlagswassers im örtlichen Wasserkreislauf.</p> <p>Teilweise Erhalt der Bodenfunktionen.</p>
<p>Festsetzungen zur Höhe und Gestaltung von Einfriedungen</p> <p>Anlage von Heckenpflanzungen zur Grundstückseinfriedung zu mind. 2/3 aus heimischen Gehölzarten</p> <p>Keine Verwendung von reinen Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung</p> <p>Bei Zaunanlagen: Erhalt eines Bodenabstands von mindestens 10 cm</p>	<p>Harmonisches Einfügen der Bauflächen in die Ortslage – Schutz des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Förderung eines strukturreichen Gartencharakters als Lebensraumgrundlage für die heimische Fauna und Flora.</p> <p>Erhalt der Durchlässigkeit für Kleintiere</p>

Mit der Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen werden die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild weitestgehend vermieden bzw. gemindert.

4.3.7 Bodenschutz

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes, der u.a. im § 202 BauGB gefordert wird, sind geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens, insbesondere des Oberbodens, vor



Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägig bekannten Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen und gesondert zu lagern. Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter <https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/landwirtschaftund-umwelt/boden/infos-und-formulare.html>.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Es wird daher empfohlen, den anfallenden Erdaushub nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf den verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Notwendige Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach-feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen; dabei sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen nach DIN 18915 zu beachten.

Beim Verwerten von Bodenmaterial gilt beim Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Bei der Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird zwischen der Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion und der Verwertung in technischen Bauwerken unterschieden. Hier gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), sie liefern Werte hinsichtlich Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Zum Schutz des Bodens wird im Textteil zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf sensorische Auffälligkeiten zu achten ist. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes bauseits festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5), zu informieren.

4.3.8 Altlasten

Zum Planbereich liegen der Gemeinde keine Informationen über Altflächen oder Altlasten vor. Inwieweit sich aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie Erkenntnisse ergeben oder Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden vorhanden sind, ist vom Bauherren in eigener Verantwortung zu eruieren.



Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern ist dennoch auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat IB/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

4.3.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist Teil einer denkmalgeschützten, nach § 2 Abs. 3 HDSchG als Kulturdenkmal eingetragenen „Gesamtanlage Historischer Ortskern“ sowie einer denkmalwerten Grünfläche nach § 2 Abs. 3 HDSchG.

Die historische Bebauung des Ortsteils Brandau geht auf ein seit dem 14. Jahrhundert am Zusammenfluss der Modau mit einem Nebenfluss entwickelten und verzweigten Straßendorf zurück. Die heute überlieferte historische Bausubstanz stammt hauptsächlich aus dem 18. und 19. Jahrhundert, da das ältere Dorf im Dreißigjährigen Krieg zerstört wurde. Der historische Ortskern von Brandau ist geprägt durch geschlossene polygonale Höfe, die sich, dem Straßenverlauf folgend, dicht aneinanderreihen. Das Dorf verfügt über eine plastische und bewegte Dachlandschaft mit vorwiegend roten Satteldächern und ist topografisch in die Hügel der Odenwaldausläufer eingebettet. Diese besondere topografische Einbettung wird unterstrichen durch die zum Kulturdenkmal „Historischer Ortskern“ entlang der Lützelbacher Straße gehörenden denkmalwerten Grünflächen sowie der Wasserflächen der Modau.

Das Plangrundstück Nr. 139 selbst (mit dem Anwesen Römerberg 2) ist in der nachfolgenden Abbildung 12 (Auszug aus der Denkmaltopografie) selbst nicht als integraler Bestandteil der Gesamtanlage Brandau kenntlich gemacht. Auf dem Lageplan ist noch die Scheune dargestellt, die zwischenzeitlich abgebrochen wurde und für dessen Ersatzneubau eine bereits genehmigte Bauvoranfrage vorliegt.

Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Landesdamtes für Denkmalschutz konnte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplan für eine bauliche Nutzung des gesamten Planbereichs keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden, da insbesondere im südlichen Bereich das als denkmalwerte Grünfläche ausgewiesene Gebiet, welches sich auf der Südseite der Bebauung entlang der Lützelbacher Straße in die freie Landschaft hinein entwickelt, durch eine bauliche Nutzung zerstört würde. Durch eine zusätzliche Bebauung würde aus Sicht des Denkmalschutzes die städtebauliche Entstehung und Entwicklung des Ortes Brandau erheblich verunklärt. Der Ort habe sich, ausgehend von einem zentralen Kerngebiet im Kreuzungsbereich der Straßen unter Einbeziehung des Modau-Verlaufs, ausschließlich entlang der Ausfallstraßen entwickelt. Hinter der an den Straßen anliegenden Bebauung mit Wohnhäusern, Nebengebäuden und Scheunen lägen Gärten, Grün- und Ackerflächen, oftmals, wie auch auf dem Grundstück im Planbereich, dem topografischen Geländeverlauf folgend. Einziger Ausreißer aus dieser hier bis heute erhaltenen Struktur sei das

Anwesen Mühlpfad 8. Eine bauliche Inanspruchnahme auf der Höhe des deutlich ansteigenden Geländes würde aus Sicht des Denkmalschutzes die städtebauliche Fehlentwicklung unterstreichen und in nachhaltiger und nicht hinnehmbarer Weise die denkmalgeschützte Gesamtanlage stören und die denkmalwerte Grünfläche zerstören.

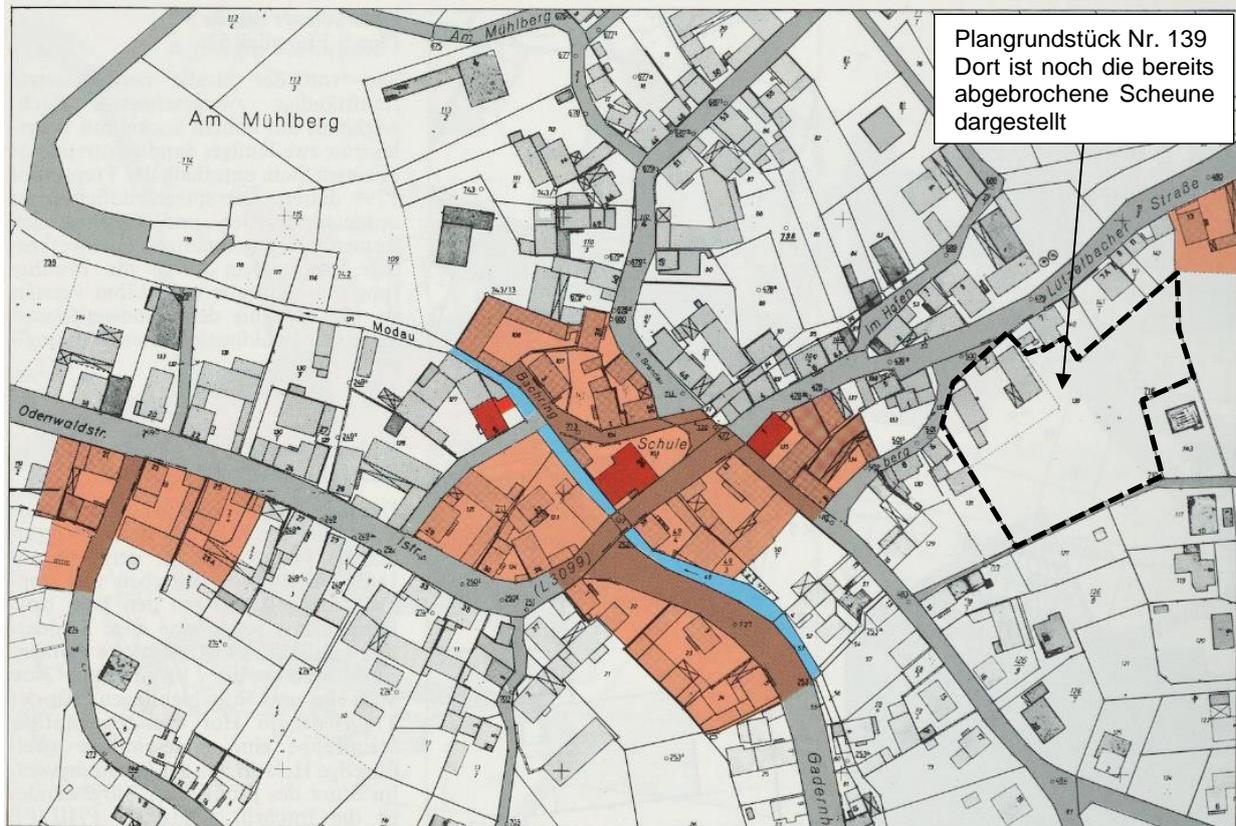


Abbildung 12: Auszug aus der Denkmaltopografie Darmstadt-Dieburg – Gesamtanlage Brandau
Quelle: © Universitätsbibliothek Heidelberg, Enders, Siegfried R. C. T.; Landesamt für Denkmalpflege Hessen [Hrsg.]: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland: Baudenkmale in Hessen: Landkreis Darmstadt-Dieburg, Braunschweig, Wiesbaden: Friedr. Vieweg & Sohn, 1988

Aufgrund der Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Landesamtes für Denkmalschutz wurde der Bebauungsplan alsdann angepasst und fortan der südliche Bereich von Bebauung freigehalten zum Schutz der denkmalwerten Grünanlage. Die im geänderten Entwurf zugrunde gelegte Bebauung, die sich fortan auf den nördlichen, der Straße „Römerberg“ zugeandten Bereich beschränkt, wurde vorab mit den Denkmalbehörden abgestimmt, so dass hinreichend zutreffend für das weitere Aufstellungsverfahren angenommen werden konnte, dass der geänderte Entwurf die Belange des Denkmalschutzes angemessen berücksichtigt. Im geänderten Entwurf wurde der südlich zum Mühlpfad bzw. im Osten des Plangebietes liegende Teil der Wiesenfläche von Bebauung freigehalten. Eine zusätzliche Bebauung ist damit, neben dem bestehenden Gebäude „Römerberg 2“, noch im Bereich der ehemaligen Scheune im Norden des Plangebietes möglich, wofür bereits eine genehmigte Bauvoranfrage vorliegt, sowie südöstlich angrenzend im Bereich des WA 2. Durch die



zusätzlichen Gebäude kann auf die historische Formation einer Hofreite abgestellt werden, was aus denkmalschutzrechtlicher Sicht als verträglich beurteilt wird.

Aus städtebaulicher Sicht kann der nunmehr aufgrund der erfolgten Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes angepasste Entwurf, mit dem die Freihaltung der südlichen Grünfläche gesichert ist, nicht zugestimmt werden. Bereits aus dem Blickwinkel der Bodenschutzklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist, stellt die Rücknahme der städtebaulichen Nutzung durch Bevorzugung des Erhalts einer denkmalwürdigen, innerörtlichen Grünfläche keine befriedigende Lösung dar, auch wenn aus der Sicht des Denkmalschutzes für die Grünfläche eine hohe Schutzbedürftigkeit besteht, so dass letztlich daraus resultierend einer städtebaulichen Nutzung nicht der Vorzug erteilt wurde. Die denkmalrechtliche Würdigung der Fläche ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar und wurde von der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen auch nicht substituiert begründet. Es wurde lediglich der Hinweis gegeben, dass im südlichen Bereich des als denkmalwerte Grünfläche bezeichneten Gebiets, welches sich auf der Südseite der Bebauung entlang der Lützelbacher Straße in die freie Landschaft hinein entwickelt, durch eine zusätzliche Bebauung die städtebauliche Entstehung und Entwicklung des Ortes Brandau erheblich verunklären würde. Der Ort habe sich, ausgehend von einem zentralen Kerngebiet im Kreuzungsbereich der Straßen unter Einbeziehung des Modau-Verlaufs, ausschließlich entlang der Ausfallstraßen entwickelt. Hinter der an den Straßen anliegenden Bebauung mit Wohnhäusern, Nebengebäuden und Scheunen lägen Gärten, Grün- und Ackerflächen, oftmals dem topografischen Geländeverlauf folgend, wobei die vorhandene Bebauung des Anwesens Mühlpfad 8 als „einzigster Ausreißer aus dieser hier bis heute erhaltenen Struktur“ sei. Hingegen ist das Plangrundstück Nr. 139 nach Abbildung 12 nicht als integraler Bestandteil der Gesamtanlage Brandau kenntlich gemacht, was also die Einschätzung der Denkmalbehörde zunächst nicht unterstützt.

Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern, diese sind gebührend zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich in der Regel eine Option für die Bewahrung des geschützten Kulturdenkmals, denn diese sind nach § 1 HDSchG in erster Linie zu erhalten und zu pflegen. Entgegen der Auffassung der Denkmalbehörden kann die Denkmalwürdigkeit aber nicht nachvollzogen werden und auch nicht die Zugehörigkeit als Teil der denkmalgeschützten, nach § 2 Abs. 3 HDSchG als Kulturdenkmal eingetragenen „Gesamtanlage Historischer Ortskern“ sowie als denkmalwerte Grünfläche nach § 2 Abs. 3 HDSchG, da ausweislich der Denkmaltopografie die Einstufung als Kulturdenkmal und Teil der geschützten Gesamtanlage nicht bestätigt wird.

Schutzwürdige Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 HDSchG sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile besitzen die Eigenschaft als Kulturdenkmal nur dann, wenn die Denkmalfähigkeit des Objekts aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen gegeben ist und zum anderen ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Objekts - die sogenannte Denkmalwürdigkeit - besteht.

Im Hinblick darauf fehlt es der Grünfläche aus hiesiger Sicht an der Denkmalfähigkeit. Diese ergibt sich entgegen behördlicher Auffassung insbesondere nicht aus geschichtlichen Gründen. Aus geschichtlichen Gründen kann ein Bauwerk - oder im konkreten Fall die Grünfläche - ein Denkmal (oder denkmalwürdig) sein, wenn es (sie) historische Ereignisse oder das Leben bestimmter Zeitepochen anschaulich macht und es kommt ihm (ihr) geschichtliche Bedeutung zu, wenn das Gebäude (die Grünfläche) in besonderem Maße zum Aufzeigen oder Erforschen geschichtlicher Entwicklungen geeignet ist. Eine derartige Bedeutung ist gegeben, wenn es (sie) für das Leben bestimmter Zeitepochen sowie für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse einen Aussagewert hat (vgl. Hess. VGH, Ur. v. 16.03.1995 - 4 UE 3505/88 -, DVBl. 1995, 757). Die geschichtliche Bedeutung eines Bauwerkes kann sich sowohl auf die Zeit- als auch auf die Orts- und Heimatgeschichte beziehen (vgl. Hess. VGH, s.o.). Der Grünfläche hingegen kommt keine Denkmalfähigkeit aus geschichtlichen Gründen zu, da sie in ihrer heutigen Gestalt und der bereits erfolgten städtebaulichen Entwicklung der Umgebung, weder historische Ereignisse oder das Leben bestimmter Zeitepochen anschaulich macht, noch zum Aufzeigen geschichtlicher Entwicklungen geeignet ist.

Der sogenannten „denkmalwerten Grünfläche“ fehlt somit aus hiesiger Sicht an der Denkmalwürdigkeit. Eine Denkmalwürdigkeit wäre dann gegeben, wenn aus den in § 2 Abs. 1 HDSchG genannten Gründen ein öffentliches Interesse an der Erhaltung besteht (vgl. Hess VGH, s.o. und Hess. VGH, Ur. v. 08.06.1982 - IX OE 58/79). Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung setzt voraus, dass die Denkmalwürdigkeit entweder in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen ist. In diesem Sinne gilt das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Interesses als Korrektiv gegenüber Einzel- und Gruppeninteressen, die auf einen geringeren oder weitergehenden Schutz von Sachen aus Gründen des Denkmalschutzes gerichtet sind. Es dient der Ausgrenzung denkmalpflegerisch bedeutender, nur aufgrund individueller Vorlieben für denkmalwürdig gehaltener Objekte. Im Blick auf das konkrete Schutzobjekt bedarf es danach vorrangig einer Bewertung des Ranges seiner denkmalpflegerischen Bedeutung. Der Seltenheitswert eines Objekts kann dabei in ganz besonderem Maße ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und Denkmalwürdigkeit des Schutzobjektes begründen, wobei der Denkmalschutz und die Denkmalpflege allerdings nicht nur auf die Erhaltung von gewissermaßen „letzten Exemplaren“ beschränkt ist (ebenso Sächsisches OVG, Ur. v. 12.06.1997 - 1 S 344/95 - BRS 59, 700, 707).

Schließlich ist im Zusammenhang mit dem öffentlichen Erhaltungsinteresse auch der Erhaltungszustand von Bedeutung. Das öffentliche Erhaltungsinteresse entfällt regelmäßig, wenn das Objekt (in diesem Fall die Grünfläche) in einem derart schlechten Zustand ist, dass es nicht unter Wahrung seiner Identität erhalten, sondern - gewissermaßen als Kopie des Originals - nur noch rekonstruiert werden kann (vgl. Hess. VGH, Ur. v. 09.11.1995 -4 UE 2704/90 -, NVwZ-RR 1996, 631, 632). Im übertragenen Sinne kann - auf die Grünfläche bezogen - festgestellt werden, dass die Identitätswahrung bereits durch das von den Denkmalbehörden selbst angeführte Anwesen Mühlpfad Nr. 8 („Ausreißer“) gestört wurde. Auch der Fortgang der städtebaulichen Entwicklung und die überwiegende Gartennutzung der rückwärtigen Grundstücksteile im Bereich der „ausschließlich entlang der Ausfallstraßen von einem zentralen Kerngebiet im Kreuzungsbereich der Straßen unter Einbeziehung des Modau-Verlaufs“ haben

die historische Bedeutung der Grünfläche geschwächt und das öffentliche Interesse an der Erhaltung derselben erlöschen lassen. Die einst „hinter der an den Straßen anliegenden Bebauung mit Wohnhäusern, Nebengebäuden und Scheunen“ gelegenen „Gärten, Grün- und Ackerflächen“ stellen aufgrund der städtebaulichen Entwicklung des Ortes Brandau inzwischen kein Erkennungsmerkmal mehr dar, da sich die Ortsstruktur inzwischen nicht mehr nur ausschließlich an den „Ausfallstraßen“ orientiert, sondern durch ein verzweigtes Erschließungsstraßennetz in die Fläche gegangen ist.

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Denkmalwürdigkeit der Grünfläche zu verneinen. Es liegen aus hiesiger Sicht auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Grünfläche, insbesondere ihre (historische) Funktion, in das Bewusstsein eines breiten Kreises der Bevölkerung eingegangen wäre. Dieses nicht vorhandene Bewusstsein hat vormals offenbar bereits auch bei der Baugenehmigungsbehörde dazu geführt, für das Anwesen Mühlpfad 8 eine Baugenehmigung zu erteilen. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Grünfläche in der Erinnerung der Behörden und der Bevölkerung so gut wie keine Rolle spielt.

Wäre hiernach die Grünfläche nicht als denkmalwert im Sinne des § 2 Abs. 3 HDSchG einzustufen, stünden einer städtebaulichen Nutzung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht auch keine abwägungsrelevanten Gründe entgegen.

Für den Bereich des Bodendenkmalschutzes ist festzustellen, dass dahingehende Erkenntnisse nicht vorliegen. Aus heutiger Sicht nicht zu erwartende Bodenfunde sind der zuständigen Behörde zu melden.

4.3.10 Immissionsschutz

Aufgrund der festgesetzten Nutzungsart als allgemeines Wohngebiet ist von einer Immissionsbelastung und somit schädlichen Beeinträchtigung der Umgebung durch Nutzungen innerhalb des Plangebietes nicht auszugehen.

5. Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Maßgebend hierbei ist der abschließende Festsetzungskatalog im § 9 Abs.1 BauGB. Die nachfolgend im Einzelnen erläuterten planungsrechtlichen sowie bauordnungsrechtlichen Festsetzungen finden sich alsdann in der Planzeichnung als auch im Textteil zum Bebauungsplan wieder. Auf Grund der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie der örtlichen Verkehrsflächen entspricht der vorliegende Bebauungsplan den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan.



Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind somit im Hinblick auf § 64 Abs.1 Hessischer Bauordnung (HBO) baugenehmigungsfrei, sofern auch die übrigen Voraussetzungen (§ 64 Abs. 1 Nr.1-5 HBO) vorliegen.

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung erfolgt aufgrund der vorhandenen Nutzungen und des strukturellen Bestandes im Umfeld des Plangebietes. Ein verträgliches Einfügen in die bestehenden Strukturen des Ortsteiles erscheint hierdurch gewährleistet.

Im Sinne des § 1 Abs. 6 BauNVO werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, mit Ausnahme von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, da diese einer beabsichtigten Wohnnutzung nahekommen. Die übrigen genannten Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da diese sich weder in das städtebauliche noch in das natürliche Bestandsgefüge eingliedern. Vielmehr sind sie aber auch deshalb nicht Bestandteil des Bebauungsplanes geworden, um der bauleitplanerischen Absicht der Plangeberin näher zu kommen und das Gebiet den „Wohnnutzungen“ vorzubehalten. Nach herrschender Rechtsauffassung sollen bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) im Rahmen eines „13b-Verfahrens“, welches ausschließlich dem Zwecke der begründeten Zulässigkeit von Wohnnutzungen dienen soll, die ausnahmsweise in einem WA zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden. Denn sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen können auch im weitesten Wortsinnverständnis nicht vom Tatbestandsmerkmal „Wohnnutzungen“ als gedeckt angesehen werden.

In diesem Sinne werden auch die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und teilweise nach Nr. 3 regelmäßig zulässigen Nutzungen nicht zugelassen, wobei die Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke als wohngebietskonform betrachtet und somit zugelassen werden.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Gebäudehöhen, in diesem Fall spezifiziert durch Bestimmung der Obergrenzen für die First (FH)- und Traufwandhöhe (TWH).



Die Grundflächenzahl GRZ gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter maßgeblicher Grundstücksfläche überbaut werden darf. Diese wird im vorliegenden Plangebiet mit $GRZ = 0,3$ festgesetzt. Mit der Festsetzung der GRZ auf den Wert 0,3 für allgemeine Wohngebiete wird der Orientierungswert nach § 17 BauNVO nicht vollständig ausgeschöpft (max. $GRZ = 0,4$). Da angesichts des allgemeingültigen Vorsatzes, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, jedoch städtebaulich für dieses Areal eine Versiegelung durch befestigte Gebäude-, Hof- und Freiflächen so gering als notwendig angestrebt wird, soll die von der BauNVO für die Baugebietsart angebotene Obergrenze durch die Festsetzung auf $GRZ = 0,3$, unterschritten bleiben.

Eine Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist regelmäßig zulässig, hiernach darf die GRZ um die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50%, maximal bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Für das Plangebiet gilt somit, dass die GRZ bis zu einem Wert von 0,45 überschritten werden darf. Dies bedarf keiner expliziten Festsetzung im Textteil zum Bebauungsplan, da die rechtliche Grundlage in der Baunutzungsverordnung eindeutig gegeben ist.

Als weitere Festsetzungsparameter für das Maß der baulichen Nutzung wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse, gemäß Eintrag in der Nutzungsschablone, auf II Vollgeschosse als Obergrenze beschränkt. Diese Festsetzung zur Geschossigkeit wurde in Anlehnung an die Umgebungsbebauung getroffen.

Maßgeblicher Beurteilungsparameter für die äußere Kubatur baulicher Anlagen ist mehr noch die Festsetzung der First- (FH) und Traufwandhöhen (TWH). Eine angemessene Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen gewährleistet, dass die äußere Kubatur der Gebäude ein umfeldverträgliches Maß nicht überschreitet. Zur Einbindung des Plangebietes in die städtebauliche Gesamtsituation werden daher die Höhenbegrenzungen für bauliche Anlagen durch Festsetzung von Obergrenzen für die TWH und FH getroffen. Auch die Höhenfestsetzungen berücksichtigen die Bestandshöhen der vorhandenen Gebäude im städtebaulichen Umfeld.

Die zulässige Gebäudehöhe wird kleinteilig an die Topografie angepasst festgesetzt. Als untere Bezugsebene werden Höhenbezugspunkte im Plan festgesetzt, die sich weitgehend an die örtliche Geländeform anpassen. Folgende Festsetzungen werden getroffen:

WA 1:	TWH = 6,00 m	FH = 9,00 m	Bezugspunkt B1 = 330,00 müNN
WA 2:	TWH = 6,00 m	FH = 9,00 m	Bezugspunkt B2 = 332,00 müNN

Wie Firsthöhe und Traufwandhöhe zu bestimmen sind, ist textlich festgesetzt. Um dazu die Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen, d.h. die untere Bezugsebene für die Höhe baulicher Anlagen eindeutig festzulegen, werden Höhenkoten im Plan für jeden Teilbereich festgesetzt. Die Angaben der Bezugspunkte beziehen sich auf die Oberkante eines in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche des „Römerberg“ in Höhe des nach Süden abgehenden geplanten Privatweges befindlichen Schachtdeckels als nachvollziehbare Höhenreferenz. Die relevante Deckelhöhe



beträgt gemäß dem Höhenplan der Gemeinde Modautal 328,53 Meter über Normalhöhennull (müNHN). Darauf basierend wurden Höhenlinien im Gebiet aufgemessen.

Die Bezugsebene (Bezugshöhe) für die Höhenfestsetzungen ist im Bebauungsplan verbindlich und zweifelsfrei festgesetzt, so dass es nicht zum Widerspruch mit dem Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans kommt. Das so festgesetzte Höhensystem stellt gleichzeitig auch die neue Geländeoberfläche im Sinne der HBO dar.

Zur eindeutigen Bestimmtheit und Nachvollziehbarkeit für die künftigen Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde wurde daher auf einen in der Örtlichkeit durch Vermessung auffindbaren und nachvollziehbaren Höhenpunkt (Kanaldeckelhöhe) abgestellt. Bebauungspläne müssen die Rechtslage für die Betroffenen eindeutig erkennbar umschreiben. Um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen, kann eine Höhenfestsetzung auf Bezugspunkte im Geltungsbereich des Bebauungsplans abstellen, die bestimmt oder bestimmbar sind. Hiervon hat die Plangeberin Gebrauch gemacht. Dies entspricht dem Bestimmtheitsgebot, da im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans die private Zuwegung durch das Gelände sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen neu errichtet werden, die Bezugspunkte durch Markierung bestimmt. Für die Bestimmtheit entscheidend bleibt gerade bei einer eher rechtstechnischen Festsetzung wie derjenigen der Gebäudehöhen, dass sie bei der Plananwendung nach den Verhältnissen des Einzelfalls absehbar praktikabel ist (vgl. OVG, Urt. v. 27.05. 2013 - 2 D 37/12.NE, v. 18.02.2013 - 2 D 38/12.NE und v. 19.12.2011 - 2 D 31/10.NE; Quelle: juris).

Um den Planvollzug zu erleichtern bzw. Unklarheiten bei der Auslegung der Höhenfestsetzungen im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren zu vermeiden, werden die zur Beschreibung des Festsetzungsgehaltes verwandten Begrifflichkeiten klargestellt. So wird festgelegt, dass die Traufwandhöhe der Höhe zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem gedachten Durchstoßpunkt der verlängerten Außenwand durch die Oberkante der Dachkonstruktion als oberem Bezugspunkt entspricht.

Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen kann durch untergeordnete Bauteile, wie technische Anlagen oder Oberlichter, um bis zu maximal 1,00 m überschritten werden, um die Errichtung dieser üblicherweise kleinflächigen Anlagen zu ermöglichen, ohne dass hierdurch das nutzbare Gebäudevolumen eingeschränkt wird. Darunter fallen auch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, wie z. B. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung oder Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, deren Errichtung aus ökologischer Sicht sinnvoll ist und daher ausdrücklich empfohlen wird, aber ebenfalls nicht zu Lasten der Gebäudekubatur gehen soll.

Insgesamt geschehen die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Wohndichtevorgaben der Regionalplanung.



5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Stellung baulicher Anlagen

Die Bauweise regelt das Verhältnis eines Gebäudes zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Die bauliche Nutzung wird ferner durch die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen (sog. „Baufenster“) sowie die Zulässigkeit von Nebenanlagen ausreichend bestimmt.

Es sind ausschließlich Einzelhäuser im Rahmen einer abweichenden Bauweise zulässig. Die abweichende Bauweise wird dahingehend näher bestimmt, dass abweichend von der sonst geltenden offenen Bauweise die zulässigen Gebäudelängen konkretisiert werden. Im Sinne der Baunutzungsverordnung sind bei offener Bauweise Gebäudelängen bis zu 50 Meter zulässig. Dies wäre im vorliegenden städtebaulichen Kontext wenig geeignet. Daher wurde im Rahmen der abweichenden Bauweise bestimmt, dass die Länge der zulässigen Hausformen einen Wert von 18 Meter nicht überschreiten darf. Damit soll beispielsweise auch eine faktische „Reihen- oder Mehrfamilienhausbebauung“ als Einzelhaus bei nicht realer Grundstücksteilung vermieden werden.

Die Längenbegrenzung ist auf die längste zusammenhängende Fassadenfront bezogen.

Die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen („Baufenster“) erfolgt durch Baugrenzen. Eine geringfügige Überschreitung der im Planteil festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z. B. Erker, Balkone, Überdachungen, Treppen, Rampen, technische Bauteile usw.) ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig, wenn diese im Einzelnen nicht breiter als 5,0 Meter sind und der Grenzabstand nach HBO zu den benachbarten Grundstücken eingehalten werden kann. Eine Überschreitung durch Dachüberstände über die festgesetzte Baugrenze hinaus ist ebenfalls zulässig. Damit soll gewährleistet werden, dass eine verträgliche Flexibilität bei der Gebäudearchitektur durch die Bauherren realisiert werden kann und nicht „starre“ Festsetzungen einer individuellen Gebäudekonzeption entgegenstehen. Jedoch darf sich das Maß der Überschreitung auch nicht so prägnant auswirken, dass das gesamteinheitliche städtebauliche Erscheinungsbild in Frage gestellt würde.

Nicht genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen im Sinne der HBO, Treppenanlagen einschließlich der dazugehörigen Überdachung, Podeste, Terrassen, Stützmauern zur Abfangung von Geländeversprüngen, Oberflächenbefestigungen usw., sind zudem auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, damit die Funktionalität des Gebietes und dessen Nutzungen auch gewährleistet werden kann.

Explizit zur Gewährleistung einer optimierten Nutzung der Sonnenenergie wird für den Teilbereich WA 2 die Stellung baulicher Anlagen bestimmt. Geneigte Dächer der Hauptbaukörper sind daher nach Süden und Norden auszurichten, die Firstrichtung ist in diesem Sinne ausschließlich in West-Ost-Ausrichtung zulässig. Abweichungen von der West-Ost-Ausrichtung bis maximal 45° sind zulässig, so dass eine geringe Flexibilität bei der Gebäudestellung besteht. Aus Gründen des Denkmalschutzes gilt diese Festsetzung nicht für den Teilbereich WA 1.

Für die Stellung einer Photovoltaik- oder thermischen Solaranlage ist ideal eine vollständige Ausrichtung der Module nach Süden, da die Sonneneinstrahlung im Süden am höchsten ist.



Auch Anlagen, die mit 45 Grad Abweichung zur Südausrichtung (Südwest, Südost) installiert werden, erzielen noch immer 95% des maximal möglichen Ertrags. In diesem Sinne wird eine Abweichung von der exakten West-Ost-Ausrichtung zugelassen.

Photovoltaikanlagen erzeugen die höchsten Erträge, wenn das Sonnenlicht senkrecht im 90 Grad Winkel auf die Solarmodule trifft. Das bedeutet, dass das Dach im optimalen Fall eine Neigung von 90 Grad zur Sonne aufweisen sollte. Die Sonne verändert im Tages- und Jahresverlauf jedoch ihren Stand und die Photovoltaikmodule sind fest auf dem Dach montiert. Daher wird in der Regel der Aufstellwinkel gewählt, der im Jahresdurchschnitt der optimalen Dachneigung am nächsten kommt. In Deutschland ist dies eine Dachneigung zwischen 30 und 35 Grad. Der Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes lässt eine variable Dachneigung zu, so dass in Abhängigkeit von der gewählten Gebäudestellung auch ein optimaler Neigungswinkel der Dachfläche bei einem Bauvorhaben gewählt werden kann.

Wie auch bei der Ausrichtung verursacht die Abweichung von der optimalen Neigung oft nur geringe Ertragseinbußen. Eine Anlage, die nach Süden ausgerichtet ist, erzielt auch bei einer Neigung von 10 bzw. 60 Grad noch über 90% des maximal möglichen Ertrags. Je weiter die Ausrichtung der Anlage von Süden abweicht, desto vorteilhafter sind geringe Neigungswinkel der Module. Ost-West Anlagen können so vor allem bei Modulneigungen zwischen 0 und 20 Grad hohe Erträge von bis zu 90% des Maximalertrags erzielen. Deutliche Energieeinbußen ergeben sich erst bei einer Ausrichtung der Photovoltaikanlage nach Nordost, Nordwest bzw. Norden. Hier erzielen Anlagen auf Dächern mit einer Neigung über 30 Grad etwa nur noch die Hälfte des Stromertrags einer 30 Grad Südanlage.

5.1.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Für das Plangebiet gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Modautal. Notwendige Stellplätze für die im Plangebiet geplanten privaten Bauvorhaben sind innerhalb dafür vorgesehenen und entsprechend festgesetzten Flächen auf den Privatgrundstücken nachzuweisen. Der öffentliche Raum kann hierfür nicht herangezogen werden.

Stellplätze und Garagen sowie Carports (als überdachte Stellplätze) sind zunächst innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hierfür dezidiert festgesetzten Flächen zulässig. Mit der gesonderten Ausweisung dieser Flächen soll sichergestellt werden, dass Grundstücksfreiflächen insbesondere von Garagen freigehalten werden. Alsdann wird zugelassen, dass Stellplätze - und dazu zählen explizit auch überdachte Stellplätze (Carports), auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden können. Mit der Erweiterung der Zulässigkeit zu Stellplätzen und Carports soll eine bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Pkw-Stellplätzen sichergestellt werden.

Bei der Anordnung von Garagen oder sonstigen Nebenanlagen im Einflussbereich zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche hat der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung Sorge zu tragen, dass der Schwenkbereich beweglicher Teile, wie z. B. Schwing-/ Kipptore, nicht in das Lichtprofil des öffentlichen Straßenraums hineinragen. Die Sicherheit von Personen und



des Straßenverkehrs darf nicht beeinflusst oder gefährdet werden. Bei der Verwendung von Schwing-/ Kipptoren ist daher ein Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche im Maß einer halben Torblatthöhe einzuhalten.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen, z. B. Trafostationen, sind die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen grundsätzlich nicht anzuwenden, so dass diese baulichen Anlagen in Form und Gestaltung im Rahmen der Ausnahmeregelung an jeder Stelle innerhalb des Plangebietes zulässig sind.

5.1.5 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Als öffentliche Straßenverkehrsfläche wurde ein bereits bestehender Teil der Straße „Römerberg“ festgesetzt, da hierüber auch die Erschließung des Plangebietes vorgesehen ist. Ein Ausbau der öffentlichen Straßenverkehrsfläche über den bereits bestehenden Bestand hinaus ist nicht vorgesehen.

5.1.6 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

In den Festsetzungsgehalt wurde eine Bestimmung über die zulässige Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB aufgenommen. Damit soll verhindert werden, dass Versorgungsträger deren Verlegung vorbehaltlich und in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit auch oberirdisch vornehmen würden.

Aus der Sicht der Plangeberin entspricht die oberirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen weder dem heutigen technischen Stand noch den städtebaulichen Anforderungen. Überdies kann auch die Versorgungssicherheit bei oberirdischer Verlegung nicht in der Form gesichert werden, wie dies bei unterirdischer Verlegung gewährleistet ist. Daher wird bestimmt, dass Strom-, Telekommunikations- und sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen ausschließlich unterirdisch zu führen sind.

5.1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Zur Erschließung der geplanten Grundstücke ist eine private Zufahrt geplant. Dazu wird im Plan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt welche gewährleisten soll, dass für jeden Grundstückseigentümer uneingeschränkt die Andienung und Erschließung seines Grundstücks zu jeder Zeit gesichert ist. Neben der Zugänglichkeit mit dem Fahrzeug und zu Fuß muss dies auch die leitungsgebundene Erschließung beinhalten. Auch Rettungsfahrzeuge müssen den Zugang gesichert haben.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist ausschließlich vom Römerberg aus vorgesehen durch einen stumpf endenden Privatweg.



Von der geplanten Stichstraße ausgehend ein Geh- und Leitungsrecht festgesetzt mit Anschluss an den Mühlpfad. Dieses ist zugunsten der Gemeindewerke festgesetzt, um im Bedarfsfall einen Ringschluss für die Trinkwasserversorgung zwischen Römerberg und Mühlpfad sicherstellen zu können.

5.1.8 Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll ein Beitrag geleistet werden für die verbindliche Nutzung der solaren Energie im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung auf dem Weg zum verbindlichen Standard in (Neubau-)gebieten. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass Städtebau immer die besonderen örtlichen Verhältnisse zu beachten hat. Die hier vorliegenden topografischen Voraussetzungen und die geplante Stellung der baulichen Anlagen eignen sich sehr gut für den Einsatz von Solarenergie. Grundsätzlich wäre somit eine vollflächige Belegung des Daches mit Solarmodulen städtebaulich vertretbar, da die Dachflächen nahezu den ganzen Tag über die Solarenergie nutzen können.

Rechtlich betrachtet müssen städtebauliche Solarkonzepte auch städtebaulich gerechtfertigt werden können und die hervorgerufenen Eingriffe in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit, einschließlich der Baufreiheit, müssen verhältnismäßig sein. Besondere Fallgestaltungen der Solarfestsetzungen in B-Plänen bedürfen daher auch einer schlüssigen städtebaulichen Begründung, die sich aus dem städtebaulichen Konzept für das jeweilige Plangebiet ergibt.

Mit Klimaschutznovelle von 2011 hat die Bundesregierung die städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und ihm damit endgültig eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 Abs. 5 Satz 2, 1a Abs. 5 BauGB). Der Einsatz der Solarenergie in der Bauleitplanung findet dezentral statt und ist mit der Nutzung des Bodens und des zu überplanenden Raums eng verbunden. Die Nutzung der Solarenergie gestaltet unmittelbar die örtliche Energieversorgung und damit die Wohnverhältnisse im Plangebiet. Danach können Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Baugebieten verbindlich festgesetzt werden, § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB bietet dazu die planungsrechtliche Voraussetzung. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden, in denen u. a. bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen. Hierunter fällt dem Wortlaut nach sowohl die Photovoltaik (PV) als auch die Solarthermie.

Eine entsprechende Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien in B-Plänen ist demnach vom Grundsatz her möglich und wurde von der Gemeinde im vorliegenden Bebauungsplan auch umgesetzt. Im Sinne der Festsetzung ist bei der Errichtung von Gebäuden mindestens 50% der Dachflächen der Hauptgebäude mit solarthermischen Anlagen zu versehen.

Anhand der textlichen Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik, sollen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB im Geltungsbereich dieses



Bebauungsplans die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie ausgestattet werden.

Die Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung wird unter Beachtung des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt. Zur Solarfestsetzung im Einzelnen:

Festsetzung von 50 % der Dachfläche:

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche ausfüllt. Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer der Hauptgebäude, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) errichtet werden. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Die von der Dachfläche nicht nutzbaren Teilbereiche sind bei der Berechnung unbeachtlich, wie z. B. von anderen Dachnutzungen belegte Teilflächen durch Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten, Schornsteine oder Entlüftungsanlagen sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern, sowie insbesondere auch ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile einer Dachfläche nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest). Ost-West ausgerichtete Dächer sind ausdrücklich von der Solarpflicht erfasst, weil sie gut nutzbar sind.

Die Festsetzung der Solarmindestfläche von 50 % der Bruttodachfläche ist auch grundrechtsschonend ausgestaltet. Sie berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Die Festsetzung von 50 % Solarmindestfläche hält den Grundstückseigentümer dazu an, ausreichend Platz auf dem Dach für die effektive Nutzung der Solarenergie zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen ist eine größere Auslegung der Solarfläche über die pflichtige Solarmindestfläche hinaus vom Plangeber erwünscht, wenn dies für die Bauherren wirtschaftlich vertretbar ist.

Primär Photovoltaik, ersatzweise Solarwärme im Rahmen der im Plangebiet festgesetzten Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden. Dadurch sollen den Bauherren vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmenutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist. Werden auf einem Dach Solarwärmeanlagen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden. Das bedeutet, dass die Solarmindestfläche anteilig oder vollständig mit der Installation von Solarwärmekollektoren eingehalten werden kann. Da Solarwärmeanlagen zumeist nach dem Energiebedarf im Gebäude (Warmwasser, ggf. Heizungsunterstützung) ausgelegt werden, sollten die Bauherren bei Interesse an einer Solarwärmeanlage zunächst die erforderliche Kollektorfläche für die Solarwärmeanlage ermitteln und

daraufhin die Dimensionierung der Photovoltaikanlage prüfen. Die Nutzung von PV-Anlagen zur Stromerzeugung sichert die langfristige Bezahlbarkeit der Energieversorgung in Gebäuden durch eine Stabilität der Energiepreise. Die Investitionskosten von PV-Anlagen sind kalkulierbar, die solare Strahlungsenergie ist im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen kostenlos.

Der Eingriff in die Baufreiheit und die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) ist daher zumutbar und trägt überdies zu einer sozialgerechten Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB) bei.

Die Solarfestsetzung fügt sich in den Rahmen des Energiefachrechts ein und erfüllt zugleich deren gesetzliche Ziele zum Ausbau erneuerbarer Energien (§ 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021), wonach die leitungsgebundene Stromversorgung zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll (§ 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG). Zugleich gewährleistet sie durch die Vorgabe der Photovoltaik und die Möglichkeit der ersatzweisen Erfüllung durch Solarwärme die Wahlfreiheit beim Einsatz erneuerbarer Wärmeenergieträger nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG, in Kraft seit 01.11.2020). Die Festsetzung regelt eine Pflicht zur Installation von Solaranlagen und zur Nutzung der Solarenergie. Konkrete Vorgaben zur Art und Weise des Betriebs werden nicht gemacht. Der Grundstückseigentümer kann selbst entscheiden, die entsprechende Stromerzeugung aus der Solarstrahlung entweder für die Eigenversorgung, die Direktversorgung der Nutzer der Gebäude oder für die Allgemeinheit der öffentlichen örtlichen Energieversorgung oder in einer Kombination dieser Optionen einzusetzen. Die Grundstückseigentümer und Nutzer der Gebäude verfügen über alle Rechte und Pflichten nach dem EnWG, insbesondere verfügen sie über einen Stromnetzanschluss und sind frei in der Wahl ihres Vertragspartners zum Strombezug, z.B. durch den Grundversorger oder ein anderes Unternehmen auf dem Strommarkt. Sie werden nicht dazu verpflichtet, ihren Strombedarf anteilig oder ausschließlich durch Solarstrom zu decken. Denn sie sind frei in der Wahl, ob und wie sie die Eigenversorgung aus der Solarstromanlage gestalten und ggf. mit einem elektrischen Speicher optimieren. Sie verfügen über alle Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb oder außerhalb der Regelungen des jeweils geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Sie können die Solarpflicht auch durch Dritte erfüllen. Für die Pflichterfüllung ist nur von Bedeutung, dass bei der Errichtung von Gebäuden eine Solaranlage installiert und die Solarenergie dauerhaft genutzt wird. Sollte der Grundstückseigentümer die Verpflichtung Dritten überlassen, bleibt er dennoch der Verpflichtete. Er sollte die zuverlässige Nutzung der Solarenergie mit dem Dritten daher vertraglich und ggf. dinglich absichern.

Städtebauliche Gründe der Solarfestsetzung bestehen dahingehend, dass diese der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) dient und somit die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) erfüllt. Die Festsetzung schreibt mit Solarmodulen ortsfeste technische Anlagen selbständiger Art vor (primär Photovoltaikanlagen, sekundär Solarwärmeanlagen), die auf den Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet zu errichten sind (50 % der Bruttodachfläche). Die Solarenergienutzung durch die Festsetzung erfolgt daher ortsbezogen im Plangebiet auf den Gebäuden und baulichen Anlagen. Die erzeugte Energie wird vorrangig im Plangebiet verwendet, sei es durch die Eigenversorgung der Haushalte mit Strom bzw. Wärme oder durch den physikalischen Effekt, dass Solarstrom im Netz vorrangig dort verbraucht wird, wo er eingespeist wird. Im weiteren



Sinne besteht der örtliche Bezug der Nutzung der Solarenergie im Plangebiet darin, dass der Bebauungsplan durch die Einräumung von Bodennutzungsmöglichkeiten Energiebedarfe schafft, die wenigstens teilweise durch die Erschließung der im Plangebiet nutzbaren erneuerbaren Energien gedeckt werden. Das Baugebiet und der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann. Als einzige Ausnahme gilt der Teilbereich WA 1, da hier vordergründig auch die Belange des Denkmalschutzes in die Überlegungen einbezogen werden müssen.

5.1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Sinne von Nutzungs- und Maßnahmenregelungen wurden dezidierte Textfestsetzungen zur Beschränkung der Rodungszeit sowie zur Befestigung von Stellplätzen und Hofflächen und zur Beleuchtung erlassen, um insbesondere die Belange des Artenschutzes angemessen in der Bauleitplanung berücksichtigen zu können. Hierzu zählt auch das Verbot von sogenannten „Steingärten“, also vegetationsfreien Gartenbereichen, die überwiegend mit Steinschüttungen belegt sind.

Maßgaben zur Befestigung von Stellplätze und Hofflächen sollen sicherstellen, dass der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein vertragliches Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die Festsetzungen zu Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollen ein vertragliches Maß für eine Mindestbegrünung der Grundstücksfreiflächen sicherstellen. Langfristig ist zur Sicherung der Habitatfunktion und Förderung der Biodiversität im Siedlungsbereich und zur optischen Gestaltung der geplanten Wohnbauflächen der Erhalt und die Neupflanzung von Laub- und Obstbäumen - auch als Ersatz bei Abgang vorhandener Exemplare - festgesetzt.

5.2 Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen

Zur Minderung und verzögerten Abgabe der Einleitemengen von Niederschlagswasser in die vorhandene Mischwasserkanalisation wurde für die Zwischenspeicherung und bedarfsweisen Verwendung von Niederschlagswasser die Nutzung einer Zisterne verbindlich festgesetzt. Beim Anschluss an die örtliche Abwasseranlage ist dabei eine Drosselung der Einleitemenge nachzuweisen. Der Drosselablauf ist auf 1 Liter pro Sekunde begrenzt. Die Nutzung des Speichervolumens der Zisterne für die Brauchwassernutzung (z. B. Gartenbewässerung) wird zudem empfohlen.

Ferner wurde festgesetzt, dass anfallendes Niederschlagswasser vordergründig einer dezentralen Versickerung innerhalb der Grundstücke in geeigneten Versickerungsanlagen zuzuführen ist. Dazu sind zur Minderung der Abflusswirksamkeit von Niederschlagswasser Stellplätze für

Pkw bei geeigneten Untergrundverhältnissen und ausreichender Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, mit wasserdurchlässiger oder teilbegrünter Oberfläche (Rasengitter, Breitfugengpflaster oder andere versickerungsaktive Materialien) herzustellen, sofern das dort anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig versickert werden kann. Nur wenn die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht ermöglichen, können diese ausnahmsweise auch wasserundurchlässig befestigt werden.

Ziel dieser Festsetzungen soll sein, die Abwasseranlagen (Kanäle und Kläranlage) sowie auch die Vorfluter nicht mit zusätzlichem Niederschlagswasser zu be- oder überlasten und im Übrigen im Sinne des Minimierungsgebotes den Grad an Versiegelung im Baugebiet auf ein verträgliches Maß zu beschränken.

Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen wurden ergänzende bauordnungsrechtliche Festsetzungen im Sinne des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in Teil B des Textteils zum Bebauungsplan aufgenommen. Grundlage hierfür bildet der § 9 Abs. 4 BauGB.

Es werden Festsetzungen hinsichtlich der Dachformen sowie der Dachaufbauten und –einschnitte getroffen. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die nachhaltige Erhaltung des Siedlungscharakters gelegt. Daher werden als Dachformen ausschließlich Sattel- und Walm-dach mit einer Dachneigung von höchstens 50° festgesetzt. Die Dacheindeckung darf ausschließlich in roten und braunen Farbtönen gewählt werden, um letztlich dem städtebaulichen Erscheinungsbild vordergründig des alten Ortskernes nahe zu kommen.

Als Dachaufbauten sind ausschließlich Schlepp-, Sattel- und Spitzgauben zugelassen und die Gestaltung derselben wird genau definiert. Hierdurch soll vermieden werden, dass zu große oder überproportionale Aufbauten oder Dacheinschnitte entstehen oder durch eine Massierung von Dachgauben der optische Eindruck eines weiteren Vollgeschosses entsteht. Daher wird festgesetzt, dass die Summe der Längen aller Dachgauben einer Dachseite maximal die Hälfte der Trauflänge dieser Dachseite einnehmen darf.

Die gestalterischen Einschränkungen sind städtebaulich damit zu begründen, dass infolge einer unangemessenen und ortbildstörenden Ausbildung eine Fremdkörperwirkung der Neubebauung entstehen könnte, die vermieden werden soll. Die zur Auswahl gebrachten Gaubenformen sind in diesem Sinne in der Umgebungsbebauung bereits vorhanden und gewährleisten somit auch die Einbindung von Neubauvorhaben. Zudem soll eine Anlehnung an die in direkter Nachbarschaft nach Norden und Nordwesten angrenzenden unter denkmalschutz stehenden Gebäude gewahrt werden.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wird festgesetzt, dass die Materialwahl für die Dachflächen sowie die Dachrinnen und die Regenfallrohre so zu gestalten ist, dass das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt wird und vor Ort versickert werden kann. Die Verwendung von Kupfer zur Dacheindeckung als auch zur Fassadengestaltung ist daher unzulässig.

Neben gestalterischen Festsetzungen zu Gebäuden werden Regelungen auch zur Zulässigkeit und Ausgestaltung von Einfriedungen sowie zur Oberflächengestaltung von Stellplätzen und Abstellplätzen getroffen. Mauern als Abgrenzung der Grundstücke sind hiernach unzulässig; notwendige Stützmauern zur Abfangung von Geländeversprüngen sind davon ausgenommen. Mit der Gestaltungsfestsetzung über die Einfriedungen soll in erster Linie sichergestellt werden, dass geschlossene Ansichtsflächen vermieden werden, so dass entlang des öffentlichen Verkehrsweges nicht der Eindruck eines „Korridors“ entsteht. Neben definierten Zäunen sind daher auch Heckenpflanzungen aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten zulässig. Im Textteil zum Bebauungsplan wurde hierzu eine Artenliste (Hinweis Teil C Ziffer 6) beigefügt. Zur Pflanzqualität und Ausgestaltung der Hecken wurden in diesem Sinne konkretisierende Festsetzungen getroffen; in dem Zusammenhang wurde die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen für unzulässig erklärt. Auf die Einhaltung der Abstände zu Nachbargrundstücken in Abhängigkeit von der Pflanzenhöhe gemäß dem Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Insbesondere die Gestaltung der Vorgärten wird in jüngster Zeit häufiger thematisiert, indem zunehmend Steinschüttungen und / oder befestigte Oberflächenbeläge anstelle von Grün- und Gartenflächen entstehen. Für das lokale Kleinklima ist diese Entwicklung wenig förderlich, da die Gebäudeaußenwände bei Sonneneinstrahlung Wärme speichern und zusätzlich zur Sonne diese Wärmestrahlung an das lokale Umfeld abgeben. Stein- und / oder Schotterbeläge im Vorgarten speichern die Wärme ebenfalls und belasten damit zusätzlich die kleinklimatischen Bedingungen. Weil Verdunstungsfeuchtigkeit von Pflanzen fehlt, findet kein Ausgleich für das Mikroklima statt.

Hinzu kommt, dass die Gestaltung mit Steinschüttungen oder vollversiegelten Flächen auch wenig zuträglich für die Artenvielfalt ist. Gärten in Wohngebieten tragen in nicht zu vernachlässigender Weise für die Biodiversität und Artenvielfalt bei und sind für viele Tiere als Lebens- und Rückzugsräume oder als Nahrungsquelle unverzichtbar.

In diesem Sinne soll festgesetzt werden, dass befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken sind. Erforderliche befestigte Flächen im Sinne der Festsetzung sind Flächen, deren Versickerungsfähigkeit durch Bedeckung oder Verdichtung des Bodens nahezu vollständig eingeschränkt sind. Diese können im Vorgartenbereich sein:

- a) Fahr- und Hofflächen, die als Zufahrt zu Gebäuden bzw. Abstellplätzen oder als Zufahrt zu hinter dem Vorgarten liegenden Grundstücksteilen bestimmt sind;
- b) Gehflächen, die als fußläufiger Zugang zu Gebäuden, Abstellflächen für Fahrräder oder Abfallbehältnisse und dergleichen oder als Zugang zu hinter dem Vorgarten liegenden Grundstücksteilen bestimmt sind.

5.3 Kennzeichnungen

Kennzeichnungen wurden keine vorgenommen.



5.4 Hinweise

Auf folgende Sach- und Fachbelange wird in Abschnitt C des Textteils zum Bebauungsplan hingewiesen:

1. Bodenfunde und Denkmalschutz (§ 21 HDSchG)
2. Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen
3. Brand- und Katastrophenschutz
4. Bodenschutz
5. Verwenden von Niederschlagswasser
6. Pflanzenlisten
7. Kampfmittel
8. DIN-Normen

6. Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Eigentumsverhältnisse und bodenordnende Maßnahmen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist zunächst keine Neuaufteilung der Grundstücke erforderlich. Eine verbindliche Vorgabe resultiert nicht, da der Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes letztlich dazu keine abschließend rechtsverbindliche Regelung treffen kann.

6.2 Allgemeinkosten für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen

Haushaltswirksame Kosten entstehen der Gemeinde aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht. Für sämtliche Planungsleistungen, wie z. B. für die Bauleitplanung oder die nachfolgende Erschließungsplanung, werden von einem privaten, im Plangebiet liegenden Grundstückseigentümer getragen. Auf den kommunalen Haushalt der Gemeinde Modautal entfallen, mit Ausnahme der auch in anderen Fällen üblichen Kosten für die verwaltungsseitige Begleitung der Maßnahme, keine Kosten.

6.3 Flächenbilanz

Mit Umsetzung der Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz (Circa-Angaben):

<u>Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:</u>	ca. 4.875 m ²
Allgemeines Wohngebiet – WA (Nettobauland)	ca. 4.660 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	ca. 215 m ²



7 Anlagen

Als Anlagen sind der Begründung beigefügt:

- Städtebauliches Entwicklungskonzept

II VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

1 Anlass und Ziel

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde erstellt im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Modautal im Ortsteil Brandau. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein Grundstück in Ortsrandlage, das als „Außenbereichsinsel“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil hineinragt. Aus städtebaulicher Sicht kann die Absicht als Arrondierung des bestehenden Ortsrandes bzw. als Lückenschluss der geschlossenen Ortsbebauung beschrieben werden. Das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist derzeit nur mit einem Wohnhaus bebaut, welches jedoch nicht bewohnbar ist. Ferner besteht eine positiv beschiedene Bauvoranfrage für den unbebauten Teil des Grundstücks südlich der Straße „Römerberg“.

Die aktuell anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen lassen eine Bebaubarkeit nach den Maßgaben des § 34 BauGB nicht zu, daher ist zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen ein Bebauungsplan aufzustellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sollte ursprünglich nach § 13b BauGB erfolgen. Nach Feststellung der Nichtanwendbarkeit des § 13b BauGB und Inkrafttreten des § 215a BauGB zum 01.01.2024 hat die Gemeinde im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob und inwieweit der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hat. Gelangt sie auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weiterbetrieben werden. Zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen sind die Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB anzuwenden. In diesem Sinne werden im vorliegenden Bericht die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Ausmaß der Auswirkungen
- Eventuell grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Trifft eine Erheblichkeit einzeln oder im Zusammenwirken der Schutzgüter zu, begründet sich darin die UVP-Pflicht und ein Versagen der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB.



2 Maßgebliche Fachziele

Die schonende und sparsame Nutzung von Ressourcen steht im Hinblick auf Nachhaltigkeit immer im Vordergrund. Um dem Grundsatz der Bewahrung von Schutzgütern auch gerecht zu werden, gibt es dazu rechtlich formulierte Zielsetzungen und Vorgaben.

2.1 Bodenschutz

Der Boden ist ein eine unersetzbare Ressource, die durch sehr komplexe Wechselwirkungen und Wirkfaktoren bestimmt ist. Er bildet zusammen mit Wasser, Luft und Sonnenenergie die Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen. Sowohl im § 1a BauGB als auch im § 1 BBodSchG bzw. HAltBodSchG wird der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden festgelegt. Die bauliche Flächennutzung ist durch entsprechende Maßnahmen der planenden Gemeinde auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dies betrifft unter anderem die Nachverdichtung und Versiegelung von Böden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Funktionen sind laut § 2 BBodSchG:

- natürliche Funktionen als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, sowie
- Nutzungsfunktionen als
 - Rohstofflagerstätte,
 - Fläche für Siedlung und Erholung,
 - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr und Ver- und Entsorgung.

2.2 Wasserschutz

In § 5 WHG werden die allgemeinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit Gewässern genannt. Grundsätzlich ist jedwede Beeinträchtigung zu vermeiden, und bei Inanspruchnahme eine Genehmigung nötig. Besonderer Beachtung bedürfen dabei Gebiete für den Hochwasser- und Grundwasserschutz (§§ 51, 76 WHG). Zusätzlich sind einschlägige Verordnungen, Pläne und Merkblätter anzuwenden.



2.3 Naturschutz

Grundsätzliche Ziele nach § 1 Abs. 1 BNatSchG zur Sicherung von biologischer Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungswert von Natur und Landschaft müssen eingehalten werden. Es gilt die Landschaft vor Zerschneidungen und den Naturhaushalt vor Beeinträchtigungen zu bewahren bzw. solche durch naturnahe Gestaltung zu mindern.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist die Sicherheit über die Einhaltung der nach § 44 BNatSchG festgesetzten Verbotstatbestände zu gewährleisten. Dies betrifft alle streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 1 BArtSchV) sowie alle Tier- und Pflanzenarten der EU-Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“) und EU-Richtlinie 2009/147/EG („Vogelschutzrichtlinie“) und solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 („Verantwortungsarten“) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die ausschließlich national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie sind wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Grundlage der Bewertung in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Bauleitplanverfahren sind demnach die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für FFH-Anhang IV-Arten und für alle europäischen Vogelarten. Demnach ist es verboten:

- wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verbotstatbestand ist dann erfüllt,

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ebenso müssen die rechtskräftigen Bestimmungen für etwaige Schutzgebiete gemäß §§ 20 ff. und 32 ff. BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG und § 13 HWaldG berücksichtigt werden. Auf europäischer Ebene spielen hier vor allem die Schutzgebiete des in § 31 BNatSchG genannten



ökologischen Netzes „Natura2000“ eine Rolle, zu denen gemäß Richtlinie 92/43/EWG Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und gemäß Richtlinie 2009/147/EG Vogelschutz (VSG)-Gebiete gehören.

2.4 Immissionsschutz

Jede schädliche Einwirkung durch Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtimmissionen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter muss vermieden werden. Einschlägige Verordnungen, Pläne und Anleitungen hierzu sind zu beachten.

2.5 Klimaschutz

Seit der Änderung des BauGB durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 sind Sachverhalte zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimawandel bei Planungen zu berücksichtigen. Geeignete Mittel sollten hierbei auf die Adaption an und Mitigation von Auswirkungen abzielen. Der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 aus dem Jahr 2017 greift diese Thematiken auf und nennt unterschiedliche Maßnahmen zu klimaangepasstem Städtebau, Energieeffizienz, Emissionsreduktion, Minimierung der klimatischen Belastung der Bevölkerung, Einsatz erneuerbarer Energien, Umgang mit Extremwetterereignissen und Anpassungen und Potenzialschöpfungen im Naturschutzkontext. Diese Maßnahmen sind nach § 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz (KSG) von allen Trägern öffentlicher Aufgaben auf die Erreichung der im KSG genannten Ziele auszurichten.

Ein Leitfaden des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) für Anforderungen an die Berücksichtigung klimarelevanter Belange in kommunalen Planungsprozessen ist ebenfalls verfügbar.

Link: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/Leitfaden_klimprax.pdf

Den Aussagen darin folgend, sind in Bauleitplanverfahren zu beachten, welche klimatische Funktion und Wirkung geplante Flächen, Nutzungen und Eingriffen auf die bestehende lokalklimatische Situation unter Berücksichtigung der potenziellen Risiken des Klimawandels haben. Der Leitfaden nennt Handlungsempfehlungen, mit welchen eventuell notwendigen vermeidenden und mindernden Maßnahmen diesen Prognosen zu begegnen wäre.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat sich in dem Projekt „KLADaDi“ (Anpassung an den Klimawandel im Landkreis Darmstadt-Dieburg) der Thematik des Klimawandels angenommen. Darin wird eine Gesamtstrategie entwickelt, die praktische Umsetzungshilfen und Handlungsoptionen auf kommunaler Ebene nennt.



2.6 Kreislaufwirtschaft

Im Vordergrund kreislaufwirtschaftlicher Belange stehen nach § 1 KrWG die Schonung natürlicher Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Entstehung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Dabei gilt folgende Rangfolge gemäß § 6 KrWG:

1. Vermeidung von Abfällen
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung
5. Beseitigung

Soweit technisch realisierbar, wirtschaftlich zumutbar und den Schutz von Mensch und Natur gewährleistend ist jeder zur Verwertung von Abfällen verpflichtet (§ 7 KrWG).

2.7 Denkmalschutz

Nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind alle Kulturdenkmäler, beweglich und unbeweglicher Natur, gesetzlich geschützt. Bei Inanspruchnahme, wie Zerstörung, Beseitigung, Verbringung, Umgestaltung oder Instandsetzung, besteht gemäß § 18 Abs. 1 HDSchG Genehmigungspflicht, welche bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde eingeholt muss. Dies gilt gemäß § 18 Abs. 2 HDSchG auch für die Beseitigung, Veränderung oder Errichtung von Anlagen in Umgebung zu Kulturdenkmälern.

Sollten Kulturdenkmäler aufgefunden werden, zu Tage treten oder entsprechende Verdachtsmomente bestehen, ist dies gemäß § 21 HDSchG unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Untere Denkmalschutzbehörde, Landesamt für Denkmalschutz/hessenArchäologie) zu melden.

Das Plangebiet befindet sich in der nach § 2 Abs. 3 HDSchG als Kulturdenkmal eingetragenen „Gesamtanlage Historischer Ortskern“ in Modautal-Brandau. Alle baulichen Maßnahmen im Plangebiet sind daher nach § 18 Abs. 1 HDSchG genehmigungspflichtig durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

2.8 Störfallbetrachtung

Grundsätzlich hat der Betreiber von Anlagen oder Betriebsbereichen gemäß der 12. BImSchV (Störfallverordnung) Vorkehrungen zu treffen, die dazu geeignet sind, ernste Gefahren oder Sachschäden zu verhindern. Entsprechende Vorkehrungen müssen gemäß § 4 12. BImSchV Maßnahmen enthalten, die unter anderem die Entstehung von Bränden und Explosionen und die Freisetzungen von gefährlichen Stoffen in Luft, Wasser und Boden unterbinden und Auswirkungen von Störfällen begrenzen. Zudem besteht für den Betreiber eine Informationspflicht



gemäß § 8a 12. BImSchV, womit Informationen der Öffentlichkeit über die betroffenen Betriebsbereiche zugänglich gemacht werden, z.B. Name und Anschrift des Betreibers, Erläuterung der Tätigkeiten und Bezeichnung und Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe.

2.9 Kumulierende Vorhaben

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG handelt es sich um „Kumulierende Vorhaben“, wenn „(...) mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
- die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.“

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen.

2.10 Umweltprüfung

Mit Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) am 20.07.2004 sind u. a. Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verbindlich geworden. Anlass für das EAG Bau ist die Umsetzung der EU-Richtlinien über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001, Plan-UP-Richtlinie).

Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Bereich der Bauleitplanung erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen sind mit Ausnahme der bestandssichernden bzw. -ordnenden Bauleitpläne, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB sowie im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt bzw. geändert werden.

Im plangegenständlichen Fall wird die Erstellung einer Vorprüfung im Einzelfall notwendig, da nach § 215a BauGB die Gemeinde im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln hat, ob und inwieweit der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen bewirkt. Gelangt sie auf Grund der Vorprüfung des Einzelfalls zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weiterbetrieben werden.



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, werden entsprechend der Regelung in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB an der Vorprüfung im Einzelfall beteiligt.

3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne müssen in den Kontext vorrangiger Pläne eingebettet werden, um einer ökologischen und ökonomischen Kontinuität gerecht zu werden.

3.1 Regionalplan

Die Bestimmungen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) für Vorranggebiete schließen andere, mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbare Funktionen und Nutzungen aus (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG).

Im geltenden RPS/RegFNP 2010 ist das Plangebiet weitgehend als „Vorranggebiet Siedlung“ dargestellt, nur in einem kleinen Bereich nach Osten wird „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ tangiert. Da aufgrund des Darstellungsmaßstabes des RPS eine parzellenscharfe Abgrenzung jedoch nicht möglich ist, kann der Grad der Betroffenheit des „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ nicht eindeutig festgestellt werden. Wegen der Kleinteiligkeit der Fläche kann dies jedoch vernachlässigt werden, zumal der Regionalplan eine kleinteilige Siedlungsentwicklung innerhalb dieser Flächen vorsieht. Die Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Zielsetzungen ist daher hinreichend zutreffend zu unterstellen.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Modautal aus dem Jahr 1983 (ergänzt 1991) stellt die Fläche des Plangebiets überwiegend als „gemischte Baufläche“ dar. Lediglich der südöstliche Rand berührt die dargestellte Fläche für „Ackerland“ welche bereits mit dem Anwesen Mühlpfad 8 zu Wohnzwecken genutzt wird.

Der FNP kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Nachgang auf dem Weg der Berichtigung angepasst werden. Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da das Verfahren nach § 13a BauGB mit Blick auf das Ergebnis der hier vorliegenden Vorprüfung auch weiterhin angewandt werden kann und somit die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen.

3.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich des plangegegenständlichen Bebauungsplans besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan; das Gebiet ist vielmehr als Außenbereich nach § 35 BauGB anzusprechen. Im näheren Umfeld sind lediglich im Norden die rechtskräftigen Bebauungspläne

- Odenwaldstraße 69, Bekanntmachung am 09.07.2009 sowie
- Am Mühlberg, Bekanntmachung am 09.07.2009

der Vollständigkeit halber zu nennen, beide Bebauungspläne haben aber hinsichtlich der darin enthaltenen Festsetzungen keinen städtebaulichen Bezug zum Plangebiet.

4 Merkmale des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden für eine wohnbauliche Nutzung auf einem zusätzlichen Bauplatz. Wenngleich der Bebauungsplan mehrere überbaubare Flächen (Baufenster) festsetzt, so wird ein Baufenster weitgehend durch das Bestandsgebäude „Römerberg 2“ belegt; hier wäre allenfalls noch ein Anbau zusätzlich möglich. Das zweite, nordöstlich davon im WA 1 liegende Baufenster beschreibt die Lage der auf der Grundlage des § 34 BauGB positiv beschiedenen Bauvoranfrage, so dass dieses Baufeld aufgrund des Baurechtszustands ebenfalls als „Bestand“ zu werten ist und auch ohne Aufstellung des plangegegenständlichen Bebauungsplanes bebaut werden kann. Insofern wird eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit aufgrund des Bebauungsplanes nur für das südöstliche Baufenster WA 2 geschaffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Grundstück, das bereits zu drei Seiten von Bebauung umschlossen ist. Lediglich nach Osten besteht eine schmale Öffnung zum bestehenden Außenbereich. Unter diesen rechtlichen Voraussetzungen kann das Grundstück als „Außenbereich im Innenbereich“ oder als sog. „Außenbereichsinsel“ angesprochen werden, da der Außenbereich an dieser Stelle in den sonst im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) hineinragt. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird das Grundstück integraler Bestandteil des Innenbereichs und der dörflichen Struktur Brandaus, wenngleich auch weiterhin sehr große Flächen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen einer Bebauung entzogen sind und die gewünschte Nachverdichtung zur Schaffung zusätzlicher und dringend benötigter Wohnbauflächen an dieser hinter den Belangen des Denkmalschutzes zurück treten muss.

Die verkehrliche Anbindung ist über die Straße „Römerberg“ bereits gesichert, worauf auch die Zu- und Abfahrt auf das Baugrundstück erfolgt. Eine Anbindung an den Mühlpfad ist nicht vorgesehen.



4.1 Textliche und Zeichnerische Festsetzungen

Grundsätzlich basieren die Festsetzungen des Bebauungsplans auf den örtlichen Gegebenheiten der umliegenden Bebauung. Insofern folgen die Festsetzungen des Bebauungsplans den städtebaulichen Vorgaben, die aus der gewachsenen Bebauung in der Ortslage dokumentiert sind.

4.1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Brandau, Flur 1, Nr. 139 und Nr. 132 teilweise (Straßenabschnitt der Straße „Römerberg“), er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4.875 m². Davon sind ca. 215 m² als Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Römerberg) festgesetzt sowie weitere 4.660 m² als Allgemeines Wohngebiet.

4.1.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt und übernimmt damit den allgemeinen Wohncharakter des Ortes Brandau.

4.1.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der höchstzulässigen Grundflächenzahl GRZ = 0,3, die damit unterhalb der Orientierungswerte nach § 17 BauNVO liegt (GRZ = 0,4), der maximalen Anzahl an Vollgeschossen sowie Vorgaben zur Gebäudehöhe. Die zulässige Gebäudehöhe wird bestimmt durch die Festsetzung der Traufwand- bzw. Firsthöhe.

4.1.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Es werden nur Einzelhäuser im Rahmen der offenen (Gebiet WA 1) bzw. abweichenden (Gebiet WA 2) Bauweise zugelassen.

4.1.5 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

Der Bebauungsplan enthält beschränkende Festsetzungen zur Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen, Zuwegungen und Nebenanlagen. Die Flächen wurden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB explizit im Bebauungsplan verortet.



4.1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Mit Blick auf die angrenzende Ortsbebauung werden Vorschriften zur Ausgestaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Stellplätzen und Grundstücksfreiflächen in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.2 Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche wird als höchstzulässige Flächengröße in Abhängigkeit von der Grundstücksfläche festgesetzt. Die GRZ wird auf einen Höchstwert von 0,3 festgesetzt. Eine Obergrenze erfährt die überbaubare Grundstücksfläche durch die Bestimmung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster).

Ermittlung der zulässigen Grundfläche:

- Grundstücksgröße = 3.070 m²
- GRZ = 0,3
- Überbaubare Grundstücksfläche = 3.070 m² x 0,3 = 921 m²

Dem gegenüber steht die Fläche, die durch Baufenster bestimmt wird:

- Baufenster WA 1 Nordwest (Römerberg 2) = 433 m²
- Baufenster WA 1 Nordost (Bauvoranfrage) = 316 m²
- Baufenster WA 2 = 235 m²
- Überbaubare Fläche gesamt = 984 m²

Die maximal überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich damit aus dem kleineren der beiden oben berechneten Werte, hier: 921 m².

Nach § 19 BauNVO gilt eine zulässige Überschreitung der Grundfläche um 50% für die in Abs. 4 näher definierten baulichen Anlagen; die GRZ darf somit um die Grundflächen dieser baulichen Anlagen um bis zu 460 m² überschritten werden.

4.3 Weitere umweltrelevante Inhalte

Neben den im vorangegangenen Kapitel aufgezeigten Festsetzungsinhalten, die in erster Linie Auswirkungen auf die dadurch beanspruchbare Fläche und die Nutzung haben, wirken sie auch auf das Erscheinungsbild sowie die Gestaltung der baulichen Anlagen und mithin auf die Umgebung. Zudem können sie einen möglichen Einfluss auf die Fernwirkung und das Landschaftsbild haben. In den Festsetzungen sind weitere Merkmale enthalten, die für die Schutzgüter von Bedeutung sind.

Maßgebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Belange haben die Festsetzungen zu den „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und



Landschaft“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Hierin wird aus artenschutzrechtlichen Gründen die Rodungszeit für Gehölze beschränkt, Maßnahmen für die Befestigung von Stellplätzen und Hofflächen bestimmt, so dass nicht überdachte Stellplatz- und Hofflächen teilversiegelt, d. h. mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen sind. Alternativ kann bei Verwendung vollversiegelter Oberflächenbeläge die notwendige Entwässerung auch in Vegetations-/ Gartenflächen erfolgen, indem das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser dorthin zur Versickerung abgeleitet wird.

Auch hinsichtlich der Beleuchtung wurde vorwiegend den Belangen des Artenschutzes entsprochen. Es wird festgesetzt, dass zur Beleuchtung der privaten Grundstücksfreiflächen ausschließlich insektenfreundliche, nach unten abstrahlende Kaltlichtlampen (Lichtstrommenge maximal 100 Lumen je Lampe) zu verwenden sind, um beleuchtungsbedingte Lockeefekte zu vermeiden. Bei allen Außenbeleuchtungssystemen ist ausschließlich bernsteinfarbenes bis warm-weißes Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden; die Blauanteile im weißen Licht sind für Wellenlängen unter 500 Nanometern auf 15% (entsprechend einer Farbtemperatur von 3000 K) zu begrenzen.

Alsdann wurden Festsetzungen zum notwendigen Bodenabstand von Zäunen getroffen, die sog. vegetationsfreien Stein-/ bzw. Schottergärten ausgeschlossen, Maßgaben zur Anlage von Vegetationsflächen auf nicht überbauten Grundstücksteilen sowie zur Verwendung von Niederschlagswasser als Beitrag für die Schutzziele von Wasser und Klima entsprechend in den Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Anlage von Oberflächenbelägen in wasserdurchlässiger Form und die vorzugsweise ortsnahe Versickerung von Wasser wird vorgeschrieben, sofern ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Befestigte und vollversiegelte Flächen sind zudem auf das Mindestmaß zu beschränken.

5 Zustand und Bestand der Schutzgüter

Das folgende Kapitel gibt Auskunft über die Beschaffenheit und Eigenschaften vorhandener Strukturen und Gegebenheiten im Plangebiet, die umwelt- und schutzgutbezogene Relevanz für den Bebauungsplan haben. Die nachgenannten Schutzgüter finden ihre Entsprechungen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. In diesem Zusammenhang wird auf die bereits in der Begründung (Teil I) enthaltenen ausführlichen Angaben zu den Schutzgütern in Kapitel 4.2.3 „Schutzgutbetrachtung“ und folgende hingewiesen; zur Vermeidung von Doppelnennungen wird in den folgenden Kapiteln auf die vorstehenden Ausführungen in der Begründung verwiesen.



5.1 Schutzgut Landschaft

Grundsätzlich teilt sich das Gemeindegebiet der Gemeinde Modautal auf mehrere naturräumliche Einheiten mit unterschiedlicher landschaftlicher Prägung auf². Die Gemeinde gehört der Haupteinheit Nr. 145 „Vorderer Odenwald“ des Hessisch-Fränkischen Berglandes an, der Ortsteil Brandau ist Teil der Untereinheit „Oberes Modautal“ (Naturraum-Nr. 145.06). Das waldreiche Bergland ist durch hohe Niederschlagsmengen und verbreitet feuchte Bodenverhältnisse geprägt. Landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend als Grünland, beschränkt sich weitgehend auf das Umfeld der Ortslagen.

Der vordere Odenwald ist ein charakteristisches Buchenwaldgebiet, in dem Buchen- und Edellaubmischwälder und deren Ersatzformationen dominieren. Die hierzu erforderlichen mineralisch-nährstoffreichen Böden leiten ihre Entstehung entweder aus den das Gebirge bildenden kristallinen Gesteinen oder aus dem am Westrand aufgewehten Löß her.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Modautal, Karte 7: Landschaftsbild und Erholungseignung, ist das Plangebiet als „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ gekennzeichnet, eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft ist daher nicht anzunehmen. Im Osten des Plangebietes sind die Freiflächen mit der Bezeichnung „Flur, kleinräumig“ gekennzeichnet, ein kleinräumiger Bereich als „Streuobstwiesen, Obstplantagen“.

Auf Kapitel 4.3.3 „Schutzgutbetrachtung – Schutzgut Landschaft“ (Seite 42) wird verwiesen.

5.2 Schutzgut Boden

Geologisch betrachtet ist das Untersuchungsgebiet Teil des kristallinen Odenwaldes. Charakteristisch sind metamorphe Schiefer und Gneise des variskischen Grundgebirges, die von magmatischen Gesteinen durchdrungen sind (Diorit, Granit, Gabbro). Hinzukommen periglaziale Deckschichten aus Gehängelehmen sowie kiesig-sandige Auenlehme in den Talböden. Das Ausgangssubstrat für die Bodenbildung im Untersuchungsraum bilden nach dem Bodenvierer des HLNUG solifluidale Sedimente aus lösslehmhaltigen Soliflukationsdecken mit sauren Gesteinsanteilen. Im Zuge der Bodenbildung verwittern sie zu Braunerden aus Fließerde (Hauptlage) über Fließschutt (Basislage) mit granitischem Plutonit (Paläozoikum).

Eine bodenfunktionale Gesamtbewertung wurde im BodenViewer Hessen (HLNUG) nur für den südlichen Teil des Grundstückes vorgenommen; der nördliche Teil, in dem sich das Bestandsgebäude (Römerberg 2) sowie die benachbarte Baulücke mit genehmigter Bauvoranfrage befindet, sind nicht bewertet.

² KLAUSING O (1967): Naturräumliche Gliederung, Bl. 151



Folgende Parameter waren zu ermitteln:

– Gesamtbewertung	3	mittel
– Standorttypisierung	3	mittel
– Ertragspotenzial	4	hoch
– Feldkapazität	3	mittel
– Nitratrückhaltevermögen	3	mittel

In Karte 4 (Bodenpotentiale) des Landschaftsplans der Gemeinde Modautal ist der südliche Teil des Plangebietes als „sonstige Böden“, Flächen mit mittlerem Ertragspotential und geringem Nitratrückhaltevermögen sowie ausgeglichenem Wasserhaushalt kartiert. Eine hohe Erosionsgefährdung durch Wasser ist für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen nicht vermerkt. Hingegen stellt der BodenViewer Hessen (HLNUG) für die Erodierbarkeit des Bodens durch Wasser einen Wert von $> 0,4 - 0,5$ (Klasse 5) dar und eine extrem hohe natürliche Erosionsgefährdung. Zur Beurteilung wird der K-Faktor als Messgröße herangezogen.

Aus der Altflächendatei ALTIS ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altflächen, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden.

Auf Kapitel 4.3.3 „Schutzgutbetrachtung – Schutzgut Boden“ (Seite 39) wird verwiesen.

5.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Teilraum „Kristallin des Odenwaldes“ (Teilraum-Nr. 10.102) in der hydrologischen Einheit Nr. 10P 2A „Granite des Kristallinen Vorspessarts und Odenwaldes“. Es sind nicht bedeutsame Grundwasservorkommen zu erwarten (Grundwasser-Geringleiter), deren klüftige Leitungsbeschaffenheiten durch das gering bis äußerst gering durchlässige ($< 1E-5$) Festgestein (Magmatit) silikatischen Ursprungs im Untergrund geprägt wird.

Der Teilraum ist geprägt durch ein kristallines Grundgebirge, nach Osten durch auflagerndes Paläozoikum und Mesozoikum (Teilraum „Spessart, Rhönvorland und Buntsandstein des Odenwaldes“), nach Westen tektonisch durch den Rheingraben („Rheingrabenscholle“) abgegrenzt. Bereichsweise hat sich darüber in Grus-Ablagerungen flächenhaft ein Lockergesteins-Grundwasserleiter (Poren-Grundwasserleiter) von mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit entwickelt (silikatische Gesteinsbeschaffenheit).

Die praktische Bedeutung des kristallinen Grundgebirges in seiner unverwitterten Ausbildung als Kluftgrundwasserleiter ist sehr gering und nur auf spärlich vorhandene Kluft- oder Gangbereiche beschränkt. Das Grundwasser bewegt sich überwiegend im Verwitterungsbereich (Hangschutt, Gesteinsgrus, meist nur wenige Meter) hangabwärts, wo ein für die Wasserbe-



wegung nutzbarer Porenraum vorhanden ist. Das darunter folgende massige Gestein enthält nur in einer oberflächennahen Entspannungszone von geringer Tiefe wasserwegsame Klüfte. Zur Tiefe nimmt die Kluftweite und -dichte rasch ab. Im kristallinen Grundgebirge ist daher nur im oberflächennahen Bereich mit einem sehr gering nutzbaren Hohlraumvolumen zu rechnen.

Die Grundwasserneubildung liegt zwischen 1 - 3 l/(s·km²) bei tief vergrusten Metamorphiten. Die Verschmutzungsempfindlichkeit ist bei gering mächtiger Verwitterungsschicht mittel, mit zunehmender Grusschicht oder Lösslehmüberlagerung mittel bis gering. Die Wassergewinnung beschränkt sich auf Quelfassungen und Flachbrunnen in den Talauen.³

Grundlegende Vorbelastungen des Grundwassers ergeben sich innerhalb des Geltungsbereichs nicht. Eine ungehinderte Niederschlagsversickerung ist derzeit auf den unversiegelten Freiflächen möglich.

Der Geltungsbereich der Planung berührt keine Oberflächengewässer und es sind weder Trinkwasser-, Heilquellen- oder Hochwasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete oder Überflutungsflächen davon betroffen. Die Modau als offenes Fließgewässer im Norden und der Bach von Rauhestein als weitgehend in der Ortslage verdohltetes Fließgewässer im Westen verlaufen in jeweils rund 50 m Entfernung zum Planbereich. Die Modau (Gewässerkennziffer 23962) sowie der Bach von Rauhestein (Gewässerkennziffer 239621196) sind jeweils als Gewässer 3. Ordnung vermerkt.

Auf Kapitel 4.3.3 „Schutzgutbetrachtung – Schutzgut Wasser“ (Seite 40f) wird verwiesen.

5.4 Schutzgut Mensch

In der Betrachtung des Schutzguts Mensch werden die für die menschliche Gesundheit relevanten Sachverhalte zum Naherholungspotenzial, den Immissionsbelastungen sowie zu den schädigenden Umweltereignissen betrachtet. Das Thema Naherholung befasst sich prinzipiell mit den Möglichkeiten, die Anwohnern und Besuchern zur Verfügung stehen, unmittelbar im Planbereich und angrenzend dazu zum Freizeitausgleich zu nutzen.

Ein konkreter Naherholungsraum bietet sich im Geltungsbereich jedoch nicht. Allenfalls die in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich verlaufenden Feldweg sowie der südlich anliegende Mühlpfad werden als Fußweg genutzt.

Eine grundlegende Vorbelastung durch Emissionen aus dem Straßenverkehr (Lärm, Abgase) ist im Plangebiet und dessen Umfeld nur untergeordnet vorzufinden, da kein nennenswerter Durchgangsverkehr herrscht. Außerordentliche Emissionsquellen liegen nicht vor. Mit

³ FRITSCHKE HG et al. (2003): Hydrogeologische Teilräume von Hessen



erheblichen Immissionsbelastungen durch den lokalen Verkehr ist im Plangebiet letztendlich nicht zu rechnen. Die im Westen (Gadernheimer Straße) und Norden (Odenwaldstraße) verlaufenden Landesstraßen 3099 von Gadernheim in Richtung Ernsthofen bzw. die L 3102 von der Einmündung Gadernheimer Straße / Odenwaldstraße nach Osten in Richtung Lützelbach befinden sich in ausreichender Entfernung, der Geltungsbereich wird im Übrigen durch die Ortsbebauung von möglichen Schallausbreitungen der Landesstraßen abgeschirmt, so dass auch bei ungünstigen Windverhältnissen nicht von einer Geräusch- oder Geruchsbelastung auszugehen ist.

Gewerblich bedingte Immissionen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da im und um das Plangebiet allenfalls wohnnutzungsverträgliche Betriebe anzutreffen sind. Von den plangebietsnahen landwirtschaftlichen Betrieben gehen ebenfalls keine nennenswert schädlichen Emissionen in erheblichem Umfang aus.

5.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Planungsraum liegt an exponierter Stelle mit einer nach Norden zur Lützelbacher Straße / Römerberg geneigten Hangflanke und umfasst weitgehend offene Flächen mit Ausnahme der Bestandsbebauung „Römerberg 2“. In Karte 6 (Schutzwürdige Biotope) des Landschaftsplanes der Gemeinde Modautal ist der Bereich des Plangebietes als „Siedlung“ (Römerberg 2) bzw. Acker/ Grünland dargestellt. Schützenswerte Biotope sind nicht verzeichnet.

Zur Beschreibung von Flora und Fauna sowie biologischer Vielfalt wird auf das Kapitel 4.3.3 „Schutzgutbetrachtung – Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt“ (ab Seite 41f) verwiesen sowie auf Kapitel 4.3.4 „Artenschutz“ (Seite 42f) und Kapitel 4.3.5 „Habitatpotenzialanalyse“ (Seite 44ff).

Flora

Das etwa 0,46 ha große Plangebiet ist derzeit überwiegend als Wiesenfläche ohne Baumbestand anzusprechen und wird von Gesellschaften des Wirtschaftsgrünlandes besiedelt, welches etwa zweimal im Jahr gemäht wird. Das Mähgut wird abgefahren und als Grünfutter in der Landwirtschaft verwertet. Der um das Bestandsgebäude (Römerberg 2) vormals angelegte Gartenbereich ist, durch den jahrelangen Leerstand und die damit verbundene mangelnde Bearbeitung der Gartenfläche, überwuchert. Die wuchernden Gehölzbestände erstrecken sich überwiegend entlang der früheren Einfassung der Hofreite. Die Gärten der angrenzenden Wohnbebauung weisen sowohl naturferne Hausgärten als auch Nutzgärten mit Obstbaumbestand auf.

Die biologische Vielfalt ist daher aufgrund der Nutzungsstrukturen und der Siedlungsrandeinflüsse gering einzustufen. Dem angrenzenden Landschaftsraum im Osten kommt aufgrund des Offenlandcharakters eine insgesamt höhere Bedeutung für die Artenvielfalt und die genetische



Vielfalt innerhalb der Arten zu, der Geltungsbereich selbst ist für diese Funktionen jedoch als nachrangig einzuschätzen.

Zur Überprüfung der bereits bei den Erstbegehungen im Jahr 2021 erhobenen Fehlanzeige für artenschutzrechtlich bedeutsamer Arten wurde im Spätjahr 2023 eine erneute Nachsuche vorgenommen. Im Ergebnis konnten auch hier keine nach der Bundesartenschutzverordnung bzw. der FFH-Richtlinie (Anhang IV) geschützten Pflanzenarten gefunden werden. Auch wenn der Planbereich als eine zusammenhängende Wiesenfläche anzusprechen ist, fehlen aufgrund der regelmäßigen zweimaligen Mahd Anzeiger für eine signifikante floristische Bedeutung. Herausragende vegetative Elemente oder botanische Besonderheiten sind insofern nicht zu erwarten.

Fauna

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG wurde anhand der vorliegenden Biotopstrukturen und der ermittelten Habitatpotenziale geprüft (vgl. Kapitel 4.2.5). Aufgrund der insgesamt noch guten Strukturierung der landwirtschaftlichen Flur und der Ortsrandlagen sind im Landschaftsraum um die Ortslage Brandaus eine Vielzahl typischer Arten der halboffenen Kulturlandschaft bzw. der Streuobstwiesengebiete nachgewiesen (vgl. Landschaftsplan Modautal, 2006). Aufgrund der geringen Lebensraumausstattung im Geltungsbereich und der Vorbelastungen ist eine erhebliche Bedeutung des Plangebiets für typische Arten dieses Lebensraumtyps nicht ersichtlich. Die Wiesenfläche ist aufgrund der intensiven Mahd und der Ausprägung der Biotopausstattung sowie aufgrund der allgemeinen Störeinflüsse durch die Siedlungsrandlage von nachrangiger Bedeutung als Lebensraum für Tiere einzustufen. Die mit der Umsetzung der Planung beanspruchten Strukturen sind kurzfristig ersetzbar.

Im Geltungsbereich ist v.a. mit siedlungstoleranten und störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen, für deren Populationen die Strukturen im Bereich der geplanten Bauflächen jedoch nicht von essenzieller Bedeutung sind. Hinzu kommt, dass ein erheblicher Anteil des Plangebietes auch weiterhin von Bebauung freigehalten wird. Die artbegrenzenden Einflüsse umfassen die Vorbelastungen durch wohnumfeldtypische Nutzungen des Planbereichs und dessen Umgebung, menschliche Nähe, Bewegung, Lichtemissionen, baulich bedingte Barrierewirkung und eingeschränkte Verfügbarkeit (heimischer) Vegetation. Für seltene und störungsempfindliche Arten und solche mit hohem Spezialisierungsgrad ist nicht von einer erheblichen Bedeutung im Hinblick auf substanzielle Habitatfunktionen (insb. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) auszugehen. Das Plangebiet übernimmt insofern also nur eine untergeordnete Rolle als Lebensraum für Tiere.

Das Umfeld des Geltungsbereichs ist weitgehend durch die Ortslage und Wohnnutzungen geprägt. Lediglich nach Osten hat der Planbereich Anschluss an intensiv genutztes Grünland, das in östlicher Richtung vielfältiger strukturiert ist und kleinere Streuobstbestände aufweist. Vorkommende lineare Gehölzbestände werden potenziell von Fledermäusen als Leitstrukturen genutzt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Gebäudebestand der landwirtschaftlichen Anwesen im Umfeld des Planbereiches als Quartiere von Fledermäusen aufgesucht werden.



Auch im Bereich der Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes bestehen Potenziale für baumhöhlengebundene Arten. Von den genannten Potenzialen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes keine schutzbedürftigen Strukturen in Anspruch genommen.

Da sich aus der Potenzialabschätzung keine Hinweise auf eine erhebliche Betroffenheit streng oder besonders geschützter Arten ergab, wurde auf eine eingehendere faunistische Bestandserhebung verzichtet.

Zusammenfassung der Habitatpotenzialanalyse in Kap. 4.3.5:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht zu erwarten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren, Populationen oder deren Lebensräumen können durch die Neupflanzung von strukturierenden, standortgerechten Gehölzen, Einrichtung von Vogel- und / oder Fledermausnisthilfen ausgeschlossen werden. Die potenziell bestehende Habitateignung wird somit nicht negativ beeinflusst werden.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich erfasst keinerlei Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG. Das nächste Schutzgebiet (Quelle: Natureg Viewer HLNUG) ist das FFH-Gebiet „Buchenwälder des Vorderen Odenwaldes“, welches ca. 800 m nordöstlich des Plangebietes liegt.

Auf dem östlichen Grundstück angrenzende wurde im Zuge der Hessischen Biotopkartierung in den Jahren 2008/2009 ein Streuobstbestand kartiert (Objekt-ID HBO276448) und „Streuobst östl. Ortsrand von Brandau“ (Biototyp-Nr. 03.000, Biotop-Nr. 1.381).

5.6 Schutzgut Luft und Klima

Großklimatisch liegt das Plangebiet im Klimaraum Südwestdeutschland, der mit relativ milden Wintern und warmen Sommern sowie über das gesamte Jahr fallende Niederschläge sowie vorwiegend westlichen Winden atlantisch geprägt ist.

Aufgrund der Topographie und Höhenlage ergeben sich in der Gemeinde Modautal im Vergleich zu den umliegenden Niederungen von Rhein-Main und Rhein-Neckar höhere jährliche Niederschlagsmengen, geringere Durchschnittstemperaturen und höhere Windgeschwindigkeiten.

Für die lokalklimatische Situation sind die umliegenden Waldgebiete im Nord- und Südosten (beide Gebiete sind als FFH-Gebiet „Buchenwälder des vorderen Odenwaldes“ geschützt) als Produktionsflächen für Frischluft von Bedeutung. Sie tragen zur Bindung luftgetragener Schadstoffe bei und besitzen durch ihre Verdunstungsleistung eine thermisch ausgleichende Wirkung. Über den waldfreien Flächen im Umfeld der Ortslage von Brandau entsteht bei nächtlicher



Ausstrahlung Kaltluft die in Gefällrichtung – im Umfeld des Geltungsbereichs nach Norden in Richtung der Modauaue abfließt und zum intensiven Luftaustausch beiträgt.

Den Einfluss der insgesamt hohen Luftbelastung der umliegenden Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar spiegelt sich auch in der Belastungssituation der Gemeinde Modautal wider, deren Luftqualität durch entsprechende Emissionen vorbelastet ist. Insbesondere die zeitweise hohe Ozonbelastung als Folge des Ferntransports von Luftschadstoffen ist hier zu nennen.

Im KLADaDi werden für die innerörtlichen Gebiete die Gefahren durch vermehrte Starkregenereignisse genannt, womit lokale Überschwemmungen und starke Bodenerosion einhergehen können. Primär sind zur Anpassung Maßnahmen zu unternehmen, die die Regenwassernutzung durch den Umbau von Verrohrungen und die Erweiterung von Retentionsflächen stärken und erosionsgefährdete Bereiche durch Renaturierung und Bepflanzung schützen.

Auf Kapitel 4.3.3 „Schutzgutbetrachtung – Schutzgut Klima und Luft“ (Seite 39f) wird verwiesen.

5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich nach Darstellung der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen in der nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) als Kulturdenkmal eingetragenen „Gesamtanlage Historischer Ortskern“ in Modautal-Brandau. Die besondere topografische Einbettung werde unterstrichen durch die zum Kulturdenkmal „Historischer Ortskern“ entlang der Lützelbacher Straße gehörenden denkmalwerten Grünflächen sowie der Wasserflächen der Modau.

Das Plangrundstück Nr. 139 (mit dem Anwesen Römerberg 2) ist in der Denkmaltopografie nicht als integraler Bestandteil der Gesamtanlage Brandau kenntlich gemacht. Die historische Bebauung des Ortsteils Brandau geht auf ein seit dem 14. Jahrhundert am Zusammenfluss der Modau mit einem Nebenfluss entwickelten und verzweigten Straßendorf zurück. Die heute überlieferte historische Bausubstanz stammt hauptsächlich aus dem 18. und 19. Jahrhundert, da das ältere Dorf im Dreißigjährigen Krieg zerstört wurde.

Eine Betroffenheit von Sachgütern ist nicht festzustellen.

5.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bereits unter der Darstellung der Schutzgüter beschrieben. Die Bodeneigenschaften und geologischen Gegebenheiten nehmen Einfluss auf das Verhalten des Bodenwassers und des Grundwassers. Chemisch-physikalische Bodenparameter beeinflussen sowohl natürliche Vegetationsstrukturen als auch landwirt-



schaftliche Nutzung und Anbaumöglichkeiten. Die Nutzungs- / Vegetationsstrukturen wiederum nehmen durch ihre Oberflächeneigenschaften und Verdunstungsleistung Einfluss auf die lokal-klimatische Situation. Darüber hinaus prägen sie den Charakter der Landschaft und deren Funktion als Erholungsraum sowie die Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

6 Auswirkungen des Bebauungsplans

Es folgen Einschätzungen, inwiefern der gegenständliche Bebauungsplan Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter entwickelt. Insbesondere wird dabei das Verhältnis zu den bisherigen bauplanungsrechtlichen Grundlagen im Plangebiet erörtert.

6.1 Schutzgut Landschaft

Die Offenlandflächen im Umfeld von Brandau sind Teil einer insgesamt kleingliedrigen halboffenen Kulturlandschaft. Durch die mögliche Bebauung im Planbereich gehen siedlungsnahen Flächen verloren, die aufgrund ihrer aktuellen Nutzung und Ausprägung nur eine geringe Vielfalt und Natürlichkeit aufweisen und daher aktuell von nachrangiger Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sind. Da die Fläche bereits von drei Seiten durch die Siedlungslage von Brandau umschlossen ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgeschlossen werden.

Durch die Öffnung nach Osten und die weitgehende Freihaltung des südlichen Teilabschnittes des Planbereiches wird eine landschaftliche Einbindung gewährleistet und die Fernwirkung der Bebauung gemindert. Baum- und Strauchpflanzungen im Geltungsbereich werden durch die bindende Festsetzung von Anpflanzungsvorschriften eine weitere Verbesserung der Wirkung auf das Landschaftsbild sicherstellen und eine optische Gliederung und Einbindung der neuen Baufläche in den vorhandenen Siedlungskörper und die nach Osten hin angrenzende freie Flur erzielen. Einzelbäume mit ausgeprägter Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sind im Bereich des geplanten Baugrundstücks nicht vorhanden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind somit nicht ersichtlich und werden durch den gegenständlichen Bebauungsplan nicht gefördert.

6.2 Schutzgut Boden

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Boden sind die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Bodenfläche im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplans in Relation zum bereits vorhandenen Baurecht nach § 34 BauGB zu stellen. Die Festsetzungen greifen weitestgehend die bauliche Struktur und das Maß der baulichen Nutzung der Umgebungsbebauung auf. Mit Festsetzung einer GRZ von 0,3, die unter der Obergrenze für die Orientierungswerte nach der



BauNVO liegt, ist nur eine mäßig bauliche Verdichtung im Geltungsbereich zulässig. Unter der Prämisse, mit der Ressource Boden sparsam umzugehen, wäre eine verdichtete Bebauung wünschenswert und städtebaulich geboten gewesen; dies musste jedoch den Denkmalschutzbelangen untergeordnet werden. Auf die Einschätzung der Denkmalwürdigkeit der Grünfläche wird auf die Ausführungen in Teil I – Begründung, Kapitel 4.3.9 verwiesen.

Die Festsetzung, überbaute Flächen möglichst zu begrünen und versickerungsfähig zu erhalten, bedeutet eine positive Wirkung auf das Schutzgut Boden. Eine über das bereits bestehende Maß zusätzliche Belastung der bereits anthropogen geprägten und somit vorbelasteten innerörtlichen Böden ist in Verbindung mit der Planung nicht zu erwarten.

6.3 Schutzgut Wasser

Im Bereich der überbaubaren Fläche (Gebäude, Erschließungsflächen) gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung nahezu vollständig verloren. Durch die wasserdurchlässige Ausführung von Stellflächen und Nebenanlage wird das Maß der Versiegelung reduziert und so zumindest ein Teil der Bodenfunktionen, insbesondere die Versickerung von Niederschlagswasser, in eingeschränkter Form erhalten.

Im Rahmen des Baustellenbetriebs ergeben sich im gesamten Baustellenbereich Störungen des Bodens durch Verdichtung, Abtrag und Umlagerung.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden begrünte Flächen entwickelt und so die Voraussetzung für eine Regeneration des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt geschaffen.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen sind bei Durchführung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Grundwasser oder dessen Neubildung zu erwarten. Wasserrechtliche Festsetzungen und Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Wasser sind im Bebauungsplan berücksichtigt und beinhalten unter anderem die Anfertigung von Oberflächenbelägen in wasserdurchlässiger Form und Bevorzugung einer ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser unter Beachtung hygienischer und wasserwirtschaftlicher Belange.

6.4 Schutzgut Mensch

Wohnen:

Beeinträchtigungen des bestehenden Wohnumfeldes des Menschen können durch den zu erwartenden Baustellenverkehr entstehen (anlagebedingte Auswirkungen). Sie sind jedoch zeitlich begrenzt. Die Mehrbelastung durch Zunahme des Anwohnerverkehrs (betriebsbedingte Auswirkungen) ist aufgrund der zu vernachlässigenden Ausdehnung um ein zusätzliches Neubauprojekt ebenfalls als gering einzuschätzen, so dass keine erheblichen Negativwirkungen

auf die Wohnqualität angrenzender Flächen zu erwarten sind. Immissionen, wie z.B. Verkehrslärmbelastungen, werden im auch vor Aufstellung des Bebauungsplanes so im Gebiet bereits (vernachlässigbar gering) angetroffen und sind insofern kein durch die Planung erwachsender oder verschärfter Konflikt. Insofern ist eine vorhabenbedingte zusätzliche Förderung oder Zunahme von Immissionsbelastungen oder eine damit einhergehende Verschärfung des Konfliktpotenzials in diesem Sinne nicht zu erkennen, von daher wird eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Bebauungsplan ausgeschlossen.

Erholung:

Der Landschaftsraum besitzt insgesamt einen hohen Wert für die naturbezogene Erholung. Die geplante Baufläche selbst ist jedoch aufgrund ihrer Ausstattung und derzeitigen Nutzung diesbezüglich nicht von erheblicher Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen von Wanderwegen sind bei entsprechender Randeingrünung nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen des Erholungswertes durch Baustellenlärm und visuelle Überprägung des Ortsrandes sind nur von vorübergehender Natur und reduziert sich zusätzlich fortlaufend mit dem Wirksamwerden der Begrünungsmaßnahmen.

6.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche ist ein Verlust von Lebensraumstrukturen von geringer Vielfalt und nachrangiger Bedeutung als Lebensraum verbunden. Weiterhin ergibt sich durch die geplante Wohnflächenausweisung eine geringe Zunahme des Fahrzeugverkehrs durch die Anwohner und den Baustellenbetrieb und eine (z.T. nur zeitlich begrenzte) höhere Belastung durch Lärm und Bewegungsunruhe für den Geltungsbereich und sein näheres Umfeld.

Mit der geplanten Umnutzung der Fläche entstehen jedoch auch neue, qualitativ veränderte Habitatstrukturen, die insbesondere für synanthrope Arten nutzbar sind. Die durch die geplante Neubaufäche beanspruchten Habitatstrukturen sind kurzfristig ersetzbar bzw. ihre Funktionen werden bei Erhalt der südöstlichen Grünfläche durch diese kompensiert.

Artenschutz:

Betrachtungsrelevant im Hinblick auf eine mögliche Berührung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse. Erhebliche Auswirkungen auf diese beiden Artengruppen, insbesondere im Hinblick auf negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen, sind nicht erkennbar. Insbesondere die Inanspruchnahme von besonderen Lebensräumen oder Habitaten wird durch die im Bebauungsplan enthaltenen Anforderungen an Gehölze und Begrünung ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. dazu in der vorstehenden Begründung - Teil I, Kap. 4.3.6 „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, Seite 49f) sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders oder streng geschützte, europarechtlich relevante Arten zu erwarten. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass Vögel, Eier und Nester



während der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) verschont, der Schutz von Fledermäusen und Vögeln mit Gebäude-/ Höhlenquartieren speziell berücksichtigt und strukturierende und habitatbildende Vegetationselemente gefördert und erhalten werden. Eine Berührung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist damit nicht erkennbar.

Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen, die in den Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplans Berücksichtigung finden:

- Beschränkung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel auf den Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar.
- Durchgrünung der Bauflächen durch Pflanzfestsetzungen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen.

Da es durch den Bebauungsplan zu keiner erheblichen Nutzungserweiterung oder wesentlichen Bebauungsausdehnung kommt, sind negative Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet, dessen Erhaltungsziele oder die benachbarten gesetzlich geschützten Biotop auszuscheiden. Relevante Wechselbeziehungen sind nicht zu erkennen.

Letztendlich können vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden.

6.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet weist keine Flächen auf, denen eine übergeordnete Bedeutung für Luftmassenbewegung oder Frischluftversorgung zukommt. Die für das Lokalklima wesentlich bedeutsameren klimatisch wirksamen Strukturen (bewaldete Hügelkuppen nord- bzw. südöstlich des Geltungsbereichs) werden durch die Planung nicht berührt.

Als Folge der Flächenversiegelung kommt es im Bereich von Gebäuden und befestigten / versiegelten Flächen zu kleinräumigen Veränderungen der Temperatur- und Strömungsverhältnisse. Eine Erhöhung der Emission von Luftschadstoffen durch Anliegerverkehr ist nicht zu befürchten. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die lokalklimatische und lufthygienische Situation jedoch gering.

Durch festgesetzte Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücksflächen werden klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen im Plangebiet neu angelegt, so dass erhebliche nachhaltige Negativwirkungen nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima vorhabenbedingt nicht zu erwarten sind.



6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nachdem aufgrund der Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Landesamtes für Denkmalschutz der Entwurf für den Bebauungsplan angepasst und fortan der südliche Bereich von Bebauung freigehalten ist zum Schutz der denkmalwerten Grünanlage, werden die Schutzziele der Kulturgüter angemessen berücksichtigt. Die im geänderten Entwurf zugrunde gelegte Bebauung beschränkt sich auf den nördlichen, der Straße „Römerberg“ zugeandten Bereich, der südlich zum Mühlpfad bzw. im Osten des Plangebietes liegende Teil der Wiesenfläche wird von Bebauung freigehalten. Eine zusätzliche Bebauung ist damit, neben dem bestehenden Gebäude „Römerberg 2“, noch im Bereich der ehemaligen Scheune im Norden des Plangebietes möglich, wofür bereits eine genehmigte Bauvoranfrage vorliegt, sowie südöstlich angrenzend im Bereich des WA 2.

Aus dem Blickwinkel der Bodenschutzklausel und aus städtebaulicher Sicht stellt die Rücknahme der einst geplanten städtebaulichen Nutzung durch Bevorzugung des Erhalts einer Grünfläche jedoch keine befriedigende Lösung dar, zumal die Denkmalwürdigkeit und die aus der Sicht des Denkmalschutzes für die Grünfläche attestierte eine hohe Schutzbedürftigkeit aus hiesiger Sicht in Frage zu stellen wäre (siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4.3.9).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine archäologischen Fundstellen bekannt, diesbezügliche Negativwirkungen daher nicht zu erwarten. Sollten sich im Rahmen von Erdbauarbeiten entsprechende Hinweise ergeben, ist eine Information der Denkmalschutzbehörden verbindlich.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Sachgütern sind keine Auswirkungen feststellbar, die baulich in Anspruch zu nehmenden Flächen erfahren hinsichtlich ihres Sachwertes eine Aufwertung.

7 Zusammenfassung

Nachfolgend werden die Merkmale des Bebauungsplans zusammengefasst sowie die Standort- und Auswirkungskriterien gemäß Kriterienkatalog der Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) BauGB kurz dargestellt und hinsichtlich der Auswirkungserheblichkeit bewertet.

1	Allgemeine Angaben	Umfang
	Größe des Geltungsbereiches	ca. 0,31 ha
	Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet (WA)
	Zulässige Grundfläche / voraussichtlich versiegelte Fläche	921 m ² / 460 m ²

2	Zulässigkeit der Anwendung des beschleunigten Verfahrens	ja	nein
	B-Plan der Innenentwicklung (§ 13a Abs. 1 BauGB)		X
	Vorhaben nach Anlage 1 UVPG UVP-pflichtig		X
	Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten		X

3	Wesentliche zu erwartende Wirkfaktoren des Bebauungsplans	ja	nein
	Zusätzliche Flächeninanspruchnahme gegenüber Ist-Zustand	X	
	Zusätzliche Versiegelung gegenüber Ist-Zustand	X	
	Entsiegelung/Rückbau		X
	Bodenabtrag		X
	Altlasten/Altflächen		X
	Erhöhung Verkehrsaufkommen/Lärmemissionen		X
	Erhöhung Schadstoffemissionen		X
	Lärmschutzmaßnahmen		X
	Veränderung/Querung von Gewässern		X
	Lage in Überschwemmungsgebiet		X
	Lage in Wasserschutzgebiet		X
	Zusätzliche Oberflächenwasserentnahme/-einleitung		X
	Zusätzliche Einleitung Abwasser/Oberflächenentwässerung	X	
	Grundwasserentnahme/-absenkung		X

4 Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauGB				
Nr.	Kriterien	Merkmale	Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen	
			ja	nein
1	Merkmale des Bebauungsplanes in Bezug auf...			
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 UVPG setzt	Ortsrandarrondierung mit konkretisierenden Festsetzungen insbesondere zur Gebäudekubatur		X
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Regionalplan kein Widerspruch Flächennutzungsplan kein Widerspruch		X
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Die nachhaltige Entwicklung wird durch angepasste Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung beachtet. Ferner werden Belange des Boden- und Grundwasserschutzes durch Festsetzungen und Hinweise zur Verwendung, Rückhaltung, Versickerung von Niederschlagswasser, die Verwendung wasser-durchlässiger Oberflächenbeläge und die Begrünung unbebauter Flächen berücksichtigt. Die mögliche Bebauung wurde auf den nördlichen teil begrenzt, so dass im Süden und Osten eine nicht überbaubare Grünfläche (aus Denkmalschutzgründen) erhalten wird. Die Verwendung standortheimischer Pflanzarten, der Beschränkungen der Rodungszeiten, die Vorschrift zur Installation insektenfreundlicher Beleuchtung dienen den Belangen von Arten-/ Naturschutz.		X
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Beeinträchtigungen in dieser Hinsicht ergeben sich nicht, allenfalls marginal durch nutzungsbedingte Vorbelastungen (Verkehrsemissionen) und Flächenversiegelung, die als siedlungstypisch eingestuft werden.		X



		Prognostizierte Probleme zum Klimawandel sind nicht imminent und erfahren durch Freiflächenerhalt (insbesondere im Bereich der süd-/ südöstlich erhaltenen Grünfläche) und Pflanzgeboten Berücksichtigung, zudem ist eine störende Einflussnahme der Planungsabsicht nicht abzusehen, da besonders klimawirksame Strukturen außerhalb des Geltungsbereichs liegen.			
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	RL 2012/18/EU (Seveso III-RL)	Kein Widerspruch		X
		RL 2002/49/EG (UmgebungslärmRL)	Kein Widerspruch		
		RL 92/43/EWG (FFH-RL)	Kein Widerspruch		
		RL 2000/60/EG (WRRL-RL)	Kein Widerspruch		
2	Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, in Bezug auf...				
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<u>Landschaft</u> Es werden keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Für das Ortsbild (Ortsrand) sind ebenso keine nachteiligen Entwicklungen zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in den Ortsrand einfügt. <i>Erheblichkeitsbeurteilung:</i> Schwere: gering Dauer: hoch Reversibilität: gering Komplexität: gering			X
		<u>Boden</u> Der Bebauungsplan eröffnet die Möglichkeit, eine geringe Mehrversiegelung des Bodens herbeizuführen. Der marginale Verlust von Bodenfunktionen, der vor dem Hintergrund einer intakten Ortsrandarrondierung einer städtebaulich einheitlichen Ordnung entspricht, wird als geringfügig			X



		<p>bewertet. Eine Erheblichkeit ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Festsetzungen zur Bepflanzung und Versiegelungseindämmung haben positive Auswirkungen.</p> <p><i>Erheblichkeitsbeurteilung:</i> Schwere: gering Dauer: hoch Reversibilität: gering Komplexität: gering</p>		
		<p><u>Wasser</u></p> <p>Analog zu den zum Schutzgut Boden genannten Sachverhalten ist in Anbetracht einer intakten Ortsrandarrondierung von keiner erheblichen Mehrbelastung auszugehen.</p> <p><i>Erheblichkeitsbeurteilung:</i> Schwere: gering Dauer: hoch Reversibilität: gering Komplexität: gering</p>		X
		<p><u>Mensch</u></p> <p>Die im Plangebiet nur vernachlässigbar bestehenden Immissionsbelastungen durch Verkehr erfahren durch den Bebauungsplan keine Verstärkung, Intensivierung oder Verschiebung. Die Erholungsfunktion der Umgebung wird ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst. Die Wohnraumsituation wird für die vom Bebauungsplan begünstigten Nutzer deutlich verbessert (Wohnraumschaffung durch Ortsrandarrondierung).</p> <p><i>Erheblichkeitsbeurteilung:</i> Schwere: gering Dauer: hoch Reversibilität: gering Komplexität: mittel</p>		X
		<p><u>Tiere und Pflanzen</u></p> <p>Der Bebauungsplan bedingt keine quantitativen oder qualitativen Veränderungen, die vor dem Hintergrund der Bestandsituation erhebliche Beeinträchtigungen für</p>		X



		<p>Tiere, deren Fortpflanzung und Fortbestehen bedeuten. Vielmehr werden mit Maßnahmen zur Begrünung von unbebauten Freiflächen Habitatstrukturen gesichert. Besonders auch durch den Erhalt der süd-/ südöstlichen Grünfläche werden werden Beeinträchtigungen, die ggf. aus der baulichen Nutzung im Norden rühren, dort kompensiert.</p> <p>Artenschutzrechtlichen Belangen, die insbesondere die Wahrung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Ziel haben, wird mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und deren Brut-, Nist- und Ruhequartieren begegnet.</p> <p><i>Erheblichkeitsbeurteilung:</i> Schwere: gering Dauer: gering Reversibilität: gering Komplexität: mittel</p>		
		<p><u>Luft und Klima</u></p> <p>Für die lokalklimatische Situation ergeben sich aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs keine erheblichen Mehrbelastungen. Die Begrenzungen zur Gebäudegröße wirken sich prinzipiell positiv aus. Die für den Erhalt vorgesehene, klimatisch wirksame, süd-/ südöstlich gelegene Grünfläche sowie die Maßgabe, Grundstücksfreiflächen zu begrünen, ist langfristig positiv zu bewerten. Für das Ortsklima relevante Strukturen außerhalb des Geltungsbereichs werden nicht beeinflusst.</p> <p><i>Erheblichkeitsbeurteilung:</i> Schwere: gering Dauer: hoch Reversibilität: gering Komplexität: mittel</p>		X
		<p><u>Kultur- und Sachgüter</u></p> <p>Da der südliche Bereich von Bebauung freigehalten ist zum Schutz der denkmalwerten Grünanlage, sind Schutzziele der Kulturgüter angemessen berücksichtigt.</p>		X

		<p>Die im geänderten Entwurf zugrunde gelegte Bebauung beschränkt sich auf den nördlichen, der Straße „Römerberg“ zugeordneten Bereich, der südlich zum Mühlpfad bzw. im Osten des Plangebietes liegende Teil der Wiesenfläche wird von Bebauung freigehalten. Weitere Kulturgüter sind nicht betroffen, für das Sachgut „Fläche“ ergibt sich eine Aufwertung.</p> <p><i>Erheblichkeitsbeurteilung:</i> Schwere: mittel Dauer: hoch Reversibilität: gering Komplexität: mittel</p>		
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Aus der Auswirkungsprognose ergeben sich keine Hinweise auf eine gesteigerte negative Wirkung auf die Schutzgüter durch additive oder synergetische Auswirkungen.		X
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Die planbedingten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sind aufgrund der Geringfügigkeit der Flächeninanspruchnahme gering.		X
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Die Auswirkungen beschränken sich räumlich auf den Geltungsbereich und sein unmittelbares Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungskriterien sind für keines der Schutzgüter relevante funktionale Wechselbeziehungen zu umliegenden Flächen erkennbar, aus der sich erhebliche negative Effekte ableiten.		X
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	<p>Das geplante Gebiet ist durch die intensive Nutzung als Mähwiese anthropogen überprägt und erfährt durch den Bebauungsplan nur eine vernachlässigbar geringe qualitative Änderung im Norden; der süd-/südöstliche Bereich bleibt als Grünfläche erhalten.</p> <p>Die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten durch den Bebauungsplan ist nicht zu erwarten.</p>		X



2.6	Folgende Gebiete:			
2.6.1	Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nicht betroffen		X
2.6.2	Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG	Nicht betroffen		X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	Nicht betroffen		X
2.6.4	Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiet gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Nicht betroffen		X
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	Nicht betroffen		X
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	Nicht betroffen		X
	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Nicht betroffen		
	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Nicht betroffen		
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen		X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen		X
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler	Teilweise betroffen; nach Darstellung der Denkmalbehörden ist das Grundstück Teil der denkmalgeschützten, nach § 2 Abs. 3 HDSchG als Kulturdenkmal eingetragenen „Gesamtanlage Historischer Orts-		X



		kern“ sowie einer denkmalwerten Grünfläche nach § 2 Abs. 3 HDSchG. In der Denkmaltopografie ist das Grundstück jedoch nicht als Bestandteil der Gesamtanlage Brandau kenntlich gemacht.		
	Denkmalensembles	Teilweise betroffen, siehe vorstehende Ausführung.		
	Bodendenkmäler	Nicht betroffen		
	oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmal-schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen		

8 Fazit

Der hier behandelte Bebauungsplan „Zwischen Römerberg und Mühlpfad“ erfasst ein Grundstück, das zum Teil (nur im südlichen Bereich) als sog. „Außenbereich im Innenbereich“ angesprochen werden kann, also als Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil hineinragt. Für den nördlichen Teil ist der Zusammenhang zur bestehenden Ortsbebauung vorgegeben durch das Bestandsgebäude „Römerberg 2“ sowie eine östlich davon bereits vorliegende positive Bauvoranfrage auf dem Grundstücksteil, der vormals durch eine Scheune beansprucht wurde. Es sollen nunmehr die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau eines weiteren Gebäudes geschaffen werden, wenngleich auch die nach § 34 BauGB bereits zulässigen Bebauungen südlich des „Römerberg“ auch in den Plangeltungsbereich einbezogen sind. Dabei steht im Fokus, die zukünftige Ortsentwicklung so zu steuern, dass auch aufgrund der Ortsrandarrondierung der Charakter des Ortes und die Freihaltung der süd-/südöstlichen Grünfläche erhalten bleibt. Zum größten Teil werden dabei die baugestalterischen Vorgaben der vorhandenen Bebauungsstruktur in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen und insbesondere um Bestimmungen zur Begrenzung der Gebäudekubatur und zur Gestaltung der un bebauten Freiflächen ergänzt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erheblichkeitsschwelle bei keinem der betrachteten Schutzgüter überschritten wird. Dies gilt auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen.

Das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.



9 Quellen

FRITSCH H G, HEMFLER M, KÄMMERER D, LEßMANN B, MITTEL-BACH G, PETERS A, PÖSCHL W, RUMOHR S, SCHLÖSSER-KLUGER I (2003): Beschreibung der hydrogeologischen Teilräume von Hessen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Wiesbaden: Geol. Jb. Hessen 130: 5-19.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): BodenViewer Hessen, unter: <http://bodenviewer.hessen.de> (abgerufen am 28.03.2024).

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): Hochwasserrisikomanagement-Viewer (HWRM-Viewer), unter: <http://hwrn.hessen.de> (abgerufen am 28.03.2024).

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), unter: <http://natureg.hessen.de> (abgerufen am 28.03.2024).

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2022): Wasserrahmenrichtlinie-Viewer (WRRL-Viewer) des Landes Hessen, unter: <http://wrri.hessen.de> (abgerufen am 28.03.2024).

INFRASTRUKTUR & UMWELT (2013): Klimawandelanpassung im Landkreis Darmstadt-Dieburg - Gesamtstrategie zur Anpassung an den Klimawandel im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Darmstadt.

KLAUSING O (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200000, Naturräumliche Gliederung, Bl. 151, Darmstadt. Bad Godesberg: Selbstverlag Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung.

Aufgestellt:

Reichenbach, den 19.02.2022

Geändert und ergänzt (zum Satzungsbeschluss):

Reichenbach, den 03.11.2022

Ausgefertigt:

Reichenbach, den 24.02.2023

Ergänzt (Vorprüfung Einzelfall):

Reichenbach, den 02.04.2024

Dirk Helfrich, Dipl.-Ing.

Stadtplaner, Beratender Ingenieur IKH